



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Freiheit
Einheit
Demokratie

Dokumentation

Nr. 582

Dokumentation

Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens

www.bmwi.de

Text und Redaktion

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit/IA8

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Druck

Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

September 2009



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Freiheit
Einheit
Demokratie

Dokumentation

Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens

Inhalt

1. Einführung	5
2. Allgemeiner Teil der Begründung des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens	8
3. Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) mit Begründung	22
4. Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG), konsolidierte Fassung mit Begründung	55
5. Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	77
6. Übergangsvorschriften	79
7. Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) – Paragrafenteil	80
8. Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) – Anlagen	88

1. Einführung

Mit der Neuregelung des Schornsteinfegerwesens wird das Schornsteinfegerrecht in Deutschland konform mit den europarechtlichen Vorgaben zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ausgestaltet. Künftig wird nur noch ein eingeschränkter hoheitlicher Bereich bestehen, Schornsteinfegerarbeiten werden für den Wettbewerb geöffnet. Die Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots bietet neue Chancen für das Schornsteinfegerhandwerk. Gleichzeitig wird das hohe Niveau der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen wie bisher gewährleistet. Umwelt- und Klimaschutz sowie die Energieeinsparung werden als wichtige Ziele des Schornsteinfegerwesens formuliert.

Das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens

Das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) ist größtenteils am 29. November 2008 in Kraft getreten, einige Vorschriften gelten erst ab dem 1. Januar 2013. Die Neuregelung des Schornsteinfegerwesens war erforderlich geworden, um einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission abzuweichen. Die Kommission hatte bereits im Jahr 2003 bemängelt, dass das geltende Schornsteinfegergesetz nicht mit der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit vereinbar sei.

Das neue Recht stellt einen Kompromiss dar zwischen den Forderungen der Europäischen Kommission auf der einen und den Interessen des Schornsteinfegerhandwerks auf der anderen Seite. Die Kommission hatte insbesondere beanstandet, dass die selbständige Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks auf nur einen Bezirksschornsteinfegermeister pro Bezirk beschränkt war. Die Angehörigen des Schornsteinfegerhandwerks, das bisher gekennzeichnet war durch ausschließlich hoheitliches Tätigwerden ohne Wettbewerb, hatten demgegenüber bisher keine Chance, sich auf einen Wettbewerb einzustellen, da ihnen Nebentätigkeiten verboten waren. Zusätzlich musste das neue Recht die Auswirkungen auf die Zusatzversorgung der Schornsteinfeger berücksichtigen.

Wesentliche Neuerung für das Handwerk, aber auch die Hauseigentümer, ist die Öffnung der Schornsteinfegerarbeiten für den Wettbewerb. Gleichzeitig eröffnet die Neuregelung dem Schornsteinfegerhandwerk aber auch neue Chancen und Einkommensmöglichkeiten. Durch die Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots ist der Schornsteinfeger künftig nicht mehr nur auf die klassischen Schornsteinfegertätigkeiten beschränkt. Er kann sich zusätzlich beispielsweise verstärkt der Energieberatung widmen oder sein Angebot als Schornsteinfeger mit sonstigen Tätigkeiten „rund ums Haus“ komplettieren. Hier können sich für das Handwerk neue zukunftsträchtige Märkte bieten.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Wesentlicher Teil des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens ist das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Artikel 1). Es regelt das Berufsrecht der Schornsteinfeger sowie die Versorgung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und legt den Bereich fest, der auch künftig hoheitlich ausgestaltet ist. Mit Artikel 2 wird das geltende Schornsteinfegergesetz novelliert, das dann nach dem vollständigen Inkrafttreten des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zum 31. Dezember 2012 aufgehoben wird. Durch die Ausgestaltung der Übergangsregelungen wird sichergestellt, dass den Schornsteinfegern eine angemessene Übergangszeit verbleibt, um sich auf die Neuregelungen einzustellen.

Die wichtigsten Regelungen im Einzelnen

1. Eigentümer sind weiterhin verpflichtet, ihrekehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht zu kehren und zu überprüfen sowie die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vorgeschriebenen Messungen durchführen zu lassen. Welche Anlagen zu kehren bzw. zu überprüfen sind und in welchen Intervallen dies zu erfolgen hat, ist in der Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie festgelegt.

2. Nach Ablauf der Übergangsfrist können sich die Eigentümer für viele Schornsteinfegerarbeiten, vor allem die regelmäßigen Kehr- und Überprüfungsarbeiten, ihren Schornsteinfeger aussuchen. Damit wird erstmalig Wettbewerb innerhalb des Schornsteinfegerhandwerks einziehen.
3. Vorgeschriebene Schornsteinfegerarbeiten dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind, oder die in Umsetzung des EU-Rechts grenzüberschreitende Dienstleistungen im Schornsteinfegerhandwerk ausführen dürfen; hier weicht das Schornsteinfegerrecht nicht von den sonstigen Regeln, also den allgemeinen Vorschriften über die Anerkennung handwerklicher Berufsqualifikationen ab.
4. Wer in Deutschland Schornsteinfegertätigkeiten ausführen darf, wird in ein beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführtes Schornsteinfegerregister eingetragen, das im Internet veröffentlicht wird. Das Register ermöglicht allen Beteiligten, schnell und unbürokratisch festzustellen, wer mit der Ausübung von Schornsteinfegertätigkeiten beauftragt werden kann. Dies schafft die notwendige Sicherheit für die Eigentümer.
5. Die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie der Umwelt- und Klimaschutz sind auch weiterhin von hoher Bedeutung. Daher muss kontrolliert werden, ob die Eigentümer ihre Pflichten erfüllt haben, d. h. ob sie die Ausführung der vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten veranlasst haben. Aus diesem Grund werden Kehrbezirke beibehalten. Nur in diesem Prüfbereich agiert der Schornsteinfeger wie im früheren Recht als hoheitlich Beliehener.
6. Die Kehrbezirke werden über ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren, jeweils befristet für sieben Jahre, an einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe trifft die zuständige Landesbehörde.
7. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger führen in ihrem Bezirk folgende Aufgaben durch, bei denen – im Gegensatz zu den allgemeinen Schornsteinfegerarbeiten – kein Wettbewerb zugelassen ist:
 - ▶ Die Führung des Kehrbooks mit der Kontrolle, ob die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt wurden,
 - ▶ die Durchführung der Feuerstättenschau zweimal im siebenjährigen Vergabezeitraum einschließlich der Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen,
 - ▶ die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen,
 - ▶ die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach Landesrecht und
 - ▶ die Durchführung von Ersatzvornahmen, wenn Eigentümer ihren Reinigungs-, Überprüfungs- oder Messpflichten nicht nachkommen.
8. Die Bezirksinhaber unterrichten die Eigentümer in einem Feuerstättenbescheid über die durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten. Damit wissen die Eigentümer, welche Schornsteinfegerarbeiten bis zu welchem Datum durchzuführen sind. Die Kontrolle, ob die Tätigkeiten ausgeführt worden sind, erfolgt über Formblätter, mit denen die Durchführung der Arbeiten nachgewiesen wird.
9. Die Bezirksinhaber gehören als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk an und dürfen neben den ihnen übertragenen Aufgaben auch die übrigen Schornsteinfegerarbeiten im Wettbewerb ausführen. Hierbei sind sie nicht mehr an Bezirke gebunden. Ergänzend ist vorgeschrieben, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die verbleibenden Vorbehaltsaufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft sowie mit der gebotenen Unparteilichkeit erfüllen müssen. Auch dürfen sie ihre Stellung nicht ausnutzen, um andere Betriebe im Wettbewerb zu behindern.
10. Nur für die Aufgaben, die den Bezirksinhabern vorbehalten sind, werden Gebühren festgelegt.

11. Das Nebentätigkeitsverbot entfällt. Damit steht den Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks grundsätzlich unbeschränkt die Möglichkeit offen, Tätigkeiten anzubieten, die nicht zu dem klassischen Aufgabenbereich des Schornsteinfegerhandwerks gehören. Das erleichtert zum Beispiel auch die Ausübung der Energieberatung.

12. Beim Übergang vom alten auf das neue System müssen die Vertrauenstatbestände der Beteiligten berücksichtigt werden, betroffen sind insbesondere die bereits bestellten Bezirksschornsteinfegermeister und diejenigen Bewerber, die ganz oben auf der Bewerberliste stehen. Daher werden folgende Übergangsregelungen getroffen:

- ▶ Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes zum Bezirksschornsteinfegermeister für einen Kehrbezirk bestellt ist, bleibt bis zum 31. Dezember 2014 Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in diesem Bezirk, ohne an einer Ausschreibung teilnehmen zu müssen.
- ▶ Die Dienstleistungsfreiheit für Schornsteinfeger aus anderen EU-Mitgliedstaaten wird sofort eingeführt.
- ▶ Im Übrigen bleibt der Tätigkeitsbereich des Bezirksschornsteinfegermeisters nach bisherigem Recht bis zum 31. Dezember 2012 erhalten.
- ▶ Bezogen auf Bezirke, die innerhalb der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012 frei werden, gilt Folgendes:
 - ▶ Bis einschließlich 31. Dezember 2009 erfolgt wie bisher eine Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister auf der Grundlage der Bewerberlisten. Die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister gilt bis zum 31. Dezember 2012 und wandelt sich danach um in eine Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Die Gesamtdauer der Bestellung beträgt sieben Jahre.
 - ▶ Bezirke, die ab dem 1. Januar 2010 frei werden, sind nach den Neuregelungen für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auszuschreiben und für sieben Jahre zu vergeben.

13. Das neue Berufsrecht der Schornsteinfeger hat mittel- bis langfristig auch Auswirkungen auf die gesetzliche Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Hier soll insbesondere wegen der künftig nur noch befristeten Vergabe der Kehrbezirke das bestehende Gesamtversorgungssystem ab dem 1. Januar 2013 auf ein beitragsäquivalentes System umgestellt werden. Außerdem wird bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes die staatliche Aufsicht über das Zusatzversorgungssystem geändert. Die Aufsicht führt das Bundesversicherungsamt, eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. In diesem Zusammenhang wird eine umfassende Informations- und Berichtspflicht der Bayerischen Versorgungskammer eingeführt, um zeitnah gegebenenfalls notwendige gesetzgeberische Anpassungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundeswirtschaftsministeriums (KÜO) vom 16. Juni 2009 wird die entsprechenden Länderverordnungen ab dem 1. Januar 2010 ersetzen. Damit werden bundeseinheitliche Regelungen hinsichtlich der Kehrungen und Überprüfungen und der dabei zu erhebenden Gebühren gewährleistet. Die Verordnung orientiert sich an der Muster-KÜO, auf die die Länder sich im Jahr 2006 geeinigt hatten, wobei Erfahrungen der Länder, die die Muster-KÜO umgesetzt haben, berücksichtigt wurden. Allerdings können die Länder nach § 1 SchfHwG zusätzliche Anlagen der Kehr- und Überprüfungsprüfungspflicht unterwerfen. Damit wird Ihnen die Möglichkeit geboten, auf länderspezifische Besonderheiten zu reagieren. Im Übrigen bleibt den Ländern nach Artikel 84 des Grundgesetzes die Möglichkeit, abweichende Regelungen hinsichtlich der Gebühren zu treffen. Sie können somit von den in § 6 in Verbindung mit der Anlage 3 der KÜO getroffenen Regelungen ganz oder teilweise abweichen.

2. Allgemeiner Teil der Begründung des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens

Begründung des Referentenentwurfes (BT-Drs. 16/9237). Lediglich redaktionelle und sprachliche Änderungen durch die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (BT-Drs. 16/9794) wurden in die Begründung eingearbeitet. Soweit die Änderungen sich inhaltlich auf die Begründung des Referentenentwurfes ausgewirkt haben, wird darauf gesondert hingewiesen.

A. Allgemeines

I. Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk

1. Zielsetzungen der Reform des Schornsteinfegerrechts

Die Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie dem Umweltschutz, dem Ziel der Energieeinsparung und dem Klimaschutz.

Durch den technischen Fortschritt bei den Feuerungsanlagen über die letzten Jahrzehnte hat der Schutzzweck der Betriebs- und Brandsicherheit in den Augen vieler Haus- und Wohnungseigentümer etwas an Bedeutung verloren. In letzter Zeit ist jedoch wieder ein steigender Einsatz von Holz und in weniger hohem Maße auch von Kohle als Brennstoff zu beobachten. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend auch in Zukunft anhalten oder sich sogar verstärken wird. Die klassische Schornsteinfegeraufgabe der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit ist deshalb keinesfalls unwichtig geworden.

Neben der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit trägt die regelmäßige Kontrolle der Feuerungsanlagen durch das Schornsteinfegerhandwerk auch zu Einsparungen von CO₂ und zur Reduktion schädlicher Umwelteinwirkungen bei. Darüber hinaus dienen die Kontrollen und Beratungen des Schornsteinfegerhandwerks dem Ziel der Energieeinsparung. Ebenfalls wird sowohl der Vollzug der Kehr- und Überprüfungspflichten als auch der Voll-

zug der umweltrechtlichen Anforderungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – sichergestellt.

Die Neuregelung des Schornsteinfegerrechts ist erforderlich, um den Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gerecht zu werden. Bezüglich des bisherigen Schornsteinfegergesetzes ist ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Die Kommission beanstandet insbesondere die folgenden Regelungen:

- ▶ Die Beschränkung der selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks auf nur einen Bezirksschornsteinfegermeister pro Bezirk.
- ▶ Das Verbot einer Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters außerhalb seines Kehrbezirks.
- ▶ Das Erfordernis der Eintragung in eine „Bewerberliste“ für jeden Bewerber für eine Stelle als Bezirksschornsteinfegermeister sowie einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters im betreffenden Bundesland innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung.
- ▶ Die Pflicht zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der Tätigkeit.
- ▶ Die Pflicht, den Wohnsitz im Kehrbezirk oder in dessen Nahbereich zu nehmen.

Die Neuregelung des Schornsteinfegerrechts hilft diesen Beanstandungen ab.

Außerdem berücksichtigt die Reform die berechtigten Anliegen der Eigentümer, die sich künftig in weiten Teilen ihren Schornsteinfeger oder ihre Schornsteinfegerin selbst aussuchen können.

Berücksichtigt werden muss aber auch, dass die Angehörigen des Schornsteinfegerhandwerks bisher keine Chance hatten, sich auf einen Wettbewerb einzustellen, weil ihnen Nebentätigkeiten verboten waren. Da das bisherige Verbot des Wettbewerbs auf staatlichen Regelungen beruhte, ist eine angemessene Übergangsfrist bei der Überleitung des Handwerks in den Wettbewerb geboten.

2. Inhaltliche Ausgestaltung der Reform des Schornsteinfegerrechts

Unter Zugrundelegung der o. g. Ziele sowie der Vorgaben des Europarechts hat die Bundesregierung sich für die folgende Ausgestaltung des Schornsteinfegerrechts entschieden:

1. Die Verpflichtung der Eigentümer,kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen fristgerecht zu kehren und zu überprüfen sowie die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchführen zu lassen, wird wie bisher im Gesetz geregelt. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung erfolgt in einer Kehr- und Überprüfungsordnung bzw. in der 1. BImSchV.
2. Alle Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollaufgaben beinhalten, können im Wettbewerb innerhalb des Schornsteinfegerhandwerks angeboten werden. Voraussetzung ist die nach der Handwerksordnung vorgeschriebene handwerksrechtliche Qualifikation. Die Dienstleistungsfreiheit für das grenzüberschreitende Erbringen von Dienstleistungen aus dem EU-Ausland wird uneingeschränkt gewährleistet.
3. Zur Reinigung und Überprüfung sind nur Betriebe berechtigt, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder in Umsetzung des EU-Rechts Dienstleistungen im Schornsteinfegerhandwerk ausführen dürfen. Wer in Deutschland Schornsteinfegertätigkeiten ausführen darf, wird in ein beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführtes Schornsteinfegerregister eingetragen. Die Eintragung erfolgt kostenlos und ohne zusätzlichen Aufwand für die einzutragende Person, da die Daten direkt von der zuständigen Behörde oder Handwerkskammer an das Register weitergeleitet werden. Das Register wird im Internet veröffentlicht. Es ermöglicht allen Beteiligten, schnell und unbürokratisch festzustellen, wer mit der Ausübung von Schornsteinfegertätigkeiten beauftragt werden kann.
4. Das Verfahren zur Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Messungen und Überprüfungen sowie die Anforderungen an die zur Durchführung dieser Tätigkeiten Berechtigten und ihre gerätetechnische Ausstattung werden im Immissionsschutzrecht (1. BImSchV) geregelt.
5. Aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes muss weiterhin kontrolliert werden, ob die Eigentümer ihre Pflichten erfüllt haben. Daher werden Bezirke beibehalten.
6. Die Bezirke werden über ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren jeweils befristet für sieben Jahre an einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe trifft die zuständige Behörde.
7. Für europäische Bewerbende, die an der Ausschreibung von Bezirken teilnehmen, herrscht Chancengleichheit. Alle entsprechenden europäischen Qualifikationen werden entsprechend der EU/EWR-Handwerk-Verordnung anerkannt.
8. Den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern werden folgende Aufgaben in einem Bezirk übertragen, die aus Gründen der Sicherstellung des Vollzugs der Kehr- und Überprüfungsregelungen sowie der umweltrechtlichen Anforderungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – ausschließlich sie ausführen dürfen:
 - ▶ die Führung des Kkehrbuchs mit der Kontrolle, ob die den Eigentümern obliegenden Kehr- und Überprüfungspflichten erfüllt und die Vorgaben aus der 1. BImSchV eingehalten werden,
 - ▶ als Annex zur Kkehrbuchführung die Durchführung der Feuerstättenschau zweimal im Vergabezeitraum einschließlich der Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen,
 - ▶ die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen,
 - ▶ die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach Landesrecht und
 - ▶ die Durchführung von Ersatzvornahmen, wenn Eigentümer ihren Reinigungs-, Überprüfungs- oder Messpflichten nicht nachkommen.

9. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger haben die Eigentümer über die durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten zu unterrichten. Die Kontrolle, ob die Tätigkeiten ausgeführt worden sind, erfolgt über ein Formblättersystem.

10. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gehören als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk an und dürfen neben den ihnen übertragenen Aufgaben auch die übrigen Schornsteinfegerarbeiten im Wettbewerb ausführen. Hierbei sind sie nicht an Bezirke gebunden.

11. Für die Aufgaben, die den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern vorbehalten sind, werden Gebühren festgelegt.

12. Das Erfordernis eines amtsärztlichen Gutachtens als Bestellungsvoraussetzung entfällt.

13. Das Erfordernis der vorherigen praktischen Tätigkeit bei einem Bezirksschornsteinfegermeister entfällt.

14. Die Pflicht der vorherigen Eintragung in die Bewerberliste entfällt.

15. Die Residenzpflicht wird aufgehoben.

16. Das Nebentätigkeitsverbot wird ebenfalls aufgehoben. Damit steht den Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks künftig grundsätzlich unbeschränkt die Möglichkeit offen, Tätigkeiten anzubieten, die nicht zu dem klassischen Aufgabenbereich des Schornsteinfegerhandwerks gehören. Das erleichtert zum Beispiel auch die Ausübung der Energieberatung. Ergänzend wird im Gesetz vorgeschrieben, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die verbleibenden Vorbehaltsaufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft sowie mit der gebotenen Unparteilichkeit erfüllen müssen. Sie dürfen ihre Stellung nicht ausnutzen, um andere Betriebe im Wettbewerb zu behindern.

17. Es werden folgende Übergangsregelungen getroffen:

► Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Bezirksschornsteinfegermeister für einen Kehrbezirk bestellt ist, bleibt bis zum 31. Dezember 2014 Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in diesem Bezirk, ohne an einer Ausschreibung teilnehmen zu müssen.

► Die grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit im Schornsteinfegerhandwerk wird sofort eingeführt.

► Im Übrigen bleibt der Tätigkeitsbereich des Bezirksschornsteinfegermeisters nach bisherigem Recht bis zum 31. Dezember 2012 erhalten. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 wandelt sich die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister um in eine Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (für zwei Jahre).

► Bezogen auf Bezirke, die innerhalb der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012 frei werden, gilt Folgendes:

► Bis einschließlich 31. Dezember 2009 erfolgt wie bisher eine Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister auf der Grundlage der Bewerberlisten. Die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister gilt bis zum 31. Dezember 2012 und wandelt sich danach um in eine Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Die Gesamtdauer der Bestellung beträgt sieben Jahre.

► Bezirke, die ab dem 1. Januar 2010 frei werden, sind nach den Neuregelungen für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auszuschreiben und für sieben Jahre zu vergeben. (Für diese Bezirke ist bereits vollständig neues Recht anwendbar. Geändert: Neues Recht ist erst ab 2013 anwendbar.) Nach Ablauf des 31. Dezember 2012 werden alle Regelungen des bisherigen Schornsteinfegergesetzes zum Berufsrecht der Schornsteinfeger aufgehoben.

18. Zusatzversorgung:

Das neue Berufsrecht der Schornsteinfeger hat mittel- bis langfristig auch Auswirkungen auf die Zusatzversorgung. Neben sprachlichen und redaktionellen Anpassungen soll insbesondere wegen der künftig nur noch befristeten Vergabe der Kehrbezirke das bestehende Gesamtversorgungssystem ab dem 1. Januar 2013 auf ein beitragsäquivalentes System umgestellt werden. Außerdem wird bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes die staatliche Aufsicht über das Zusatzversorgungssystem geändert. Die Fachaufsicht liegt künftig beim Bundesversicherungsamt, die Rechtsaufsicht beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. In diesem Zusammenhang wird ein umfassendes Informations- und Berichtswesen eingeführt, um zeitnah ggf. notwendige gesetzgeberische Anpassungsmaßnahmen sicherzustellen.

3. Vorteile der Neuregelung

- ▶ Die Regelungen sind so ausgestaltet, dass keine über ein vertretbares Maß hinausgehenden Abstriche an Betriebs- und Brandsicherheit, Umweltschutz, Klimaschutz oder an den Zielen der Energieeinsparung zu befürchten sind. Zur Erreichung dieses Zieles ist allerdings der Aufbau einer gewissen Bürokratie unvermeidbar. Um das notwendige hohe Niveau der Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umweltschutzes zu erhalten, ist es erforderlich, die Einhaltung der Pflichten der Eigentümer zu kontrollieren. Bisher bedurfte es einer solchen Kontrolle nicht, weil die Tätigkeiten durch den Beliehenen selbst erfolgt sind. Aufgrund der Freigabe von Schornsteinfegertätigkeiten für den Wettbewerb muss nunmehr ein Kontrollsystem aufgebaut werden. Die bürokratische Belastung erhöht sich dabei vor allem für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Für die Eigentümer und die im Wettbewerb tätigen Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks wird sie insgesamt niedrig gehalten. Erforderlich ist für die Wettbewerber lediglich das Ausfüllen der Formblätter und für die Eigentümer das Übersenden dieser Formblätter an die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.
- ▶ Die Eigentümer können sich künftig in weiten Teilen ihren Schornsteinfeger aussuchen.

- ▶ Es werden Perspektiven für den Schornsteinfegerberuf gewahrt. Dem Anliegen des Vertrauensschutzes der Bezirksschornsteinfegermeister wird durch die Übergangsregelungen Rechnung getragen.

- ▶ Die Schornsteinfegerbetriebe sind nicht mehr auf die klassischen Schornsteinfegertätigkeiten beschränkt, weil das grundsätzliche Verbot von Nebentätigkeiten aufgehoben wird. Dies können die Betriebe für verstärkte Angebote im Bereich der Energieberatung nutzen, aber auch für jede andere denkbare Tätigkeit.

- ▶ Die Möglichkeit, einen Bezirk zu erhalten, ist künftig schneller gegeben und richtet sich nach Eignung, Befähigung und Leistung, nicht mehr nach einer Bewerberliste.

- ▶ Auch wer bei der Ausschreibung nicht zum Zuge gekommen ist, kann sich selbständig machen, wenn die handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

- ▶ Dem Schornsteinfegerhandwerk bleibt eine angemessene Übergangszeit, um sich auf die neuen Herausforderungen einzustellen, sich entsprechend weiterzubilden sowie zusätzliche Qualifikationen zu erlangen, die ermöglichen, künftig auch Tätigkeiten außerhalb der klassischen Schornsteinfegertätigkeiten anzubieten.

- ▶ Das Modell ist gemeinschaftsrechtskonform. Die Beleihung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wird im Wesentlichen auf Kontrollaufgaben beschränkt. Diese Aufgaben wären ansonsten durch eine Behörde vorzunehmen.

- ▶ Für alle übrigen Schornsteinfegertätigkeiten wird uneingeschränkt die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit hergestellt. Der Zugang zur selbständigen Ausübung des Berufs wird nicht beschränkt.

- ▶ Die Beleihung mit dem eingeschränkten Bereich ist gemeinschaftsrechtlich zulässig. Soweit es sich bei den Aufgaben, die den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern vorbehalten sind, nicht um Ausübung öffentlicher Gewalt handelt, sind die folgenden Anforderungen erfüllt:

a) zwingende Gründe des Allgemeininteresses

Die Beleihung dient der Betriebs- und Brandsicherheit sowie dem Umweltschutz, dem Klimaschutz und dem Ziel der Energieeinsparung. Dies sind überragend wichtige Allgemeininteressen, deren Sicherstellung Aufgabe des Staates ist.

b) nicht diskriminierend

Die Einschränkung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit durch die Beleihung erfolgt in nicht diskriminierender Weise. Es gibt keine Sonderregelung für Ausländer oder Ausländerinnen. Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten können sich ebenso wie deutsche Staatsbürger und Staatsbürgerinnen auf eine Ausschreibung hin für eine Beleihung mit den Aufgabenbereichen innerhalb eines Bezirks bewerben, wenn sie die dafür notwendige Qualifikation besitzen. Die Anerkennung der Qualifikation erfolgt gemäß der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl I S. 3075), mit der die Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt worden ist.

c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Einschränkung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit durch den beschränkten Beleihungsbereich entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

II. Änderung des Schornsteinfegergesetzes und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderungen des Schornsteinfegergesetzes sind notwendig, um die unter Buchstabe A, Ziffer II. 17. skizzierten Übergangsregelungen umzusetzen. Im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sind durch die Neuregelungen zum Schornsteinfegerrecht Anpassungen erforderlich.

III. Vereinbarkeit mit deutschem Verfassungsrecht und dem Gemeinschaftsrecht

1. Vereinbarkeit mit deutschem Verfassungsrecht

Bei dem Kehr- und Überprüfungsmonopol nach bisherigem Recht handelt es sich um eine objektive Berufswahlbeschränkung. Diese ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, wenn sie zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten ist. Die Kehrbezirkseinteilung und die daraus folgende Beschränkung der Berufsfreiheit der Schornsteinfeger nach bisherigem Recht wurden vom Gesetzgeber sowie in Literatur und Justiz begründet mit der Abwehr von Gefahren für die Betriebs- und Brandsicherheit der Feuerungsanlagen. Der Beruf des Bezirksschornsteinfegermeisters war bisher als staatlich gebundener Beruf ausgestaltet (vgl. hierzu z. B. BVerwG, Az.: I C 241.54 vom 19. Dezember 1957).

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Kehr- und Überprüfungsmonopol nach bisheriger Prägung aufgehoben. Die Reinigungs- und Überprüfungstätigkeiten werden für den Wettbewerb freigegeben. Kehrbezirke werden beibehalten. Durch die Kehrbezirke ist sichergestellt, dass jeweils für einen räumlich abgegrenzten Bereich ein Verantwortlicher gewährleistet, dass die erforderlichen Arbeiten tatsächlich wahrgenommen werden. Die Tätigkeiten, die den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern als Kehrbezirkseinhabern vorbehalten sind, werden aber auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Es handelt sich dabei um die Kehrbuchführung, die Feuer-

stättenschau als Annex zur Kkehrbuchführung, die Befugnis zur Durchführung von anlassbezogenen Kontrollen, die Befugnis zur Durchführung von Ersatzvornahmen und die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach Landesrecht. Dies sind Tätigkeiten, die aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit und des Umwelt- und Klimaschutzes nicht in den Wettbewerb entlassen werden können und die andernfalls – da es sich um öffentliche Aufgaben handelt – durch eine staatliche Behörde wahrgenommen werden müssten.

Durch die vorgesehene Übergangsregelung ist ein gleitender Übergang in das neue System sichergestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Reform erhebliche Umstellungen für alle vom Schornsteinfegerrecht Betroffenen bedeutet. In besonderem Maß gilt dies für das Schornsteinfegerhandwerk selbst. Die Schornsteinfeger hatten bisher eine Sonderstellung innerhalb der sonstigen Handwerke inne mit einer Berufsregelung, die eine Vielzahl von beamten- und polizeirechtlichen Elementen umfasst hat. Diese Sonderstellung gilt künftig nur noch für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und für einen eingeschränkten Tätigkeitsbereich. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist hierbei ein gleitender Übergang erforderlich.

Zwar gibt der Vertrauensschutzgrundsatz kein Recht auf Erhaltung eines bestimmten Geschäftsumfangs. Im Bereich des Schornsteinfegerhandwerks ist aber zu berücksichtigen, dass den Bezirksschornsteinfegermeistern aufgrund staatlicher Regelungen die Ausübung von nicht zu ihrem Handwerk gehörenden gewerblichen Tätigkeiten bisher grundsätzlich untersagt war. Aufgrund dieses Nebenerwerbsverbots hatte die zuständige Behörde im Gegenzug sicherzustellen, dass die Kkehrbezirke so eingeteilt wurden, dass den Bezirksschornsteinfegermeistern ein angemessenes Einkommen verblieb. Diese Sicherheit entfällt künftig. Zur Kompensation wird zwar direkt mit Inkrafttreten des Gesetzes das Nebenerwerbsverbot aufgehoben. Dennoch wäre eine sofortige Überführung des Handwerks in den vollständigen Wettbewerb unverhältnismäßig. Dem Berufsstand muss zumindest die Möglichkeit gegeben werden, sich in einer angemessenen Übergangszeit auch für andere Tätigkeiten zu qualifizieren, um die Aufhebung des Nebenerwerbsverbots überhaupt nutzen zu können.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist es deshalb geboten, das Schornsteinfegerhandwerk nicht sofort in den vollen Wettbewerb zu entlassen, sondern es stufenweise an diesen heranzuführen. Die Vertrauensschutzgesichtspunkte gelten zunächst für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestellten Bezirksschornsteinfegermeister. Aber auch bei denjenigen Schornsteinfegermeistern und Schornsteinfegermeisterinnen, die seit vielen Jahren auf den Bewerberlisten eingetragen sind und nunmehr ganz vorne auf diesen Listen stehen, sollen Vertrauensschutzgesichtspunkte berücksichtigt werden, da sie mit der baldigen Bestellung für einen Kkehrbezirk rechnen durften.

Es wird daher ein mehrstufiges Übergangssystem eingeführt:

- ▶ erste Stufe: Einführung der Dienstleistungsfreiheit mit Inkrafttreten des Gesetzes
- ▶ zweite Stufe: Umwandlung der Bestellung in eine Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Ablauf des 31. Dezember 2012
- ▶ dritte Stufe: Erlöschen der Bestellung mit Ablauf des 31. Dezember 2014; Erfordernis der Teilnahme an einem Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, um erneut bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger zu werden.

Der Vertrauensschutz der Schornsteinfegermeister und Schornsteinfegermeisterinnen, die ganz vorne auf den Bewerberlisten stehen, wird dadurch gewahrt, dass sie zumindest die Chance erhalten, bis zum 31. Dezember 2009 noch zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellt zu werden mit den genannten Maßgaben.

Bezirke, die innerhalb der Übergangsfrist, aber nach Ablauf des 31. Dezember 2009 frei werden, werden nach neuem Recht ausgeschrieben und besetzt.

Die Übergangsfrist ist nicht nur aus Vertrauensschutzgründen erforderlich, sondern auch, um das gesamte System des Schornsteinfegerrechts auf die Neuregelungen umzustellen. Hierfür ist unter anderem der Erlass mehrerer Rechtsverordnungen notwendig und der Aufbau neuer Strukturen in den

Ländern für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren. Im Übrigen müssen die Eigentümer umfassend über die Neuregelungen informiert werden, zumal auf sie mehr Eigenverantwortung und damit auch mehr Pflichten zukommen.

Die Übergangsfrist ist schließlich auch aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Energieeinsparung erforderlich. Da es sich bei den vorliegenden Regelungen um eine weitreichende Umgestaltung des bisherigen Systems handelt, sind die Folgen im Vorhinein nicht vollständig vorhersagbar. Die Übergangsregelungen sollen deshalb auch dem Gesetzgeber ermöglichen, Erfahrungen mit dem neuen System zu sammeln. Falls absehbar werden sollte, dass der Schutz der genannten wichtigen Gemeinschaftsgüter unter den Neuregelungen nicht mehr hinreichend gewährleistet werden könnte, muss es dem Gesetzgeber möglich sein, hierauf zu reagieren, bevor gravierende Einbußen bei den genannten Gemeinschaftsgütern mit entsprechenden Schäden entstehen. Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt auch die übergangsweise parallele Geltung zweier Systeme. Nur bei schrittweiser Öffnung des alten Bezirksschornsteinfegermeistersystems kann eventuellen Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegengesteuert werden.

Auch für die Überlegungen zur weiteren Ausgestaltung der Zusatzversorgung ist eine Übergangsfrist unabdingbar. Die schrittweise Öffnung ermöglicht es, Erfahrungen und Daten über die Auswirkungen der Neuregelungen zu erlangen, die in die Überlegungen über möglicherweise künftig erforderliche Änderungen des Systems der Zusatzversorgung einbezogen werden können.

2. Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht

Die Neuregelung ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Es wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Tätigkeiten des Schornsteinfegers überwiegend keine Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Artikels 45 EGV darstellen. Als Ausnahmenvorschriften sind die Artikel 45 und 55 EGV eng auszulegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH setzt Artikel 45 eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt voraus (Rechtssache Reyners EuGH 2/74 vom 21. Juni 1974). Der EuGH stellt

dabei darauf ab, ob die Person, die die Tätigkeit ausübt, zum Erlass von abschließenden Entscheidungen befugt ist oder ob sie lediglich eine helfende und vorbereitende Rolle gegenüber derjenigen Person hat, welche die abschließende Entscheidung trifft (Rechtssache Thijssen EuGH 42/92 vom 13. Juli 1993). Ein bloßer Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit stellt keine Ausübung öffentlicher Gewalt dar (Rechtssachen C-114/97 vom 29. Oktober 1998 Kommission/ Spanien und C-355/98 vom 9. März 2000 Kommission/ Belgien). Entsprechendes Einvernehmen mit der Europäischen Kommission über die Ausgestaltung der Neuregelungen ist vorab erzielt worden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

1. Kompetenztitel

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen und Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung im Schornsteinfegerhandwerk geregelt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die ordnungswidrigkeitsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes.

Für die Regelungen zur Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk beruht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes.

2. Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung des Berufsrechts im Schornsteinfegerhandwerk

Nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes hat der Bund u. a. im Bereich des hier betroffenen Wirtschaftsrechts die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert.

Die bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich.

Bei unterschiedlichen oder in Teilbereichen unterbleibenden landesrechtlichen Regelungen bestünde die Gefahr, dass ein gleichmäßiges hohes Niveau der Feuersicherheit und des Umweltschutzes nicht gewährleistet wäre. Diesen überragend wichtigen Allgemeininteressen muss zumindest dadurch Rechnung getragen werden, dass der Bund einen „Sicherheitsrahmen“ vorgibt. Hierdurch wird ein abweichendes Schutzniveau in einzelnen Ländern vermieden. Unterschiedliche oder fehlende Regelungen in den genannten Bereichen würden zu einer Rechtszersplitterung führen, die weder vom Bund noch von den Ländern hingenommen werden kann. Es liegt daher im gesamtstaatlichen Interesse, die wichtigsten Bestimmungen des Schornsteinfegerwesens bundesgesetzlich zu regeln.

Bestimmungen, die keine bundeseinheitliche Regelung erfordern, wie z. B. die Vorschriften zur konkreten Ausgestaltung des Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens bei der Bezirksvergabe, erlassen die Länder. Entsprechende Öffnungsklauseln sind vorgesehen.

V. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a) Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Vollzugsaufwand für den Bundeshaushalt entsteht durch die Einrichtung und die Pflege des Schornsteinfegerregisters beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Es wird sich voraussichtlich um ein vergleichsweise schlankes Register mit ca. 8.000 bis 9.000 Eintragungen handeln. Die Daten können von den Handwerkskammern übernommen werden, müssen also nicht nochmals speziell erhoben werden.

Die Einrichtung des Registers verursacht zusätzliche Kosten für die Erstellung einer Datenbankapplikation zur Erfassung und Pflege des Register einmalig in Höhe von 40.000 €. Für die Pflege der Datenbank werden Personalausgaben in Höhe von etwa 8.000 € pro Jahr benötigt. Dies entspricht 0,25 Stellen

der Entgeltgruppe 5. Dieser durch das Register entstehende Sach- und Personalaufwand kann innerhalb des Etats des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Kapitel 0904) aufgefangen werden. Die Kosten für den Datenaustausch mit der Internetplattform können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden. Sie werden im Rahmen des jeweils geltenden Finanzplans aufzufangen sein.

Die Änderungen bei der Zusatzversorgung haben keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

b) Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ohne Vollzugsaufwand

Keine.

c) Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen mit Vollzugsaufwand

Zur Durchführung des Gesetzes dürfte kein zusätzliches Personal bei Ländern und Gemeinden benötigt werden. Eine Gegenüberstellung der kostenpflichtigen Vollzugsaufgaben der Länder nach bisherigem Recht mit denen nach neuem Recht ergibt, dass der Zeitaufwand für den Vollzug des Gesetzes bei den Ländern und Kommunen im Ergebnis vermutlich eher geringer werden dürfte.

► Wesentlicher Kostenfaktor im bisherigen Recht war die Führung der Bewerberlisten mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung, Streichung, Wiedereintragung, Festlegung von Wartezeiten, Berechnung des Rangstichtags und Ausgleich von Bewerberlisten. Die Rangstichtagsberechnungen haben in der Praxis wiederholt auch zu Klagen vor den Gerichten geführt.

► Die Führung der Bewerberlisten entfällt künftig vollständig. Stattdessen sind die Kehrbezirke alle sieben Jahre auszuschreiben. Zwar wird die Ausschreibung und Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu Beginn der Einführung des neuen Rechts einen erheblichen Arbeitsaufwand und auch Kosten bei den Ländern und Kommunen verursachen. Der Arbeitsaufwand dürfte sich aber relativieren, sobald die ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht und den Ausschreibungen gesammelt wurden. Zudem erfolgen die Ausschreibungen grundsätzlich nur alle

sieben Jahre, wohingegen die Bewerberlisten kontinuierlich geführt werden mussten. Die Ausschreibung selbst ist ein rein technischer Verwaltungsvorgang, der nach ersten Erfahrungen mit sehr geringem Verwaltungsaufwand auskommen dürfte. Die Kosten entsprechen denen für sonstige öffentliche Ausschreibungen. Rechtlich komplexer stellen sich die Auswahlentscheidungen dar. Diese sind aber letztlich vergleichbar mit Auswahlentscheidungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst, so dass sich der Aufwand auch hierfür in einem erträglichen Rahmen halten dürfte. Zudem entfällt im Gegenzug die bisher erforderliche Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bestellung, wie z. B. das amtsärztliche Gutachten, das Erfordernis einer vorherigen praktischen Tätigkeit bei einem Bezirksschornsteinfegermeister und die Erfüllung der Residenzpflicht.

► Sehr hohen Verwaltungsaufwand hat die nach dem bisherigen Recht vorgeschriebene Neueinteilung der Kehrbezirke verursacht. Die Kehrbezirkseinteilung musste jedes fünfte Jahr verpflichtend nachgeprüft werden, bei Vorliegen besonderer Gründe häufiger. Die Kehrbezirke waren dabei so einzuteilen, dass die Feuersicherheit gewährleistet war, der Bezirksschornsteinfegermeister seine Aufgaben ordnungsgemäß ausführen konnte, die Einnahmen ihm ein angemessenes Einkommen gesichert haben und die Kehrbezirke möglichst gleichwertig waren und ein möglichst zusammenhängendes Gebiet umfasst haben. Hierfür waren komplizierte Berechnungen vorzunehmen, die erhebliche Arbeitszeit bei den Ländern gebunden haben.

► Eine Pflicht zur Neueinteilung der Kehrbezirke gibt es künftig nicht mehr.

► Weiterhin entfallen

► die Pflicht zur Begutachtung der Kehrbezirke und der Aufzeichnungen des Bezirksschornsteinfegermeisters vor Ablauf seiner einjährigen Probezeit, die mit einem entsprechenden Arbeitsaufwand verbunden war,

► gegebenenfalls die Prüfung der Zulässigkeit eines Nebenerwerbs,

► gegebenenfalls die Entgegennahme der Mitteilung eines Wohnsitzwechsels und die Prüfung der Zulässigkeit.

Damit ist festzustellen, dass die Kosten für die Haushalte der Länder und Kommunen insgesamt eher sinken dürften.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

a) Kosten für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

► Hauptsächlicher Kostenpunkt für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist die Kontrolle über die Formblätter. Die Formblätter selbst werden vorgegeben. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger müssen aber jedem Eigentümer den Zeitraum mitteilen, in dem die Arbeiten jeweils auszuführen sind. Dieser Aufwand dürfte allerdings in etwa dem bisherigen entsprechen, weil Bezirksschornsteinfegermeister bisher auch für sich selbst die Termine vorhalten mussten, bis zu denen die Arbeiten jeweils ausgeführt werden mussten. Sie waren für die fristgerechte Ausführung verantwortlich. Zu den entsprechenden Terminen haben sie dann ihr Kommen jeweils angekündigt.

► Künftig müssen sie überprüfen, ob die Formblätter fristgerecht eingegangen sind. Dieser Aufwand entsteht zusätzlich. Nach bisherigem Recht war eine solche Kontrolle entbehrlich. Die Kontrolle dürfte aber durch geeignete Software erleichtert werden. Es ist davon auszugehen, dass das Handwerk für den Aufbau einer entsprechenden Software sorgen wird.

► Der Aufwand für die Kkehrbuchführung selbst entspricht im Wesentlichen dem auch bisher hierfür erforderlichen Aufwand.

► Es entfallen Aufwand und Kosten für die nach altem Recht verpflichtende Begutachtung des Kehrbezirks vor Ablauf der Probezeit. Die Kosten hierfür waren nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut vom Bezirksschornsteinfegermeister zu tragen. Das neue Recht erlaubt es der Verwaltungsbehörde zwar weiterhin, jederzeit Kontrollen im Kehrbezirk durchzuführen, auf die Pflicht zur Begutachtung wird jedoch verzichtet. Die Kosten für diese Kontrollen trägt

der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nur, wenn dabei wesentliche Mängel festgestellt werden.

b) Kosten für die übrigen Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks und sonstige Handwerksbetriebe

Bisher durfte sich im Schornsteinfegerhandwerk niemand selbständig machen, der nicht zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellt war. Die Möglichkeit der Selbständigkeit ist daher ein neu hinzugekommener Nutzen. Es entstehen keine Kosten, die über die für die Selbständigkeit erforderlichen Kosten hinausgehen. Die Eintragung in das Schornsteinfegerregister erfolgt kostenlos und ohne zusätzlichen Aufwand für die Betroffenen. Allenfalls die Pflicht zum Ausfüllen der Formblätter und zur Meldung von Mängeln, bei deren Nichtabstellung (unmittelbare) Gefahren für die Betriebs- und Brandsicherheit oder die Umwelt drohen, kann einen geringen Aufwand verursachen. Letztere ist aus feuerpolizeilichen Gründen geboten und der Zeitaufwand für das Ausfüllen der Formblätter ist als sehr gering einzuschätzen.

Für sonstige Handwerksbetriebe gibt es keine Änderungen gegenüber der bestehenden Rechtslage.

c) Preiswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Änderungen der Nachfrage zur Folge, da die auszuführenden Arbeiten vorgeschrieben sind. Voraussichtlich werden aber insgesamt mehr Betriebe die Ausführung von Schornsteinfegertätigkeiten anbieten. Eine Ausweitung des Angebots hat normalerweise Kostensenkungen zur Folge. Es kommen allerdings gleichzeitig Umstände hinzu, die kostensteigernd wirken dürften: die Schornsteinfeger haben künftig in der Regel weitere Anfahrtswege, da sie nicht mehr „von Haus zu Haus“ arbeiten können. Zudem müssen sie künftig Kosten für Werbung einkalkulieren, was bisher nicht notwendig war. Insgesamt lassen sich deshalb die Kostenwirkungen nur schwer abschätzen. Geringfügige Einzelpreisaneinandersetzungen können aufgrund der neu eingeführten Wettbewerbssituation nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Für die Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks ist die Pflicht zum Ausfüllen der Formblätter nach § 4 Abs. 2 eingeführt worden. Nach altem Recht durften sich außer den Bezirksschornsteinfegermeistern keine Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks selbständig machen. Informationspflichten für die sonstigen Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks konnten deshalb bisher nicht bestehen. Der Zeitaufwand für das Ausfüllen dürfte pro Feuerungsanlage ca. drei Minuten betragen. Das Intervall, in dem dieser Aufwand anfällt, hängt von der Feuerungsanlage und dem vorgeschriebenen Kehr- und Überprüfungsintervall ab. Die Gesamtzahl der Feuerstätten im Bundesgebiet beträgt rund 14.505.000. Je nach Typ der Feuerstätte fällt der Aufwand für das Ausfüllen der Formblätter mehrfach im Jahr oder nur jedes zweite oder dritte Jahr an. Als Durchschnittswert wird deshalb der Aufwand angesetzt, der entsteht, wenn das Formblatt einmal im Jahr pro Feuerstätte ausgefüllt werden muss. Bei einem Zeitaufwand von drei Minuten dürften die Kosten pro Feuerstätte dabei in etwa drei Euro betragen. Zu Beginn der Geltung des neuen Gesetzes ist der Zeitaufwand möglicherweise etwas höher, wenn sich die Neuregelungen eingespielt haben, eher niedriger. Der Betrag hängt letztlich von der Gesamtkalkulation der Betriebe für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten inklusive der Nebenkosten ab. Der Aufwand fällt dabei nur für die Feuerstätten an, die nicht durch die oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger geprüft werden. Unter der Annahme, dass dies ca. 50 Prozent aller Feuerungsanlagen sind, ergibt sich eine Gesamtbelastung von 21.750.000 €. Kostengünstigere Alternativen bestehen nicht, weil die Kontrolle, ob die vorgeschriebenen Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, sichergestellt sein muss.

Die Eintragung in das Schornsteinfegerregister bedeutet für die Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks keinen Aufwand, da die erforderlichen Daten unmittelbar von der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Handwerkskammer an das Register gemeldet werden.

2. Bürokratiekosten der Verwaltung

2.1 Bürokratiekosten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Vorbemerkung

Bürokratiekosten entstehen durch die vorliegenden Regelungen vor allem bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern. Für die Ausweisung der Kosten besteht aber die Schwierigkeit, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ebenso wie die Bezirksschornsteinfegermeister nach altem Recht als Beliehene öffentliche Aufgaben durchführen, die ansonsten einer staatlichen Behörde übertragen werden müssten. Zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes erheben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Gebühren auf der Grundlage einer staatlichen Gebührenordnung. Das Standardkostenmodell erscheint daher für die Ausweisung der Bürokratiekosten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nur bedingt geeignet. Die Bürokratiekosten werden deshalb nicht nach der Aufschlüsselung für Bürokratiekosten der Wirtschaft aufgeführt, sondern nach der für Bürokratiekosten der Verwaltung.

Für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind gegenüber den Bezirksschornsteinfegermeistern nach altem Recht folgende neue Informationspflichten eingeführt worden:

- a) Information der Eigentümer über die durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten und den Zeitpunkt (§ 14 Abs. 2 Satz 1),
- b) gegebenenfalls Unterrichtung der zuständigen Behörde über ergriffene Sicherungsmaßnahmen (§ 14 Abs. 3 Satz 3),
- c) gegebenenfalls Unterrichtung der zuständigen Behörde über die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen mit Angabe von Gründen für die Überprüfung sowie deren Ergebnis (§ 15 Satz 2).

Die Informationspflicht nach a) tritt ca. alle 3,5 Jahre auf. Sie soll verbunden werden mit der Feuerstättenschau, bei der die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ohnehin „im Haus sind“. Sie besteht im Wesentlichen darin, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger den Eigentümern einen

Bescheid überreichen, in dem alle bis zur nächsten Feuerstättenschau zu erledigenden Schornsteinfegerarbeiten angegeben sind sowie der Zeitraum, in dem diese jeweils durchgeführt werden müssen. Die Daten hierfür mussten auch nach bisherigem Recht durch die Bezirksschornsteinfegermeister vorgehalten werden; sie waren die Grundlage ihrer Arbeit.

Kostengünstigere Alternativen zu dieser Regelung sind nicht ersichtlich, da die Eigentümer über die vorzunehmenden Arbeiten informiert werden müssen. Nach bisherigem Recht war diese Information entbehrlich, weil der Bezirksschornsteinfegermeister von sich aus sein Kommen angekündigt hat.

Die Informationspflicht nach b) entsteht nur dann, wenn bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bei der Feuerstättenschau oder einer anlassbezogenen Überprüfung einer Feuerungsanlage feststellen, dass diese so erhebliche Mängel aufweist, dass eine Stilllegung erforderlich ist. Wie häufig dies vorkommen wird, ist nicht vorhersagbar. Insgesamt dürfte aber nur ein sehr geringer Prozentsatz aller Feuerungsanlagen betroffen sein. Hinzu kommt, dass ohnehin auch bisher für die Bezirksschornsteinfegermeister eine Pflicht zur Meldung von Mängeln bestand. In der Praxis wurden zudem auch bisher bei Gefahr im Verzug Anlagen (vorläufig) stillgelegt und die zuständige Behörde darüber informiert.

Auch für die Informationspflicht nach c) gilt, dass diese nur in Einzelfällen auftreten wird. Hier ist die Informationspflicht insofern etwas komplexer, als der zuständigen Behörde auch die Gründe für die Überprüfung sowie deren Ergebnis mitgeteilt werden müssen.

Die übrigen Informationspflichten, wie Kehr- buchführung etc., entsprechen denen nach bisherigem Recht.

Aufgehoben wurden:

- a) Die Pflicht, den Eigentümern im Fall von Mängeln eine Frist zur Behebung zu setzen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 b.) des Schornsteinfegergesetzes). Für die Mängelbehebung wird nunmehr durch das Gesetz eine feste Frist vorgegeben. Der Aufwand für die Mängelmeldung an

die Behörde entspricht dem nach bisherigen Recht.

- b) Die Pflicht, sich Nebentätigkeiten genehmigen zu lassen (die bisher grundsätzlich verboten waren). Diese Pflicht ergibt sich aus § 14 des Schornsteinfegergesetzes. Nach § 14 Abs. 2 Schornsteinfegergesetz in Verbindung mit § 16 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen musste ein Verzeichnis der Nebenarbeiten geführt werden.
- c) Die Pflicht, jeden Wohnungswechsel anzuzeigen (§ 17 Schornsteinfegergesetz).
- d) Die Auskunftspflicht für die Neueinteilung der Kehrbezirke (§ 23 Abs. 2 Schornsteinfegergesetz).

2.2 Bürokratiekosten für die Bayerische Versorgungskammer

Die Berichtspflicht der Bayerischen Versorgungskammer ist erweitert worden. Der Geschäftsbericht muss künftig auch Modellrechnungen enthalten zur demographischen Entwicklung der Zahl der Versicherten und Versorgungsempfänger, zur Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens sowie des zu leistenden Jahresbeitrags in den nächsten zehn Jahren (§ 34 Abs. 2 Nr. 3). Der Gesetzgeber soll so in die Lage versetzt werden, rechtzeitig prüfen zu können, ob künftige Anpassungen der Regelungen zur Zusatzversorgung erforderlich werden.

2.3 Bürokratiekosten der staatlichen Verwaltung

Für die Verwaltung werden folgende Informationspflichten neu eingeführt:

- a) Übermittlung von Daten an das Register nach § 3 Abs. 1 (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3)
- b) öffentliche Ausschreibung (§ 9 Abs. 1)
- c) öffentliche Bekanntmachung der Bestellung (§ 10 Abs. 2)

2.4 Bürokratiekosten der Bürger und Bürgerinnen

Für die Bürger und Bürgerinnen werden folgende Informationspflichten neu eingeführt:

- a) Übersendung der Formblätter (§ 4 Abs. 1 und 3).
- b) Pflicht zur Mitteilung des Einbaus neuer Anlagen sowie der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme bestehender Anlagen (§ 1 Abs. 2).

3. Geprüfte Alternativen zur Ausgestaltung des Schornsteinfegerrechts

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesregierung gemeinsam mit den für die Anwendung und Auslegung des Schornsteinfegerrechts zuständigen Ländern eine Reihe von Alternativen zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens diskutiert und geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass nur der vorliegende Entwurf die mit dem Gesetzgebungsverfahren verfolgten Ziele in ausreichendem Maß erfüllt. Es handelt sich insbesondere um die Ziele der Einstellung des Vertragverletzungsverfahrens und der weitgehenden Aufrechterhaltung des bisherigen hohen Standards an Feuersicherheit und Umweltschutz. Um diese Ziele zu erreichen, hat die Bundesregierung sich für die vorliegende Ausgestaltung des Schornsteinfegerrechts entschieden. Da die Alternativen zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens die Ziele des Gesetzgebungsverfahrens nicht oder zumindest nicht ausreichend erfüllen, hat die Bundesregierung auf eine Ausweisung der Informationspflichten und der daraus resultierenden Bürokratiekosten für diese Alternativen verzichtet.

Die wesentlichen Alternativen werden im Folgenden kurz dargestellt.

3.1 Modifiziertes Kehrbezirkssystem

Wesentlicher Inhalt dieses Modells ist:

- Der Kehrbezirk und die Beschränkung auf einen Bezirksschornsteinfegermeister pro Bezirk bleibt bestehen. Schornsteinfeger, die nicht zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellt sind, dürfen sich nicht mit dem Schornsteinfegerhandwerk in Deutschland selbständig machen.

- ▶ Das Verbot der Tätigkeit außerhalb des Kehrbezirks bleibt aufrechterhalten.
- ▶ Die Kehrbezirke werden ausgeschrieben und jeweils für fünf Jahre vergeben. Es kann sich jeder bewerben, der die Voraussetzungen erfüllt, auch Staatsangehörige anderer EU-Staaten. Voraussetzung ist die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder ein gleichwertiger Abschluss. Bei gleicher Eignung und Befähigung wird der bisherige Kehrbezirkshaber dem Neubewerber, ansonsten der ältere Bewerber dem jüngeren Bewerber vorgezogen.
- ▶ Die staatliche Gebührenordnung bleibt bestehen.
- ▶ Die Residenzpflicht im Kehrbezirk oder in dessen Nahbereich entfällt.
- ▶ Beschränkt auf die Schornsteinfegertätigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 10 SchfG kann die zuständige Verwaltungsbehörde im Einzelfall bei gleicher Qualifikation auch einen Bürger eines anderen EU-Staates bzw. einen Bezirksschornsteinfegermeister eines anderen Bezirks mit der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten beauftragen.

Das modifizierte Kehrbezirkssystem würde den Beanstandungen der Europäischen Kommission nur zu einem geringen Teil abhelfen und damit das Ziel der Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens nicht erfüllen.

3.2 Versicherungsmodell

Danach würde den Hauseigentümern aufgegeben, die Überwachung ihrer Verpflichtungen nach dem Schornsteinfegergesetz von einer Versicherung vornehmen zu lassen. Hat ein Eigentümer keinen adäquaten Versicherungsschutz, müsste die untere Verwaltungsbehörde die Überwachung übernehmen. Dieses Modell ist kompatibel mit dem EU-Recht. Die Bundesregierung hat sich aber wegen folgender Nachteile gegen dieses Modell entschieden:

- ▶ Es gewährleistet keinen hohen Standard von Feuersicherheit und Umweltschutz, da die Versicherung erst im Schadensfall eintritt. Gerade Häuser mit

hohen Risiken würden von den Versicherungsunternehmen möglicherweise gar nicht in den Versicherungsschutz einbezogen.

- ▶ Die finanziellen Belastungen der Hauseigentümer würden steigen. Denn die Hauseigentümer müssten in der Regel zusätzlich zu den Schornsteinfegergebühren die Prämie für die Pflichtversicherung zahlen.
- ▶ Da die untere Verwaltungsbehörde in den Fällen, wo kein Versicherungsschutz besteht, die Überwachung übernehmen müsste, würde dieses Modell einen zusätzlichen Bürokratieaufwand für die zuständigen Behörden verursachen. Dies auch deshalb, weil die Behörde zunächst für jeden Hauseigentümer kontrollieren müsste, ob ein Versicherungsschutz besteht.

3.3 Freies Marktmodell

Danach schließt jeder Grundstückseigentümer über die anfallenden Schornsteinfegerarbeiten einen Vertrag ab mit einem Schornsteinfegerbetrieb seiner Wahl. Die Kontrolle, ob die Arbeiten durchgeführt worden sind, erfolgt durch ein zentrales Gebäuderegister, in dem die Erledigung vermerkt wird. Das Register wird bei einer staatlichen Behörde geführt. Die Bundesregierung hat sich insbesondere aus folgenden Gründen gegen dieses Modell entschieden:

- ▶ Die Zielvorgabe des Gesetzesvorhabens, den bisherigen Standard von Feuersicherheit und Umweltschutz zu erhalten, würde mit diesem Modell nicht erreicht.
- ▶ Die Registerführung einer staatlichen Behörde aufzulasten, würde zu einer erheblichen bürokratischen Belastung und entsprechendem Personalmehrbedarf in dieser Behörde führen. Mit den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern wird auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger besitzen bereits aufgrund ihrer Ausbildung das für die Führung des Gebäuderegisters beziehungsweise des Kehrbooks erforderliche Fachwissen. Es ist daher naheliegend, sie mit der Führung des Kehrbooks zu betrauen. Die anfallenden Bürokratieaufgaben werden so durch den Berufsstand selbst erfüllt. Der Aufbau von Doppelstrukturen und die damit verbundene Bürokratie wird vermieden.

Der Vorschlag, auf die Kontrolle vollständig zu verzichten und sich mit Stichprobenüberprüfungen zu begnügen, wäre bürokratieärmer und damit kostengünstiger. Die Zielvorgaben des Gesetzesvorhabens würden aber erst recht nicht erreicht. Aus Sicht der Bundesregierung und auch der Länder kann auf die flächendeckende Kontrolle der Einhaltung der Eigentümerpflichten nicht verzichtet werden. Ein solcher Verzicht hätte eine ganz erhebliche Herabsetzung des Niveaus von Feuersicherheit und Umweltschutz zur Folge. Dies wäre mit den Zielen der Bundesregierung nicht vereinbar.

3.4 Konzessionsmodell

Nach diesem Modell bliebe der gesamte Aufgabenbereich der Bezirksschornsteinfegermeister als Monopol bestehen und würde im Wege einer Konzession zeitlich begrenzt vergeben. Gegen dieses Modell bestehen erhebliche europarechtliche Bedenken. Die Vorschriften und Grundsätze des EG-Vertrags gelten auch für Konzessionen. Dieses Modell würde deshalb nicht zu einer Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens führen.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Gesetzesmaßnahme wirkt sich gleichermaßen auf Frauen und Männer aus. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich von dem Gesetzentwurf betroffen sein könnten.

Die sprachliche Gleichstellung ist im Gesetzentwurf über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Artikel 1) berücksichtigt.

Bezüglich des Begriffes „Bezirksschornsteinfegermeister“ und der Änderungen des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Artikel 2) wird im Interesse der Beibehaltung einer einheitlichen Struktur und Terminologie davon abgesehen, die weiblichen Personenbezeichnungen wie „Bezirksschornsteinfegermeisterin“ oder „Gesellin“ jeweils hinzuzufügen. Eine Ergänzung um diese Formen würde das Gesetz schwer verständlich und unübersichtlich machen.

Bei einer unterschiedlichen Terminologie innerhalb des Gesetzes bestünde die Gefahr, dass für den nicht geänderten und ausschließlich in männlicher Form gehaltenen Teil nicht beabsichtigte Umkehrschlüsse gezogen werden. Zudem wird das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2012 ohnehin vollständig außer Kraft treten. Eine Ergänzung um die weiblichen Personenbezeichnungen erscheint deshalb entbehrlich. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die männlichen Formen des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen für Begriffe wie die oben Genannten jeweils auch die weiblichen Formen umfassen.

VIII. Befristung

Die Möglichkeit einer Befristung der vorgesehenen Regelungen wurde geprüft. Im Ergebnis ist eine Befristung abzulehnen. Die geplante Neuregelung ist vor allem deshalb erforderlich geworden, weil das bisherige Schornsteinfegerrecht an das Gemeinschaftsrecht angepasst werden musste.

3. Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)

Mit Begründung

Teil 1 Berufsrecht

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Eigentümerpflichten

(1) Eigentümer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Abgasanlagen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder sonstige Einrichtungen (Anlagen) in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen,
2. welche Grenzwerte an Ab- und Verbrennungsgasen zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit von diesen Anlagen nicht überschritten werden dürfen,
3. welche Verfahren bei der Reinigung und Überprüfung einzuhalten sind.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, über die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie getroffenen Regelungen hinaus durch Rechtsverordnung weitere Anlagen zu bestimmen, die zu den in Satz 2 aufgeführten Zwecken gereinigt oder überprüft werden müssen, und in welchen Zeiträu-

men dies zu geschehen hat. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Die Eigentümer haben Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern für die Durchführung der Tätigkeiten nach § 14 Abs. 1 und § 15 sowie den Bezirksschornsteinfegermeistern für die Durchführung der Tätigkeiten nach § 13 des Schornsteinfegergesetzes Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Die gleiche Pflicht besteht, wenn Beauftragte der zuständigen Behörde eine verweigerter Reinigung, Überprüfung oder Messung auf Grund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes im Wege der Ersatzvornahme durchzusetzen haben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Begründung zu § 1

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass diekehr- und überprüfungspflicht von Feuerungsanlagen sowie die Pflicht zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmschV) den Eigentümern der Grundstücke oder Räume obliegt, auf oder in denen sich die Anlagen befinden. Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrats, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Anlagen überprüft und gereinigt werden müssen, in welchen Zeiträumen dies geschehen muss und welche Verfahren dabei einzuhalten sind. Maßstab sind insbesondere die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, aber auch der Umweltschutz, die Energieeinsparung und der Klimaschutz. Mit Satz 3 werden die Landesregierungen ermächtigt, über die vom Bundesministe-

rium für Wirtschaft und Technologie getroffenen Regelungen hinaus durch Rechtsverordnung weitere Anlagen zu bestimmen, die gereinigt und überprüft werden müssen, und in welchen Zeiträumen dies zu geschehen hat. So wird sichergestellt, dass die Länder die Möglichkeit haben, im Fall landesspezifischer Besonderheiten zusätzliche Regelungen treffen zu können.

Änderungen durch den Bundestag (Begründung aus BT-Drs. 16/9794): Durch den Bundestag ist § 1 Abs. 1 Satz 4 angefügt worden.

Die Ergänzung soll den Ländern ermöglichen, die Rechtsverordnung nach Satz 3 durch die jeweils für das Schornsteinfegerwesen zuständige oberste Landesbehörde zu erlassen. Die Regelung ist dabei aus rechtsförmlichen Gründen so gefasst, dass zum Ausdruck kommt, dass es sich um einen Fall der Subdelegation handelt.

Absatz 2

Die Regelung ist notwendig, um die Betriebs- und Brandsicherheit zu gewährleisten, weil ein großer Teil der Schornsteinfegerarbeiten künftig nicht mehr allein vom Belieben, sondern im Wettbewerb erbracht wird, und weil für viele Anlagen nach den Landesbauordnungen keine Abnahmen mehr erforderlich sind. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sieht Änderungen also nicht mehr automatisch bei jeder Kehrung und Überprüfung und erfährt auch nicht in jedem Fall von dem Einbau neuer Anlagen. Falls Eigentümer Anlagen durch einen Dienstleistungserbringer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz reinigen oder überprüfen lassen, gilt dies auch bereits in der Übergangsfrist für Bezirksschornsteinfegermeister. Die Eigentümer sind deshalb verpflichtet, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beziehungsweise dem Bezirksschornsteinfegermeister Änderungen an Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen unverzüglich mitzuteilen.

Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einer Anlage. An dieser Mitteilung werden die Eigentümer in der Regel auch ein eigenes Interesse

haben, um unnötige Anfragen oder Anfahrten von Schornsteinfegern mit entsprechenden Kostenfolgen zu vermeiden.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht. In Anpassung an die Neuregelungen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Duldungspflicht für eine Betretung von Behördenmitarbeitern zum Zweck der Überprüfung der Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger entfällt, da eine Einschränkung des Art. 13 GG insoweit nicht gerechtfertigt erscheint. Es ist aber davon auszugehen, dass die Eigentümer einer solchen Betretung in der Regel zustimmen werden.

§ 2 Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen

(1) Die nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten sind wesentliche Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung. Die Durchführung dieser Arbeiten darf nur durch Betriebe erfolgen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die Voraussetzungen nach den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) erfüllen. In einem Betrieb nach Satz 2 beschäftigte Personen dürfen auch ohne Begleitung durch den Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin Schornsteinfegerarbeiten ausführen, wenn sie als Mindestqualifikation eine Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Bis zum 31. Dezember 2012 dürfen die in Absatz 1 genannten Schornsteinfegerarbeiten nur von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister oder nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 des Schornsteinfegergesetzes von Staatsangehörigen eines anderen

Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt werden.

Begründung zu § 2

Absatz 1

Satz 1 stellt klar, dass es sich bei allen staatlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten um wesentliche Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung handelt. Mit der Durchführung dieser Arbeiten dürfen nur Betriebe beauftragt werden, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die Voraussetzungen nach §§ 7 ff. der EU/EWR-Handwerk-Verordnung erfüllen. Auch eine Selbstvornahme aller oder einzelner Schornsteinfegerarbeiten durch handwerksrechtlich hierzu nicht berechnete Eigentümer ist aufgrund der feuerpolizeilichen Aufgaben der Schornsteinfeger unzulässig.

Satz 3 regelt als Besonderheit gegenüber dem sonstigen Handwerksrecht, dass entsprechend der bisherigen Praxis im Schornsteinfegerhandwerk in einem Betrieb dieses Handwerks beschäftigte Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen auch ohne unmittelbare Beaufsichtigung durch den Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin Schornsteinfegertätigkeiten ausüben dürfen, wenn sie als Mindestqualifikation eine Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Gemäß der Regelungen des allgemeinen Handwerksrechts ist Betriebsleiter oder Betriebsleiterin im Schornsteinfegerhandwerk, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt, also mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist, oder als Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung berechnete ist, in Deutschland Dienstleistungen im Schornsteinfegerhandwerk zu erbringen. Entsprechend dem allgemeinen Handwerksrecht knüpft die Vorschrift an den Betriebsleiter beziehungsweise die Betriebsleiterin als der hand-

werksrechtlich berechtigten Person an; diese muss nicht zwangsläufig Betriebsinhaber beziehungsweise Betriebsinhaberin sein.

Absatz 2

Der bisherige Vorbehaltsbereich nach dem Schornsteinfegergesetz alter Fassung gilt für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Bezirksschornsteinfegermeister Bestellten bis zum 31. Dezember 2012 grundsätzlich fort. Diese Übergangsregelung ist aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit erforderlich. In Anpassung an die Forderungen der Europäischen Kommission wird die Dienstleistungsfreiheit im Schornsteinfegerhandwerk aber sofort eingeführt.

§ 3 Schornsteinfegerregister

(1) Um den Eigentümern, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, den Bezirksschornsteinfegermeistern und der zuständigen Behörde die Feststellung zu erleichtern, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erfüllt, wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Register (Schornsteinfegerregister) geführt, in das die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister sowie jeder Betrieb, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes staatlich vorgeschriebene Schornsteinfegerarbeiten ausführen möchte und die Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung dieses Handwerks besitzt, mit den folgenden Daten einzutragen sind:

1. Name und Anschrift des Betriebs,
2. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin,
3. Handwerkskammer, bei der der Inhaber oder die Inhaberin des Betriebs mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist, oder Behörde, bei der die Erbringung von Dienstleistungen angezeigt wurde,
4. bei bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und Bezirksschornsteinfegermeistern Datum der Bestellung und Angabe des betreffenden Bezirks. Weitere Daten dürfen nicht eingetragen werden. Die

Eintragung in das Register ist kostenlos. Auskünfte aus dem Register werden im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Richtigkeit und Echtheit der gespeicherten Daten gewährleisten.

(2) Die Handwerkskammer oder Behörde übermittelt die in Absatz 1 genannten Daten unmittelbar an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, sofern die betroffene Person dem nicht widersprochen hat. Änderungen der Daten sind dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch die Handwerkskammer oder Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn

1. die Voraussetzungen für ihre Eintragung in das Register entfallen sind oder
2. die eingetragene Person der zuständigen Behörde anzeigt, dass sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Schornsteinfegerarbeiten mehr ausführen möchte.

Begründung zu § 3

Durch die Einführung des Schornsteinfegerregisters wird den Eigentümern, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und der zuständigen Behörde ermöglicht, schnell und unbürokratisch festzustellen, wer mit Schornsteinfegerarbeiten beauftragt werden darf und wer zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beziehungsweise zum Bezirksschornsteinfegermeister für einen Bezirk bestellt ist.

Das Register wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführt. Das bundeseinheitliche Register ist notwendig, weil Eigentümern ermöglicht werden muss, festzustellen, ob ein Betrieb oder ein Dienstleistungserbringer, der Schornsteinfegerarbeiten anbietet, auch tatsächlich zur Ausübung dieser Tätigkeiten berechtigt ist. Bei der Beauftragung eines nicht berechtigten Betriebes wären die Eigentümerpflichten nicht erfüllt. Die Eigentümer müssten die Arbeiten durch einen handwerksrechtlich berechtigten Betrieb erneut durchführen lassen. Es ist des-

halb für die Eigentümer sehr wichtig, vor Beauftragung eines Betriebs zunächst zu prüfen, ob dieser zur Durchführung der Arbeiten überhaupt berechtigt ist. Eigentümer, die selbst keinen Internetzugang haben, können sich hierfür auch an ihren bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beziehungsweise Bezirksschornsteinfegermeister oder die Handwerkskammer wenden. Diese können dann wiederum das Register zurate ziehen.

Insbesondere bei grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringern, die ja nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind, ist das Register unverzichtbar. Ohne dieses Register müssten die Eigentümer vor jeder Beauftragung eines solchen Unternehmens zunächst bei der Handwerkskammer die Qualifikation beziehungsweise die handwerksrechtliche Berechtigung des Unternehmens erfragen. Da Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen, örtlich nicht an eine bestimmte Handwerkskammer gebunden sind, könnten hierfür ohne das Register im Extremfall Anfragen bei bis zu 54 Handwerkskammern erforderlich werden.

Aufgrund der Vorgaben des Europarechts werden für die Eintragung keine Gebühren erhoben. Die Eintragung ist für die Betriebe somit kostenlos. Für die Dienstleistungserbringer entsteht auch kein zusätzlicher Aufwand gegenüber dem in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU L 255 S. 22, Anerkennungsrichtlinie) vorgesehenen Verfahren. Sie müssen ohnehin die beabsichtigte Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat bei der zuständigen Behörde bzw. Handwerkskammer melden. Die in Artikel 7 Abs. 1 der Anerkennungsrichtlinie enthaltene Möglichkeit für Mitgliedstaaten, ein Meldeverfahren bei Dienstleistungen vorzusehen, ist in der EU/EWR-Handwerk-Verordnung umgesetzt worden. Dies gilt bezüglich des Schornsteinfegerhandwerks auch für den Artikel 7 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie über die Prüfung der Berufsqualifikation der Dienstleistungserbringer.

Die zuständige Handwerkskammer oder Behörde meldet die Daten unmittelbar an das Register. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führt das Schornsteinfegerregister objektiv und ohne eigene Entscheidungszuständigkeit; es trägt jeden Betrieb

in das Register ein, der nach der Entscheidung der zuständigen Behörde beziehungsweise Handwerkskammer zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks berechtigt ist. Es gewährleistet dabei die Sicherheit und Echtheit der gespeicherten Daten, indem es für eine sichere Datenübertragung und eine sichere Authentifizierung der Stellen sorgt, die Daten übersenden und abfragen.

Die Eintragung erfolgt mit dem Namen und der Anschrift des Betriebs sowie dem Vor- und Familiennamen des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin. Zusätzlich wird die für die handwerksrechtlichen Fragen zuständige Handwerkskammer oder Behörde in dem Register erfasst. Eventuelle Rückfragen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde können demnach direkt an die Behörde gerichtet werden, über die die handwerksrechtliche Zulassung erfolgt ist. Das Register knüpft an die Betriebsleiter bzw. Betriebsinhaber an und nicht an den Namen oder die Qualifikation der Person, die die Arbeiten konkret ausgeführt hat. Denn im Außenverhältnis sind Betriebsinhaber und Betriebsleiter für die fachlich korrekte Ausführung der Arbeiten verantwortlich und haften für entsprechende Fehler.

Änderungen der Daten müssen dem Register unverzüglich mitgeteilt werden. Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Register entfallen sind, erfolgt eine Löschung von Amts wegen, also z. B. wenn eine Handwerksrolleneintragung entfällt, ein Dienstleistungserbringer seine nach § 8 Abs. 4 i. V. M. Abs. 1 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorgesehene jährliche Meldung nicht wiederholt hat oder die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger abgelaufen ist oder aufgehoben wurde.

§ 4 Nachweise

(1) Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid nach § 14 Abs. 2 festgesetzten Arbeiten ist den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern oder Bezirksschornsteinfegermeistern nachzuweisen, sofern diese die Arbeiten nicht selbst durchgeführt haben. Der Nachweis wird über Formblätter geführt. Er ist erbracht, wenn dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder dem Bezirks-

schornsteinfegermeister das vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist.

(2) Die Formblätter sind durch die Schornsteinfeger oder Schornsteinfegerinnen, die die Arbeiten ausgeführt haben, wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen.

(3) Die ausgefüllten Formblätter sind den Eigentümern zu übergeben oder in deren Auftrag direkt an die jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister zu übermitteln. Verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter bleiben die Eigentümer. Die ausgefüllten Formblätter müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen waren, bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern oder Bezirksschornsteinfegermeistern eingehen. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister weisen die Eigentümer im Feuerstättenbescheid auf diese Frist hin.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausgestaltung und Inhalt der Formblätter zu regeln. Die Formblätter sind so zu fassen, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister ihnen alle für die Führung des Khehrbuchs nach § 19 relevanten Daten entnehmen können.

Begründung zu § 4

Absatz 1

Zur Sicherstellung von Betriebs- und Brandsicherheit sowie Umweltschutz, Energieeinsparung und Klimaschutz ist es erforderlich, dass die Einhaltung der Pflichten der Eigentümer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 kontrolliert wird. Hierfür werden den Eigentümern Formblätter zur Verfügung gestellt. Die Formblätter können von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern angefordert werden. Sie sollen zudem von den Eigentümern sowie den im Wettbewerb tätigen Schornsteinfegerbetrieben im Internet abgerufen und ausgedruckt werden können.

Die Kontrolle über die Formblätter belastet die Eigentümer nur in sehr geringem Umfang. Ihre Verpflichtung besteht darin, für die fristgerechte Rücksendung des von dem Schornsteinfeger oder der Schornsteinfegerin ausgefüllten Formblatts an die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu sorgen.

Bezogen auf Bezirksschornsteinfegermeister gilt diese Regelung nur für den Fall, dass Eigentümer die Arbeiten in der bis zum 1. Januar 2012 geltenden Übergangszeit durch einen Dienstleistungserbringer, der seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz hat, durchführen lassen. Die Durchführung wäre dann dem Bezirksschornsteinfegermeister mit dem Formblatt nachzuweisen.

Absatz 2

Die Formblätter sind von der Person wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen, die die Arbeiten durchgeführt hat.

Absatz 3

Im Regelfall werden die Eigentümer die Person, die die Arbeiten ausgeführt hat, bitten, auch die Übermittlung der Formblätter für sie zu erledigen. Die Eigentümer bleiben aber für die Erfüllung der Übermittlungspflicht verantwortlich. Die elektronische Übermittlung ist möglich.

Die Durchführung der Arbeiten muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende des in dem Feuerstättenbescheid nach § 14 Abs. 2 genannten Zeitraums nachgewiesen worden sein. Die Zweiwochenfrist trägt einerseits den berechtigten Interessen der Eigentümer Rechnung, wenn sie zum Beispiel wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Hinderungsgründen die Arbeiten nicht innerhalb des in dem Bescheid genannten Zeitraums ausführen lassen können. Andererseits wird durch die Zweiwochenfrist sichergestellt, dass die vorgeschriebenen Arbeiten nicht willkürlich hinausgeschoben werden können mit dem Ziel, insgesamt weniger Schornsteinfegerarbeiten durchführen zu lassen, als nach derkehr- und Überprüfungsordnung bzw. der 1. BImSchV vorgeschrieben sind. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister müssen die

Eigentümer im Feuerstättenbescheid auf diese Frist hinweisen.

Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, mit Zustimmung des Bundesrats Ausgestaltung und Inhalt der Formblätter durch Rechtsverordnung zu regeln. Sinn und Zweck der Formblätter erfordert dabei, dass ihr Inhalt die durch die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 und die durch die 1. BImSchV geregelten Schornsteinfegerarbeiten abbildet. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister können dementsprechend alle für die Führung des Kehr- und Überprüfungsordnungs relevanten Daten den Formblättern entnehmen, sofern sie ihnen nicht ohnehin bekannt sind.

§ 5 Mängel

(1) Mängel ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, die nicht innerhalb des im Feuerstättenbescheid für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten festgesetzten Zeitraums behoben sind, sind von dem Schornsteinfeger oder der Schornsteinfegerin im Formblatt (§ 4) zu vermerken. Ihre Behebung ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder dem Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen. Andernfalls hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Mängel der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Mängel, durch die unmittelbare Gefahren für die Betriebs- und Brandsicherheit oder schädliche Umwelteinwirkungen drohen, sind von dem Schornsteinfeger oder der Schornsteinfegerin unverzüglich der zuständigen Behörde und dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder dem Bezirksschornsteinfegermeister zu melden.

Begründung zu § 5

Absatz 1

Bei Feststellung von Mängeln einer Anlage muss die Person, die die Arbeiten ausführt, den Mangel im Formblatt vermerken. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Mangel innerhalb des Zeitraums behoben wurde, bis zu dessen Ende das Formblatt spätestens an die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermittelt worden sein muss. In dem Fall genügt die fristgerechte Übersendung des Formblatts mit der Bestätigung der Mängelfreiheit.

Im Fall eines in einem Formblatt aufgeführten Mangels muss den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern innerhalb von vier Wochen nach dem Tag, bis zu dem Schornsteinfegerarbeiten nach der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchgeführt worden sein mussten, die Behebung des Mangels nachgewiesen werden. Andernfalls zeigen sie den Mangel unverzüglich der zuständigen Behörde an.

Bezogen auf Bezirksschornsteinfegermeister gilt diese Regelung für den Fall, dass Eigentümer die Arbeiten in der bis zum 1. Januar 2012 geltenden Übergangszeit durch einen Dienstleistungserbringer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz durchführen lassen.

Die Eigentümer können die Behebung des Mangels nachweisen mit einer Bestätigung des Fachhandwerksunternehmens, das den Mangel behoben hat, oder mit einer Bestätigung eines Schornsteinfegers, der die Anlage nach Behebung des Mangels erneut überprüft hat. Die Vierwochenfrist gibt den Eigentümern dabei ausreichend Zeit, den Mangel durch ein Fachunternehmen beheben zu lassen. Es wird davon ausgegangen, dass Schornsteinfeger, die einen Mangel feststellen, den betroffenen Eigentümer auf diesen Mangel und die Pflicht zur Behebung des Mangels hinweisen und auf die Vierwochenfrist aufmerksam machen.

Änderungen durch den Bundestag (Begründung aus BT-Drs. 16/9794): Verlängerung der Vierwochenfrist in § 5 Abs. 1 Satz 2 auf sechs Wochen.

Dem Bundesrat folgend soll zudem die Frist für den Nachweis der Mängelbehebung verlängert werden. Dies dient dazu, die Anzahl der den Behörden zu meldenden Mängel zu reduzieren und damit den Verwaltungsaufwand zu vermindern. Die Fristverlängerung ist ohne Abstriche an der Betriebs- und Brandsicherheit möglich, weil Mängel, durch die unmittelbare Gefahren drohen, ohnehin unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden sind.

Absatz 2

Mängel, durch die unmittelbare Gefahren für die Betriebs- und Brandsicherheit oder schädliche Umwelteinwirkungen drohen, sind von der Person, die die Schornsteinfegerarbeiten ausgeführt hat, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beziehungsweise dem Bezirksschornsteinfegermeister und der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Die Definition des Begriffs der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ entspricht der Definition, die im Bundesimmissionsschutzrecht gebräuchlich ist.

§ 6 Erbbaurecht und Gebäudeeigentum

Für Erbbauberechtigte sowie für Eigentümer von Gebäuden nach Artikel 233 §§ 2b, 4 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die für Eigentümer von Grundstücken geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Begründung zu § 6

Befindet sich die überprüfungspflichtige Anlage innerhalb eines Raumes, der im Eigentum eines oder einer Erbbauberechtigten steht oder der in den neuen Ländern zu einem selbständigen Gebäudeeigentum nach Art. 233 §§ 2b, 4 oder 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gehört, sind die für Grundstückseigentümer vorgesehenen Regelungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt, wenn sich die Anlage auf einem Grundstücksteil befindet, der im Ausübungsbereich eines Erbbaurechts liegt oder auf den sich ein mit selbständigem Gebäudeeigentum verbundenes Besitz- oder Nutzungsrecht erstreckt.

Kapitel 2 Bezirke, bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

§ 7 Bezirke

Für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 richtet die zuständige Behörde Bezirke ein.

Begründung zu § 7

Zur Gewährleistung von Betriebs- und Brandsicherheit sowie Umweltschutz, Klimaschutz und Energieeinsparung ist es notwendig, dass die Einhaltung der Pflichten der Eigentümer nach § 1 Abs. 1 und 2 kontrolliert wird. Diese Kontrolle den staatlichen Behörden zu übertragen, würde dort den Aufbau einer Bürokratie verlangen. Wie nach bisherigem Recht soll deshalb stattdessen die Kontrolle durch beliebige Unternehmer erfolgen. Hierfür ist es erforderlich, Bezirke beizubehalten.

Das bisherige Schornsteinfegergesetz regelt in seinen §§ 22 und 23 Kriterien für die Einteilung und Änderung der Kehrbezirke. De facto wurde damit auch die Größe der Kehrbezirke vorgegeben. Die Länder wurden zur Nachprüfung und gegebenenfalls Neueinteilung gesetzlich verpflichtet.

Eine solche Verpflichtung ist im neuen Gesetz nicht aufgenommen, zumal konkrete Kriterien für Neueinteilungen der Bezirke – neben der Betriebs- und Brandsicherheit, dem Umweltschutz, dem Klimaschutz und dem Ziel der Energieeinsparung – künftig fehlen. Die Einteilung der Bezirke ist Sache der Länder. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die bei Inkrafttreten bestehende Anzahl der Kehrbezirke dabei aber beibehalten werden. Eine Verringerung der Anzahl der Bezirke sollte im Interesse der Gewährleistung von Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes und der Energieeinsparung grundsätzlich unterbleiben. Wenn die Bezirke durch eine weitere Verringerung ihrer Anzahl zu groß werden, ist zu befürchten, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen können. Dies gilt insbesondere in den Flächenstaaten. Bereits im bisherigen Recht war wichtigstes Kriterium für die

Einteilung der Kehrbezirke die Gewährleistung der Feuersicherheit. Diesem Kriterium war unbedingt Rechnung zu tragen. Die Vergrößerung eines Kehrbezirks, um dem Bezirksschornsteinfegermeister ein nach dem Gesetz vorgeschriebenes gesichertes Einkommen zu verschaffen, war deshalb in der Vergangenheit nur zulässig, wenn die Feuersicherheit dadurch nicht beeinträchtigt werden konnte (vgl. hierzu z. B. auch BVerwG 5 C 14/79 vom 17. April 1980). Im vorliegenden Gesetz sind als weitere Prüfkriterien neben der Betriebs- und Brandsicherheit der Umweltschutz, der Klimaschutz und die Energieeinsparung hinzugekommen. Weggefallen ist jedoch der Erwägungsgrund, dass die Einnahmen aus dem Kehrbezirk dem Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach neuem Recht ein angemessenes Einkommen sichern müssen. Die Einkommenssicherung ist schon deshalb nicht möglich, weil die den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern vorbehaltenen Aufgaben auf einen Teilbereich der bisherigen Schornsteinfeger Tätigkeiten beschränkt sind. Zur Kompensation ist es erforderlich – und auch indirekt durch die Europäische Kommission gefordert –, das Nebentätigkeitsverbot aufzuheben. Da den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeistern Nebentätigkeiten erlaubt werden und sie nur mit den Aufgaben und Befugnissen als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bzw. Bezirksschornsteinfegermeister, nicht aber mit sonstigen Tätigkeiten, auf ihren Bezirk beschränkt sind, besteht künftig grundsätzlich aus Einkommensgründen keine inhaltliche Notwendigkeit mehr zur Veränderung von Kehrbezirken.

Eine Verringerung der Anzahl der Kehrbezirke sollte auch aus der Erwägung unterbleiben, dass die Perspektive für den Nachwuchs im Schornsteinfegerhandwerk deutlich schlechter würde. Auch für die Aufrechterhaltung der umlagefinanzierten Zusatzversorgung ist es wichtig, dass die Anzahl der Kehrbezirke und damit die Anzahl der Einzahler nicht verringert werden.

Die Beibehaltung der Anzahl der Kehrbezirke führt auch zu einer erheblichen bürokratischen Entlastung der Länder. Eine Verringerung und Neueinteilung der Bezirke bedeutete jeweils einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Behörde musste

durch entsprechende Berechnungen sicherstellen, dass die Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger trotz der größeren Bezirke ohne Abstriche an der Betriebs- und Brandsicherheit, dem Umweltschutz, dem Ziel der Energieeinsparung oder dem Klimaschutz erfüllt werden konnten. Demgegenüber dürfte die Ausschreibung und Vergabe von Kehrbezirken einen sehr viel geringeren bürokratischen Aufwand darstellen, da diese nach einem einheitlichen Muster erfolgen können, das sich nach Inkrafttreten des Gesetzes relativ schnell einspielen wird.

§ 8 Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

(1) Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ist, wer von der zuständigen Behörde für einen Bezirk bestellt ist.

(2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gehören als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk an.

Begründung zu § 8

Absatz 1 definiert, wer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ist. Absatz 2 stellt deklaratorisch klar, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger trotz ihres Status als beliebene Unternehmer auch als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk angehören. Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dürfen deshalb auch die übrigen Tätigkeiten dieses Handwerks ausführen. Sie stehen dabei im Wettbewerb mit den Angehörigen der sonstigen Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks.

§ 9 Anforderungen und Verfahren

(1) Die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk ist von der zuständigen Behörde öffentlich auszuschreiben.

(2) Zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern bestellt werden können Bewerber und Bewerberinnen, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

(3) Von den Bewerbern und Bewerberinnen darf die Vorlage folgender Unterlagen verlangt werden:

1. schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und eine Telekommunikationsnummer enthält

2. tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,

3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,

4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

5. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten,

6. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

7. Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.

(4) Die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen ist nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu erlassen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Begründung zu § 9

Absatz 1

Die Auswahl der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfolgt durch öffentliche Ausschreibung.

Absatz 2

Voraussetzung für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt und zum Zeitpunkt der Bestellung Inhaber oder Angestellter beziehungsweise Inhaberin oder Angestellte eines mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebes ist.

Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Unterlagen von den Bewerbern und Bewerberinnen verlangt werden können.

Absatz 4

Die zuständige Behörde hat ein objektives Auswahlverfahren einzurichten. Die Auswahl aus den Bewerbern und Bewerberinnen richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Behörde kann vor der Auswahlentscheidung insbesondere zur Klärung technischer Fragen Sachverständige anhören, die über die entsprechende Neutralität, Objektivität, Unabhängigkeit und Sachkunde verfügen.

Absatz 5

Absatz 5 ermächtigt die Landesregierungen, Vorschriften über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 10 Bestellung

(1) Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger können vorbehaltlich des Absatzes 3 nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden. § 11 bleibt unberührt. Wiederbestellungen sind nach erneuter Ausschreibung zulässig.

(2) Die Bestellung ist durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister mitzuteilen.

(3) Hat sich keine geeignete Person für den ausgeschriebenen Bezirk beworben, sind für längstens drei Jahre bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger benachbarter Bezirke im Bereich der zuständigen Behörde auszuwählen und als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zu bestellen. Danach ist der Bezirk erneut auszuschreiben.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Bestellung haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu § 10

Absatz 1

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kann grundsätzlich nur für einen Bezirk bestellt werden. Bei einer gleichzeitigen Bestellung für mehrere Bezirke bestünde die Gefahr, dass die Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß wahrgenommen werden könnten. Damit könnten die Betriebs- und Brandsicherheit sowie der Umweltschutz gefährdet werden. Dies ist deshalb nur in den Ausnahmefällen des Absatzes 3 und des § 11 möglich.

Absatz 2

Damit die Eigentümer und die im Wettbewerb tätigen Schornsteinfegerbetriebe erfahren können, wer der jeweils zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist, ist die Bestellung durch die zuständige Behörde in geeigneter Weise, z. B. über das Internet, öffentlich bekannt zu machen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Führung des Registers nach § 3 Abs. 1 mitzuteilen.

Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen für den Fall, dass sich auf einen ausgeschriebenen Bezirk keine geeignete Person bewirbt. In diesem Fall ist es ausnahmsweise möglich, dass ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für zwei Bezirke bestellt wird bzw. mehrere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zusätzlich jeweils für einen Teil eines weiteren Bezirks mitbestellt werden. Dies ist gerechtfertigt, weil der betreffende Bezirk ansonsten gänzlich unbesetzt wäre, was mit der Betriebs- und Brandsicherheit sowie dem Umweltschutz nicht vereinbar wäre.

Absatz 4

Wegen der feuerpolizeilichen Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger muss sichergestellt sein, dass ein Bezirk nicht unbesetzt ist. Die Bestellung soll nicht durch abgewiesene Bewerber oder Bewerberinnen, sonstige Dritte oder – im Fall des Absatzes 3 – einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger selbst „blockiert“ werden können. Die Vorschrift ordnet deshalb den Entfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Bestellung an.

§ 11 Verhinderung der bestellten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

(1) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, die vorübergehend verhindert sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen, ersuchen unverzüglich einen anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, ihre Aufgaben für die Dauer der Verhinderung wahrzunehmen. Dabei soll es sich um einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks im Zuständigkeitsbereich derselben zuständigen Behörde handeln. Der verhinderte bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zeigt die Verhinderung und die ersuchte Person unverzüglich der zuständigen Behörde an.

(2) Unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde anordnen, dass ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger eines anderen Bezirks seines Zuständigkeitsbereichs die Aufgaben für die Dauer der Verhinderung vorübergehend wahrnimmt.

(3) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nehmen auf Anordnung der zuständigen Behörde oder auf Ersuchen nach Absatz 1 die in den §§ 13 bis 16 bezeichneten Aufgaben und Befugnisse auch außerhalb ihres Bezirks wahr. Die dafür erforderlichen Daten und Unterlagen sind ihnen durch die für die betreffenden Bezirke jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorab zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung der vorübergehenden Aufgabenwahrnehmung haben sie die Unterlagen zurückzugeben und die Daten zu löschen sowie die zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Durchführung der Arbeiten und deren Ergebnis zu unterrichten.

(4) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben und Befugnisse kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(5) § 18 gilt entsprechend.

Begründung zu § 11

§ 11 trifft Regelungen für den Fall, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger vorübergehend gehindert sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Absatz 1 regelt dabei den Fall, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger selbst einen Kollegen oder eine Kollegin um die vorübergehende Wahrnehmung ihrer Aufgaben ersuchen. Dies wird vor allem bei geplanter Abwesenheit infrage kommen.

Absatz 2 regelt, dass unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die zuständige Behörde anordnen kann, dass ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger eines anderen Bezirks die Aufgaben vorübergehend mit wahrnimmt.

Absatz 3 stellt zum einen klar, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 verpflichtet sind, die Aufgaben wahrzunehmen, und zum zweiten, dass die Beleihung diese Aufgabenwahrnehmung umfasst. Geregelt wird außerdem, dass die Beauftragten bzw. Ersuchten vorab die erforderlichen Daten und Unterlagen erhalten und dass sie die eigentlich zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im An-

schluss an die Vertretung über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnis unterrichten müssen.

Nach Absatz 4 darf die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Beauftragten bzw. Ersuchten von diesen nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Absatz 5 stellt klar, dass die Berufspflichten nach § 18 auch von den nach § 11 beauftragten oder ersuchten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern zu beachten sind.

Während der Übergangszeit kann auch ein Bezirksschornsteinfegermeister ersucht oder beauftragt werden, die Aufgaben eines verhinderten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vorübergehend wahrzunehmen.

§ 12 Aufhebung der Bestellung

(1) Unbeschadet der Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsakts ist die Bestellung aufzuheben

1. auf Antrag des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers,
2. wenn die zuständige Behörde auf Grund einer Überprüfung der Tätigkeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Abs. 1 Satz 2 zu der Auffassung gelangt ist, dass dieser oder diese die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Amtes nicht besitzt,
3. mit Ablauf des Monats, in dem der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger das 67. Lebensjahr vollendet.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Aufhebung der Bestellung ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch die zuständige Behörde unverzüglich für die Führung des Schornsteinfegerregisters mitzuteilen.

Begründung zu § 12

Für Rücknahme und Widerruf der Bestellung sind die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder anzuwenden. § 12 regelt zusätzlich besondere Gründe, die eine Aufhebung der Bestellung erfordern. Hierzu gehört auch das Erreichen der Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Wegen der Bedeutung der Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Feuer- und Umweltsicherheit muss sichergestellt sein, dass die Bestellung ungeeigneter bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger aufgehoben und sofort eine Neuausschreibung und Bestellung einer anderen Person veranlasst werden kann. Absatz 2 ordnet deshalb das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 an. Die Aufhebung der Bestellung ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Führung des Registers mitzuteilen, damit das Register aktualisiert und die Eintragung bezüglich der Bestellung gelöscht werden kann.

Kapitel 3 Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister

§ 13 Allgemeine Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister kontrollieren die Einhaltung der Pflichten der Eigentümer nach § 1 Abs. 1 und 2 und führen die Kehrbücher.

Begründung zu § 13

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister führen die Kehrbücher. Sie kontrollieren die Einhaltung der Pflichten der Eigentümer, wobei Letzteres für die Bezirksschornsteinfegermeister nur gilt, wenn Eigentümer einen Dienstleistungserbringer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz mit der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten beauftragt haben.

§ 14 Durchführung der Feuerstättenschau und Erlass des Feuerstättenbescheids durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

(1) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger besichtigen persönlich zweimal während des Zeitraums ihrer Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden ihres Bezirks, in denen Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen oder nach den landesrechtlichen Bauordnungen durchzuführen sind, und prüfen die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen (Feuerstättenschau). Eine Feuerstättenschau darf frühestens im dritten Jahr nach der jeweils vorhergehenden Feuerstättenschau durchgeführt werden.

(2) Bei der Feuerstättenschau setzen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gegenüber den Eigentümern durch schriftlichen Bescheid fest, welche Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder der Verordnung

über kleine und mittlere Feuerungsanlagen durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (Feuerstättenbescheid). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feuerstättenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Stellen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei der Feuerstättenschau nach Absatz 2 fest, dass eine Anlage nicht betriebs- oder brandsicher ist, treffen sie vorläufige Sicherungsmaßnahmen, wenn Gefahr im Verzug besteht. Als Sicherungsmaßnahme ist auch die vorläufige Stilllegung einer Anlage zulässig. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die ergriffenen Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten. Sie hat diese als Sicherungsmaßnahmen zu verfügen oder die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufzuheben.

Begründung zu § 14

Absatz 1

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger führen als Annex zur Kehrbuchführung zweimal im Vergabezeitraum eine Feuerstättenschau durch. Die Feuerstättenschau dient der Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit und dem Umweltschutz. Sie ist wichtig, weil das Kehrbuch das einzige Verzeichnis aller Feuerungsanlagen ist. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger haben ohne Feuerstättenschau keine Möglichkeit, zu erfahren, ob die Daten in ihren Kehrbüchern korrekt sind oder ob z. B. zwischenzeitlich nicht gemeldete Änderungen an Anlagen, der Einbau neuer Anlagen oder die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen erfolgt sind. Denn viele Länder sehen in ihren Landesbauordnungen bei bestimmten Anlagen keine Pflicht zur Bauabnahme mehr vor. Derzeit sieht der Bezirksschornsteinfegermeister in der Regel bei jedem Besuch, ob Änderungen an Anlagen erfolgt sind, Mängel vorliegen etc. Faktisch findet derzeit bei jedem Besuch eine mit der Feuerstättenschau vergleichbare Besichtigung statt. Gleichzeitig ermöglicht die Feuerstättenschau, die Eigentümer auf unbürokratische Art über die vorzunehmenden Schornsteinfegerarbeiten zu informieren sowie über die Termine, bis zu denen diese jeweils ausgeführt werden müssen.

Satz 2 gibt den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern den nötigen Spielraum bei der Einteilung der Termine für die Durchführung der Feuerstätten-schauen in ihrem Bezirk.

Absatz 2

Bei der Feuerstättenschau übergeben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger den Eigentümern einen schriftlichen Bescheid, in dem auf der Grundlage der Kehr- und Überprüfungsordnung und der 1. BImSchV die vorzunehmenden Arbeiten sowie der Zeitraum benannt sind, innerhalb dessen diese Arbeiten jeweils durchzuführen sind. Der Bescheid dient in Verbindung mit den Formblättern nach § 4 zum einen der Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Eigentümer und zum anderen der Information der Eigentümer über die durchzuführenden Arbeiten und das Datum, bis zu dem diese durchgeführt worden sein müssen. Im bisherigen Recht konnte sowohl auf die Kontrolle wie auch auf die Information verzichtet werden, weil der Bezirksschornsteinfegermeister von sich aus sein Kommen angezeigt und die Arbeiten durchgeführt hat. Nach neuem Recht können die Eigentümer selbst aktiv werden und sich einen Schornsteinfegerbetrieb aussuchen, der die vorzunehmenden Tätigkeiten durchführt. Hierfür muss ihnen vorab mitgeteilt werden, welche Tätigkeiten auszuführen sind und in welchen Intervallen. Diese Information erfolgt über den Bescheid.

Wegen der Wichtigkeit der Schutzgüter der Feuersicherheit oder des Umweltschutzes muss eine fristgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Es wird deshalb festgeschrieben, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feuerstättenbescheid keine aufschiebende Wirkung haben. Damit soll verhindert werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Feuerstättenbescheid Arbeiten, die zur Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit und des Umweltschutzes erforderlich sind, über einen längeren Zeitraum herausgezögert werden können und ihren Zweck damit nicht mehr erfüllen würden.

Absatz 3

Den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern obliegt die Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit bei der Feuerstättenschau. Bei Gefahr im Verzug ergreifen sie vorläufige Sicherungsmaßnahmen bis hin zu einer vorläufigen Stilllegung der Anlage. Über die ergriffene Sicherungsmaßnahme müssen sie unverzüglich die zuständige Behörde informieren, die die Maßnahme dann als endgültige Maßnahme verfügen oder aufheben muss.

§ 15 Anlassbezogene Überprüfungen durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger haben die Befugnis zur Durchführung von Überprüfungen in ihrem jeweiligen Bezirk, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. die Betriebs- und Brandsicherheit einer Anlage nicht gewährleistet ist oder
2. unmittelbar von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, oder nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Überprüfung ist der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe und des Ergebnisses unverzüglich anzuzeigen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

Begründung zu § 15

Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei einer Anlage die Betriebs- und Brandsicherheit nicht gewährleistet ist oder von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen drohen, können die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger außerhalb der nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgesehenen Kehr- und Überprüfungsintervalle eine zusätzliche Überprüfung vornehmen, um Risiken für die Betriebs- und Brandsicherheit oder die Umwelt auszuschließen. Entsprechende Tatsachen können z. B. ungewöhnliche Rauchentwicklung aus einer Feuerstätte sein oder das Vorhandensein eines Abzuges mit Rauchentwicklung aus einem Gebäude, in dem keine Feuerstätte gemeldet ist. Die Überprüfung ist der zuständigen

Behörde anzuzeigen unter Angabe der Gründe und des Ergebnisses. Bei Gefahr im Verzug ergreifen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorläufige Sicherungsmaßnahmen. Auch hierüber haben sie die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

§ 16 Weitere Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern obliegt die Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen in ihren jeweiligen Bezirken, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist. § 14 Abs. 2 gilt bei der Ausstellung von Bescheinigungen nach Satz 1 entsprechend.

Begründung zu § 16

Wie nach dem bisherigen Recht obliegt den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfefern weiterhin die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen, soweit dies durch das Landesrecht vorgegeben wird. Entsprechend der Regelungen zur Feuerstättenschau ist bei einer neuen Anlage bei der Bauabnahme durch Bescheid festzustellen, welche Schornsteinfegerarbeiten bezüglich der Anlage durchzuführen sind und in welchen Intervallen. Die Eigentümerpflichten nach § 1 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

Änderungen durch den Bundestag (Begründung aus BT-Drs. 16/9794): § 16 wurde neu gefasst.

Entsprechend § 82 Abs. 2 Satz 4 der Musterbauordnung in der Fassung von November 2002 wird der Begriff der „Bauabnahme“ auf Wunsch des Bundesrates durch die Bezeichnung „Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen“ ersetzt.

§ 17 Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister

(1) Für die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters gilt im Übrigen § 13 des Schornsteinfegergesetzes mit der Maßgabe, dass der Bezirksschornsteinfegermeister bei der Feuerstättenschau (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes) einen

Feuerstättenbescheid nach § 14 Abs. 2 erlässt. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Fürkehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, bei denen bis zum 31. Dezember 2012 keine Feuerstättenschau mehr durchzuführen ist, haben die Bezirksschornsteinfegermeister den Feuerstättenbescheid auf der Grundlage der Daten des Kehrbuchs zu erstellen und den Eigentümern zuzustellen.

Begründung zu § 17

Absatz 1

Für die Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister gilt im Übrigen § 13 des Schornsteinfegergesetzes. Bei der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes erlassen die Bezirksschornsteinfegermeister einen Feuerstättenbescheid nach § 14 Abs. 2. Bei Gefahr im Verzug haben sie die Befugnis, vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Absatz 2

Im Fall von Eigentümern, bei denen bis zum 31. Dezember 2012 keine Feuerstättenschau mehr durchzuführen ist, erstellen die Bezirksschornsteinfegermeister den Feuerstättenbescheid auf der Grundlage der Daten aus dem Kehrbuch und übergeben den Bescheid bei einer regelmäßigen Kehrung oder Überprüfung oder stellen ihn schriftlich zu. Dabei ist davon auszugehen, dass den Bezirksschornsteinfegermeistern die betreffenden Feuerstätten in der Regel bereits bekannt sind. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass alle Eigentümer rechtzeitig bis zum vollständigen Inkrafttreten des neuen Rechts zum 1. Januar 2013 einen Bescheid über die jeweils durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten und die zu beachtenden Intervalle erhalten.

§ 18 Berufspflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

(1) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß und gewissenhaft, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unparteiisch auszuführen.

(2) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dürfen keine Bescheinigungen nach § 16 Satz 1 für Anlagen in ihrem Bezirk ausstellen, die sie oder andere Angehörige ihres Betriebs verkauft oder eingebaut haben. § 11 gilt entsprechend.

Begründung zu § 18

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß und gewissenhaft sowie unabhängig auszuführen. Sie dürfen ihre Stellung nicht ausnutzen, um andere Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen im Wettbewerb zu behindern. Dies ergibt sich auch bereits aus der Ausübung eines öffentlichen Amtes.

Nebentätigkeiten sind erlaubt, solange die ordnungsgemäße Erfüllung der den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern übertragenen Aufgaben gewährleistet bleibt und keine unmittelbaren Interessenskonflikte auftreten. Um solche Interessenskonflikte auszuschließen, ist es den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern nicht erlaubt, Bescheinigungen auszustellen für Feuerungsanlagen, die sie oder andere Angehörige des gleichen Betriebs verkauft oder eingebaut haben. Für die Ausstellung der Bescheinigung müssen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in diesen Fällen entsprechend der Regelungen des § 11 einen Vertreter beauftragen.

§ 19 Führung des Kkehrbuchs

(1) In das Kkehrbuch sind die folgenden Daten einzutragen:

1. Vor- und Familienname sowie Anschrift
 - a) des Eigentümers und, falls davon abweichend, des Betreibers oder
 - b) des Verwalters nach § 20 des Wohnungseigentumsgesetzes im Falle von Wohnungseigentum und, falls die Anlage zum Sondereigentum gehört, des Wohnungseigentümers und, falls davon abweichend, des Betreibers, dessen Namen und Anschrift der Verwalter den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern auf Anforderung mitzuteilen hat, oder

c) der Wohnungseigentümer, falls kein Verwalter bestellt ist, und, falls abweichend, der Betreiber, deren Namen und Anschriften die Wohnungseigentümer den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern auf Anforderung mitzuteilen haben;

2. Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter der Anlage sowie Angaben über ihren Betrieb und Standort;
3. die nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 und die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorgeschriebenen und nach § 14 Abs. 2 festgesetzten Arbeiten und das Datum der Ausführung;
4. das Datum und das Ergebnis der letzten Feuerstättenschau;
5. in dem Formblatt nach § 4 vermerkte Mängel oder selbst festgestellte Mängel und das Datum des Abstellens der Mängel;
6. das Datum und das Ergebnis einer Bauabnahme nach Landesrecht;
7. das Datum und das Ergebnis einer Überprüfung nach § 15 Satz 1;
8. die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes.

Soweit die in Satz 1 genannten Daten den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern nicht ohnehin auf Grund ihrer Tätigkeit bekannt sind, entnehmen sie die Daten den ausgefüllten Formblättern nach § 4.

(2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister sind dafür verantwortlich, dass die Eintragungen im jeweiligen Kkehrbuch vollständig und richtig geordnet vorgenommen sowie auf dem neuesten Stand gehalten werden. Eine Eintragung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass die ursprüngliche Eintragung nicht

mehr feststellbar ist. Das Kkehrbuch ist elektronisch zu führen. Es muss jährlich abgeschlossen werden.

(3) Bei der Übergabe des Bezirks sind das Kkehrbuch und die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlichen Unterlagen und gespeicherten Daten kostenfrei und vollständig an den Nachfolger oder die Nachfolgerin zu übergeben. Gleichzeitig haben die Übergabenden alle durch die hoheitliche Tätigkeit erlangten Daten bei sich zu löschen.

(4) Das Kkehrbuch sowie die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlichen Unterlagen einschließlich der eingereichten Formblätter sind durch die jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren, sofern nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorschreiben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

(5) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister dürfen die Daten nach Absatz 1 nur nutzen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. An öffentliche Stellen dürfen die Daten übermittelt werden, soweit das Landesrecht dies zulässt. An nicht öffentliche Stellen dürfen die Daten nur übermittelt werden, soweit

1. die Übermittlung nach dem Landesrecht zulässig ist und
2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Unterbleiben der Übermittlung hat.

Begründung zu § 19

Als Grundlage für die Kontrolle der Kkehr- und Überprüfungspflichten sowie der Pflichten nach der 1. BImSchV führen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister ein Kkehrbuch. Dort sind die Stammdaten jeder Feuerungsanlage einzutragen sowie das Datum der Aus-

führung der vorgeschriebenen Arbeiten, eventuelle Mängel einer Anlage und das Datum des Abstellens des Mangels, das Datum und Ergebnis der letzten Feuerstättenschau, das Datum und Ergebnis der Bauabnahme nach Landesrecht, das Datum und Ergebnis einer anlassbezogenen Überprüfung nach § 15 sowie Daten für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des Bundesimmissionschutzrechts. Zu den Stammdaten gehört auch das Alter der Feuerstätte. Die Daten entnehmen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister den ihnen übersandten Formblättern nach § 4 beziehungsweise ihrer eigenen Kenntnis oder dem Kkehrbuch und den sonstigen Unterlagen des Vorgängers oder der Vorgängerin.

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Vorschrift zur Führung des Kkehrbuchs nach bisherigem Recht. Es sind lediglich einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen erfolgt. Absatz 1 Nr. 8 der Vorschrift ist dem bisherigen § 13 Abs. 1 Nr. 10 des Schornsteinfegergesetzes alter Fassung entnommen. Die Auslegung der Regelungen des § 19 entspricht der Auslegung der entsprechenden Vorschriften nach bisherigem Recht.

Das Kkehrbuch ermöglicht den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegeern, festzustellen, ob die Eigentümer ihren Pflichten fristgerecht nachgekommen sind. Deshalb ist es wichtig, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister auf vollständige Eintragungen achten und das Kkehrbuch stets auf dem neuesten Stand halten. Bei der Übergabe des Bezirks müssen das Kkehrbuch sowie die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlichen Unterlagen und gespeicherten Daten rechtzeitig und vollständig an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übergeben werden. Gleichzeitig sind die Daten bei dem oder der Übergabenden zu löschen. Die Übergabe ist kostenfrei. Die Unterlagen sind jeweils insgesamt sieben Jahre aufzubewahren und müssen dann vernichtet beziehungsweise gelöscht werden.

Änderungen durch den Bundestag (Begründung aus BT-Drs. 16/9794): § 19 Abs. 5 wurde angefügt.

Die Regelung wird eingefügt, um Bedenken des Sanitär-, Heizungs-, Klimahandwerks entgegenzu-

kommen. Die Möglichkeit der Übermittlung von Daten an nicht öffentliche Stellen wird erheblich eingeschränkt. Es genügt nicht, dass der Dritte ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Die übermittelnde Stelle muss vielmehr die volle Überzeugung gewinnen, dass der Dritte ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten hat. Dies ist eine hohe Schwelle. Ein vom Sanitär-, Heizungs-, Klimahandwerk befürchteter „Datenmissbrauch“ durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bzw. die Bezirksschornsteinfegermeister zu Wettbewerbszwecken wird damit ausgeschlossen.

§ 20 Kosten

(1) Für Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 14 Abs. 1 bis 3, § 15 Satz 1 und § 16 werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Kosten sind eine öffentliche Last des Grundstücks und sind von den Grundstückseigentümern, im Fall von Wohnungseigentum von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder, falls die Anlage zum Sondereigentum gehört, von dem Wohnungseigentümer zu tragen. Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in drei Jahren. Privatrechtliche Verhältnisse werden dadurch nicht berührt. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

(3) Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Behörde auf Antrag der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch Bescheid festgestellt und nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von derjenigen Person zu tragen, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung betrieben wurde.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Gebühren nach Zeitaufwand, oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind nach der Anzahl der geleisteten

Arbeitsstunden zu bemessen; der mit den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten verbundene Personal- und Sachaufwand ist zu berücksichtigen.

Begründung zu § 20

Absatz 1

Absatz 1 grenzt die Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ein, für die Gebühren erhoben werden dürfen. Bei den Tätigkeiten, für die Gebühren erhoben werden dürfen, handelt es sich um die Feuerstättenschau mit dem Feuerstättenbescheid und gegebenenfalls der Durchführung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen, die anlassbezogene Kontrolle und die Ausstellung von Bescheinigungen für Bauabnahmen nach Landesrecht.

Der Aufwand der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Kontrolle der Erfüllung der Pflichten der Eigentümer soll mit einer entsprechenden Gebühr für die Durchführung der Feuerstättenschau abgedeckt werden. Die Kkehrbuchführung selbst kann nicht durch eine eigene Gebühr abgegolten werden. Die Führung des Kkehrbuchs ist eine allgemeine Amtshandlung und kann als solche nicht dem einzelnen Eigentümer individuell zugerechnet werden. Für die Gebührenbemessung ist das Kostendeckungsprinzip gewählt worden.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Kosten wie im bisherigen Recht eine öffentliche Last des Grundstücks sind und in drei Jahren verjähren.

Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass – wie bisher – Kosten, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, auf Antrag von der zuständigen Behörde festgestellt und nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Ge-

bührenart und die Gebührengrundsätze zu regeln. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand zählt zu den festen Gebührensätzen. Die Gebührensätze sind nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zu bemessen. Der mit den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten verbundene Personal- und Sachaufwand ist zu berücksichtigen. Da es sich bei Gebührenregelungen um Regelungen des Verwaltungsverfahrens handelt, können die Länder von den in der Bundesverordnung getroffenen Regelungen gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG abweichen.

§ 21 Aufsicht

(1) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger unterstehen der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger hinsichtlich der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse und der Einhaltung ihrer Pflichten jederzeit überprüfen. Wenn bei der Überprüfung wesentliche Pflichtverletzungen festgestellt werden, tragen die jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Kosten der Überprüfung.

(2) Die zuständige Behörde kann sich das Kkehrbuch und die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung vorlegen lassen. Die Behörde kann verlangen, dass ihr ein Ausdruck des Kkehrbuchs vorgelegt oder der Datenträger zugänglich gemacht wird oder die Daten elektronisch übermittelt werden.

(3) Wenn bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die zuständige Behörde als Aufsichtsmaßnahme insbesondere einen Verweis aussprechen oder ein Warnungsgeld von bis zu fünftausend Euro verhängen.

Begründung zu § 21

Als beliehene Unternehmer unterstehen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger der Aufsicht der zuständigen Behörde. Diese kann jederzeit Kontrollen ihrer Tätigkeit bezüglich der ihnen übertragenen Aufgaben durchführen, sich insbesondere das Kkehrbuch und die für die Führung des Kkehrbuchs erforder-

lichen Unterlagen vorlegen lassen und gegebenenfalls Aufsichtsmaßnahmen verhängen.

§ 22 Verhältnis zu Bestimmungen des Immissionschutzrechts

Die Befugnisse der jeweils zuständigen Behörde, auf Grund des Bundes-Immissionschutzgesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen, bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

Begründung zu § 22

Die Vorschrift stellt deklaratorisch klar, dass die jeweils zuständige Behörde aufgrund immissionschutzrechtlicher Bestimmungen andere oder weitergehende Anordnungen treffen kann.

§ 23 Zuständige Behörden

Die für die Aufgaben nach diesem Gesetz zuständigen Behörden werden durch Landesrecht bestimmt.

Begründung zu § 23

Die zuständigen Behörden werden nach Landesrecht bestimmt.

Kapitel 4 Bußgeldvorschriften, Ersatzvornahme

§ 24 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 3, eine dort genannte Anlage nicht oder nicht rechtzeitig reinigen oder überprüfen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Zutritt nicht gestattet,
4. entgegen § 4 Abs. 2 das Formblatt nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1 das Kkehrbuch und die dort genannten Unterlagen oder Daten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übergibt oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 die Daten nicht oder nicht vollständig löscht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Begründung zu § 24

Die Eigentümer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig einekehr- und überprüfungspflichtige Anlage nicht oder nicht rechtzeitig reinigen und überprüfen lassen, eine Mitteilung über Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen oder die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern für die

Durchführung der Feuerstättenschau oder der anlassbezogenen Überprüfungen den Zutritt verweigern oder den Bezirksschornsteinfegermeistern den Zutritt für die Durchführung seiner Aufgaben nach § 13 SchfG verweigern sowie wenn sie den Beauftragten der zuständigen Behörde den Zutritt verweigern, wenn diese einekehrung, Überprüfung oder Messung zwangsweise durchzusetzen haben.

Die Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen, die die Arbeiten ausführen, handeln ordnungswidrig, wenn sie Formblätter nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig ausfüllen, insbesondere Mängel verschweigen, sowie wenn sie Mängel, bei deren Nichtbehebung eine unmittelbare Gefahr für die Betriebs- und Brandsicherheit oder schädliche Umwelteinwirkungen drohen, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig melden.

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger handeln ordnungswidrig, wenn sie das Kkehrbuch und die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an ihren Nachfolger übergeben oder die durch die hoheitliche Tätigkeit erlangten Daten nach der Übergabe des Bezirks bei sich nicht oder nicht vollständig löschen.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 25 Nichterfüllung, Zweitbescheid

(1) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister melden der zuständigen Behörde unverzüglich, wenn das Formblatt nicht innerhalb der in § 4 Abs. 3 Satz 3 genannten Frist eingegangen ist und die Durchführung der Arbeiten auch nicht auf andere Weise innerhalb dieser Frist nachgewiesen wurde.

(2) Die zuständige Behörde setzt in einem Zweitbescheid gegenüber dem Eigentümer fest, welche Reinigungen oder Überprüfungen nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder wiederkehrenden Messungen nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen innerhalb

welchen Zeitraums durchzuführen sind. Für den Fall der Nichtvornahme ist die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anzudrohen.

(3) Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen und zuzustellen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu § 25

Wenn den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern die fristgerechte Durchführung der Arbeiten nicht rechtzeitig nachgewiesen wurde, melden sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde. Für den Fall, dass Eigentümer die Arbeiten in der bis zum 1. Januar 2012 geltenden Übergangszeit durch einen Dienstleistungserbringer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz durchführen lassen, gilt diese Regelung auch für Bezirksschornsteinfegermeister.

Es wird davon ausgegangen, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beziehungsweise Bezirksschornsteinfegermeister im Regelfall vor der Benachrichtigung der Behörde zunächst bei den Eigentümern nachfragen, ob die Arbeiten erledigt worden sind. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beziehungsweise Bezirksschornsteinfegermeister können diese Nachfrage mit dem Angebot an die Eigentümer verbinden, die Erledigung der Arbeiten für sie vorzunehmen. Dies ist jedenfalls sinnvoll für die Fälle, in denen die Beauftragung eines Schornsteinfegers schlicht vergessen wurde. Durch die Annahme des Angebots des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers kann dann eine für die Eigentümer kostenaufwändige Anordnung einer Ersatzvornahme vermieden werden.

Wenn der Behörde die Nichtvornahme der Arbeiten angezeigt wurde, setzt sie in einem Zweitbescheid gegenüber dem Eigentümer erneut fest, welche Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind, und legt hierfür ebenfalls eine Frist fest. Da die Ersatzvornahme nur für vertretbare Handlungen angeordnet werden kann, wird deklaratorisch klar gestellt, dass der Zweitbescheid nur in den Fällen

einer unterlassenen Reinigung oder Überprüfung oder einer unterlassenen wiederkehrenden Messung zu erlassen ist. Für den Fall der Nichtbefolgung des Bescheids ist die Ersatzvornahme anzudrohen. Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen und zuzustellen. Zur Sicherstellung von Betriebs- und Brandsicherheit sowie Umweltschutz wird der Entfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage angeordnet.

§ 26 Ersatzvornahme

(1) Wird die Verpflichtung, die in dem Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten durchführen zu lassen, nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, hat die zuständige Behörde den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder den Bezirksschornsteinfegermeister mit der Vornahme der Handlungen im Wege der Ersatzvornahme zu beauftragen.

(2) Für die Ausführung der Ersatzvornahme werden von dem betroffenen Eigentümer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Es kann bestimmt werden, dass der Eigentümer die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu bezahlen hat. Werden die voraussichtlich entstehenden Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht gezahlt, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Wenn die Verpflichtung, die in dem Zweitbescheid festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten durchführen zu lassen, nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird, beauftragt die zuständige Behörde den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beziehungsweise den Bezirksschornsteinfegermeister mit der Vornahme der Handlungen im Wege der Ersatzvornahme.

Begründung zu § 26

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister handeln im Rahmen der Ersatzvornahme auf der Grundlage eines Auftrags nach §§ 662 ff. BGB. Als Beauftragte können sie von ihrem Auftraggeber, der zuständigen Behörde, nach § 670 BGB Ersatz ihrer Aufwendungen für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten

Arbeiten verlangen. Demgegenüber bestehen zwischen dem Eigentümer und dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder dem Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Ersatzvornahme keine vertraglichen Beziehungen. Der von der zuständigen Behörde geleistete Aufwandersatz stellt im Verhältnis zu dem Eigentümer eine Auslage dar. Diese kann die Behörde bei der von der Ersatzvornahme betroffenen Person liquidieren.

Absatz 2 regelt in Satz 1 die Kostentragungspflicht des Eigentümers. Satz 2 sieht die Möglichkeit vor, von dem Eigentümer die Zahlung eines Vorschusses zu verlangen. Satz 3 regelt die Beitreibung des Vorschusses, sofern der Eigentümer zahlungsunwillig ist.

Teil 2 Versorgung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Schornsteinfegerhandwerk

Kapitel 1 Organisation

§ 27 Träger der Zusatzverordnung

Die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Schornsteinfegerhandwerk (Versorgungsanstalt) ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Sie ist Trägerin der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk.

Begründung zu § 27

Die bisherige Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister wird aufgrund der geänderten Berufsbezeichnung ihrer Mitglieder umbenannt in Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Schornsteinfegerhandwerk (vgl. auch Übergangsregelung in § 51).

§ 28 Organe

Die Organe der Versorgungsanstalt sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

Begründung zu § 28

Diese Vorschrift entspricht dem § 36 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

§ 29 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 30 gewählten Mitgliedern, darunter einem Vertreter oder einer Vertreterin der Mitglieder, die Anspruchsberechtigte nach § 43 Abs. 1 oder § 44 sind. Für jedes

Mitglied sind zwei stellvertretende Mitglieder zu wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden des Mitgliedes eintreten.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung sind die Mitglieder der Versorgungsanstalt. Die Amtsdauer und das Verfahren der Wahl sind in der Satzung der Versorgungsanstalt mit der Maßgabe zu bestimmen, dass die Wahlen in der Gruppe der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und die Wahlen in der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach § 43 Abs. 1 oder § 44 getrennt voneinander durchzuführen sind.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung bleibt vorbehalten

1. die Wahl des Vorstandes,
 2. der Erlass der Satzung (§ 31) und ihre Änderungen,
 3. die Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
 5. die Entscheidung über die Zuführung von Mitteln an den Härtefonds,
 6. die Festsetzung der den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes zu gewährenden Entschädigung.
- (4) Die nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 bis 6 gefassten Beschlüsse bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 34).
- (5) Die in Absatz 3 Nr. 2, 4 und 6 genannten Angelegenheiten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 4 sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

Begründung zu § 29

Diese Vorschrift entspricht § 37 SchfG alter Fassung.

§ 30 Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der Bayerischen Versorgungskammer.

Begründung zu § 30

Diese Vorschrift entspricht § 38 SchfG alter Fassung.

§ 31 Satzung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung. Versagt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Satzung, so hat die Vertreterversammlung in der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluss zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung erlassen und auf Kosten der Versorgungsanstalt durchführen.

(2) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über:

1. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Vertreterversammlung, die Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und die Art der Beschlussfassung in ihr sowie die Reihenfolge des Eintritts der stellvertretenden Mitglieder im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Mitglieder,
2. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes, die Rechte und Pflichten des Vorstandes und die Art der Beschlussfassung in ihm,
3. die Einberufung der Vertreterversammlung und des Vorstandes,

4. die Vertretung der Versorgungsanstalt,
5. die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung,
6. die Entrichtung und Fälligkeit der Beiträge sowie Beginn und Ende der Beitragspflicht,
7. das Ruhen der Versorgungsleistungen,
8. die Höhe der Verzugs- und Stundungszinsen,
9. die Fälligkeit der Versorgungsleistungen,
10. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
11. die Änderung der Satzung,
12. die Art der Bekanntmachung durch die Versorgungsanstalt.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Satzungsänderungen haben, sofern nichts anderes bestimmt wird, auch Wirkung für bestehende Anwartschaften und laufende Versorgungsbezüge. Die Satzung und ihre Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Begründung zu § 31

Diese Vorschrift entspricht § 39 SchfG alter Fassung.

§ 32 Geschäftsjahr, Rechnungs- und Kassenbücher

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsbücher und die Kassenbücher sind jährlich abzuschließen. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu prüfen und von der Vertreterversammlung abzunehmen.

Begründung zu § 32

Diese Vorschrift entspricht § 40 SchfG alter Fassung.

§ 33 Härtefonds

(1) Die Versorgungsanstalt bildet einen Härtefonds. Die Vertreterversammlung beschließt, welche Mittel jährlich dem Härtefonds zugeführt werden.

(2) Der Vorstand beschließt, in welchen Fällen zur Vermeidung von unbilligen Härten ehemaligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinefegern oder ihren Hinterbliebenen Unterstützung gewährt wird.

Begründung zu § 33

Diese Vorschrift entspricht § 41 SchfG alter Fassung.

§ 34 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Versorgungsanstalt führt das Bundesversicherungsamt. § 94 Abs. 2 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Die Versorgungsanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht enthält

1. die Jahresrechnung der Versorgungsanstalt,
2. eine Darstellung über die Entwicklung der Versorgungsanstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr,
3. auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Versorgungsempfänger sowie der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens insbesondere Modellrechnungen zur demographischen Entwicklung der Zahl der Versicherten und Versorgungsempfänger, zur Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens sowie des zu leistenden Jahresbeitrags in den künftigen zehn Kalenderjahren.

Der Geschäftsbericht ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zeitgleich der Aufsichtsbehörde, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuzuleiten.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalt anweisen, solche Maßnahmen zu treffen, die für die Durchführung der Aufgaben der Versorgungsanstalt dringend geboten sind. Kommt die Versorgungsanstalt nicht innerhalb einer gesetzten Frist diesen Weisungen nach, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen und dabei auch die Satzung der Versorgungsanstalt ändern.

(4) Vertreter und Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen; sie sind jederzeit zu hören.

(5) Für die Anlage des Vermögens der Versorgungsanstalt gilt § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend.

Begründung zu § 34

Die bisher unmittelbar durch das Bundesministerium der Finanzen ausgeübte Rechts- und Fachaufsicht über die Versorgungsanstalt wird, wie im Bereich der umlagefinanzierten Alterssicherungssysteme üblich, künftig vom Bundesversicherungsamt (BVA) wahrgenommen. Das BVA ist insoweit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterstellt (§ 94 Abs. 2 SGB IV). Satz 2 stellt mit dem Hinweis auf § 94 Abs. 2 Satz 3 SGB IV klar, dass das BVA auch bei der Ausübung der Aufsicht auf der Grundlage des Schornsteinfegerrechts nur an allgemeine Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gebunden ist.

Gegenüber dem bisherigen § 42 SchfG wird die in Absatz 2 geregelte Berichtspflicht erweitert. Künftig muss der Bericht der Versorgungsanstalt auch Modellberechnungen über die voraussichtliche finanzielle und demographische Entwicklung des Zusatzversorgungssystems in den nächsten zehn Jahren enthalten. Der Bericht ist außer dem BVA zeitgleich den zuständigen Ministerien zuzuleiten. Die Bundesregierung erhält dadurch rechtzeitig Informationen, um den gesetzgebenden Körperschaften ggf. geeignete Maßnahmen zur Anpassung des umlagefinanzierten Zusatzversorgungssystems vorzuschlagen. Der Bund hat hieran aufgrund seiner Einstandspflicht für die laufenden Renten und erworbenen Anwartschaften ein gesteigertes Interesse.

Umfang und Inhalt der künftigen Aufsicht durch das BVA richten sich neben den spezifischen aufsichtsrechtlichen Vorgaben gemäß Absatz 3 Satz 1, die denen des bisherigen § 42 Abs. 4 SchfG entsprechen, ergänzend auch nach den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Grundnormen für die Versicherungsaufsicht nach dem SGB IV.

Absatz 5 stellt klar, dass sich die Vermögensanlage durch die Versorgungsanstalt, wie sich dies bereits in der Vergangenheit bewährt hat, an den Vorgaben des VAG ausrichten muss.

Kapitel 2 Allgemeine Anspruchsregelungen

§ 35 Mitteilungspflicht und Datenübermittlung

(1) Die Mitglieder der Versorgungsanstalt und die nach den §§ 45 und 46 Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Versorgungsanstalt auf ihr Verlangen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Feststellung ihrer Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und der Zusatzversorgung erforderlich sind. Der Eintritt des Versorgungsfalles ist von einer anspruchsberechtigten Person der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Satzung kann bestimmen, dass eine Verletzung dieser Pflichten das Ruhen der Versorgungsansprüche zur Folge hat.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt der Versorgungsanstalt den Namen, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Anschrift der von ihr bestellten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sowie Beginn und Ende der Bestellung.

Begründung zu § 35

Diese Vorschrift entspricht § 45 SchfG alter Fassung.

§ 36 Übertragung, Verpfändung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

Ansprüche auf Zusatzversorgung können weder an Dritte übertragen noch verpfändet werden. Die Satzung kann Ausnahmen von dem Übertragungs- und Verpfändungsverbot vorsehen und die Aufrechnung von Beiträgen und sonstigen Ansprüchen aus dem Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis gegen Versorgungsansprüche regeln.

Begründung zu § 36

Diese Vorschrift entspricht § 46 SchfG alter Fassung.

§ 37 Übergang von Schadenersatzansprüchen

Wird ein Mitglied der Versorgungsanstalt oder eine anspruchsberechtigte Person nach § 45 oder § 46 körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der der verletzten Person

oder ihren Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, in der Höhe auf die Versorgungsanstalt über, in der sie infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Zusatzversorgung verpflichtet ist. Der Übergang ist ausgeschlossen, soweit der Schadenersatzanspruch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf Träger der Sozialversicherung übergeht. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Begründung zu § 37

Diese Vorschrift entspricht § 47 SchfG alter Fassung.

§ 38 Verjährung

Ansprüche gegen die Versorgungsanstalt nach diesem Gesetz sowie die Ansprüche der Versorgungsanstalt auf Beiträge, Zinsen und sonstige Nebenkosten verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Zahlung verlangt werden kann.

Begründung zu § 38

Diese Vorschrift entspricht § 48 SchfG alter Fassung.

§ 39 Rechtsweg

Für alle Streitigkeiten, die Angelegenheiten der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk durch die Versorgungsanstalt betreffen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Begründung zu § 39

Diese Vorschrift entspricht § 49 SchfG alter Fassung.

Kapitel 3 Mitgliedschaft und Beiträge

§ 40 Mitgliedschaft

Mitglieder der Versorgungsanstalt sind alle bevollmächtigte(n) Bezirksschornsteinfeger und die nach § 43 Abs. 1 oder § 44 anspruchsberechtigten Personen.

Begründung zu § 40

Der bisherige Wortlaut des § 35 SchfG alter Fassung wird an die neue Terminologie angepasst.

§ 41 Beiträge

(1) Die Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk werden, soweit sie nicht aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen der Versorgungsanstalt gedeckt sind, durch Beiträge aufgebracht.

(2) Beitragspflichtig ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für den von ihm verwalteten Bezirk. Die Beitragspflicht entsteht im Zeitpunkt der Bestellung.

(3) Die Beiträge sind an die Versorgungsanstalt zu entrichten. In der Satzung kann bestimmt werden, dass die Beiträge bis zu drei Monate im Voraus zu zahlen sind.

(4) Für die Festsetzung der Höhe der Beiträge ist bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den abweichenden Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dadurch Rechnung zu tragen, dass der Beitrag mit dem Verhältnis aus dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

(5) Bevollmächtigte(n) Bezirksschornsteinfeger(n), deren Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt vor Ablauf von fünf Jahren endet, werden auf Antrag Beiträge erstattet. § 210 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 bis 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Begründung zu § 41

Absatz 1 und 3 entspricht § 43 Abs. 1 und 3 SchfG alter Fassung.

In Absatz 2 wird die Terminologie angepasst. Durch den Wegfall der Möglichkeit der Nutzungszeit für die Hinterbliebenen muss auch deren bisherige Beitragsverpflichtung während dieser Zeit entfallen, so dass beitragspflichtig nur mehr der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 56 b SchfG und regelt nunmehr ausdrücklich die seit dem Jahr 2000 bestehende Praxis, wonach sich die Bemessung der Beitragshöhe in den neuen Ländern zu der in den alten Ländern verhält wie der aktuelle Rentenwert (Ost) zum aktuellen Rentenwert.

Absatz 5 stellt sicher, dass Beiträge vor Erfüllung der Wartezeit auf Antrag nach Maßgabe des § 210 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 bis 6 SGB VI erstattet werden.

Kapitel 4 Versorgungsleistungen

§ 42 Arten der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsanstalt erbringt folgende Versorgungsleistungen:

1. Ruhegeld (§ 43),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 44),
3. Witwen- und Witwergeld (§ 45) sowie
4. Waisengeld (§ 46).

Begründung zu § 42

§ 42 gibt einen Überblick über die von der Versorgungsanstalt zu erbringenden Versorgungsleistungen.

§ 43 Ruhegeld

(1) Ehemalige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, die die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, erhalten auf Antrag Ruhegeld, wenn sie mindestens fünf Jahre als Mitglied der Versorgungsanstalt Beiträge entrichtet haben. Der vorzeitige Bezug des Ruhegelds ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres mit einem Abschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme möglich; der Abschlag entfällt, wenn eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

(2) Der jährliche Anspruch bemisst sich nach der Dauer der mit Beiträgen belegten Mitgliedschaft. Der Jahresbetrag des Ruhegelds beläuft sich für jedes mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftsjahr auf 3,3 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Begründung zu § 43

Absatz 1

Absatz 1 trägt den Änderungen im Berufsrecht Rechnung, wonach die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf sieben Jahre befristet wird und möglicherweise keine erneute Bestellung mehr erfolgt. Vor diesem Hintergrund soll jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger einen Ruhegeldanspruch erhalten, der – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – für mindestens fünf Jahre Beiträge entrichtet hat. Der Zeitpunkt, ab dem das Ruhegeld beansprucht werden kann, richtet sich nach der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Altersgrenze wird künftig, nach Ablauf der Übergangsregelung, mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht werden (§§ 35, 235 SGB VI). In Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung kann das Ruhegeld mit versicherungsmathematischen Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die Abschläge entfallen, wenn nach Vollendung des 65. Lebensjahres und nach Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 38 SGB VI) bezogen wird.

Absatz 2

Abweichend von der bisherigen Regelung, wonach für die ersten 20 Mitgliedschaftsjahre jeweils 3,5 Prozent, für jedes weitere Mitgliedschaftsjahr 3 Prozent des Jahreshöchstbetrages gutgeschrieben wurden, wird nunmehr eine einheitliche lineare Beitragsgutschrift von 3,3 Prozent pro mit Beiträgen belegtem Mitgliedschaftsjahr zugrunde gelegt. Damit wird sichergestellt, dass während jeder Bestellung einheitlich 3,3 Prozent der Bemessungsgrundlage verrechnet werden, unabhängig von der Dauer der gesamten Bestellzeit sowie unabhängig davon, in welchem Alter die Bestellung erfolgte und ob eine oder mehrere Wiederbestellungen erfolgen.

§ 44 Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) Ein Mitglied erhält auf Antrag Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, wenn

1. es vor Vollendung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berufsunfähig geworden ist,
2. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurde,
3. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Beiträge an die Versorgungsanstalt gezahlt wurden und
4. die Bestellung auf Grund des § 12 aufgehoben worden ist.

Satz 1 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn die Berufsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall beruht. Der Anspruch besteht ab dem Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt, frühestens ab dem Tag der Bestellung. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 entfallen sind oder das Mitglied verstorben ist.

(2) Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auszuüben.

(3) Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalls an nachgezahlt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Berufsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Versorgungsanstalt kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten und auf ihre Kosten weitere Gutachten einholen. Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Versorgungsanstalt beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung

weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Versorgungsanstalt erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Versorgungsanstalt für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen. Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Versorgungsanstalt zu entbinden. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für die Zeit des Rentenbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für die Feststellung des weiteren Vorliegens der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, ruht der Anspruch auf Ruhegeld. Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten können von der Versorgungsanstalt gespeichert werden.

(5) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt mindestens 70 Prozent der Bemessungsgrundlage (§ 47). Im Übrigen gilt für die Berechnung § 43 Abs. 2 entsprechend.

Begründung zu § 44

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Ruhegeld vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben ist. Die Regelungen zur Wartezeit orientieren sich dabei an der Rente wegen Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 SGB VI).

Absatz 2

Der Begriff der Berufsunfähigkeit orientiert sich am Berufsbild des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Danach liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn das Mitglied infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auszuüben.

Absatz 3

Absatz 3 verlangt für die Entstehung des Anspruchs eine dauernde Berufsunfähigkeit von mindestens vier Monaten. Dadurch ist bei Kurzeiterkrankungen oder Unfallfolgen mit Berufsunfähigkeit unter vier Monaten ein Anspruch ausgeschlossen.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Modalitäten des Anspruchsnachweises für das Vorliegen von Berufsunfähigkeit.

Absatz 5

Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt mindestens 70 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 47.

§ 45 Witwen- und Witwergeld

(1) Überlebende Ehegatten von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder anspruchsberechtigten Personen nach § 43 Abs. 1 oder § 44 erhalten Witwengeld oder Witwergeld. Dieses beträgt 55 Prozent des Ruhegeldes, das gezahlt worden ist oder auf das bei Berufsunfähigkeit (§ 44) Anspruch bestanden hätte.

(2) Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Witwengeld oder Witwergeld zu begründen. Der Anspruch entsteht mit Beginn des Monats, der dem Sterbemonat folgt. Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer verstorben ist.

(3) Für überlebende Lebenspartner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Begründung zu § 45

Absatz 2 dient dem Ziel, einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld auszuschließen, wenn die Ehe nur kurze Zeit und vorrangig zum Zweck der Erlangung eines Anspruchs auf Witwen- oder Witwergeld bestanden hat. Diese Vorschrift orientiert sich an den entsprechenden Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 Abs. 2a SGB VI).

Nach Absatz 3 erhalten nunmehr auch überlebende Lebenspartner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften einen eigenen Hinterbliebenenanspruch. Dies entspricht den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 46 Waisengeld

(1) Die Kinder von verstorbenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Versorgungsempfängern nach § 43 Abs. 1 oder § 44 erhalten Waisengeld. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst nach Erreichung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung als Kind angenommen worden ist.

(2) Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen 20 Prozent und bei Vollweisen 40 Prozent des Ruhegeldes, das gezahlt worden ist oder auf das bei Berufsunfähigkeit (§ 44) Anspruch bestanden hätte.

(3) Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit Beginn des Monats, der dem Sterbemonat folgt, für nachgeborene Waisen mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.

(4) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat oder verstorben ist. Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Vierteljahres weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leistet oder

2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens aber um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. Im Übrigen findet § 48 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

Begründung zu § 46

Diese Vorschrift entspricht § 32 SchfG alter Fassung.

§ 47 Bemessungsgrundlage des Ruhegeldes

(1) Die Bemessungsgrundlage des Ruhegeldes beträgt 36,5 Prozent des jeweiligen jährlichen Bruttoarbeitseinkommens eines oder einer Beschäftigten des Bundes in Entgeltgruppe 8 Stufe 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst ohne leistungsorientierte Bezahlungskomponenten, Jahressonderzahlungen und Einmalzahlungen.

(2) Als Bemessungsgrundlage (Ost) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 mit dem Verhältnis aus dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

Begründung zu § 47

Zu Absatz 1

Durch die Aufgabe des bisher praktizierten Gesamtversorgungssystems zugunsten einer isolierten Zusatzversorgung und den damit verbundenen Wegfall anrechenbarer Renten aus den Sozialversicherungen ist die bisherige Bemessungsgrundlage für die Höhe der Versorgung neu festzulegen. Gleichzeitig wird der Überführung des Bundes-Angestelltentarifvertrags auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD – Rechnung getragen. Die Bemessungsgrundlage für das Ruhegeld orientiert sich künftig an einem

Prozentsatz der Entgeltgruppe 8 Stufe 6 des TVöD. Dieser Prozentsatz ist für das Jahr 2013 auf der Grundlage dann aktueller Daten zu überprüfen.

Die von der Versorgungsanstalt erbrachten Leistungen werden künftig entsprechend den Erhöhungen des TVöD dynamisiert.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 für die neuen Bundesländer entspricht der bisherigen Bestimmung in § 56 a Abs. 2 SchfG.

Teil 3 Übergangsregelungen

§ 48 Übergangsregelungen für Bezirksschornsteinfegermeister

Bestellungen zum Bezirksschornsteinfegermeister wandeln sich unbeschadet der §§ 8 bis 11 des Schornsteinfegergesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für ihren bisherigen Bezirk um. Ist die Bestellung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, ist sie bis zum 31. Dezember 2014 befristet. Erfolgt die Bestellung im Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2009, ist sie auf sieben Jahre befristet.

Begründung zu § 48

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellt ist, bleibt bis zum 31. Dezember 2012 für diesen Kehrbezirk als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt und für weitere zwei Jahre als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Bezirk nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszuschreiben.

Für Bestellungen, die bis zum 31. Dezember 2009 noch wie bisher nach den Bewerberlisten erfolgen, gilt ebenfalls, dass die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister sich mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in eine Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger umwandelt. Die Gesamtdauer der Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

§ 49 Ansprüche auf Versorgungsleistungen vor dem 1. Januar 2013

- (1) Die am 31. Dezember 2012 bestehenden Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen fort. Dabei ist der am 31. Dezember 2012 geltende Jahreshöchstbetrag zugrunde zu legen. Dieser wird in dem Verhältnis fortgeschrieben, in dem sich die Bemessungsgrundlage nach § 47 verändert.
- (2) Änderungen des Rentenbezugs, der Rentenart und der Rentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung werden nachvollzogen.
- (3) Ein bereits bestehender Anspruch auf eine Versorgungsleistung ist bei Berechnung einer Hinterbliebenenrente neu festzusetzen.

Begründung zu § 49

Die Vorschrift stellt klar, dass bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 die auf der Grundlage des bisherigen Rechts erlassenen Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder fortgelten. Solange sind die Bestimmungen, die dieses Gesetz zu den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 trifft, auf die Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder entsprechend anzuwenden.

§ 50 Versorgungsanwartschaften vor dem 1. Januar 2013

Die am 31. Dezember 2012 bestehenden Versorgungsanwartschaften werden auf der Grundlage der zu diesem Stichtag erworbenen Steigerungsprozentsätze nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in einer Startgutschrift als Prozentsätze der Beitragsbemessungsgrundlage ausgewiesen und bei Eintritt des Versorgungsfalles der Berechnung zugrunde gelegt. Weist ein Mitglied nach, dass es aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Zeitpunkt als zwölf Jahre nach dem Datum seines Rangstichtages als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden ist, so ist ihm die zwölf Jahre übersteigende Zeit der unverschuldeten Verspätung auf die Dauer seiner Mitgliedschaft anzurechnen.

Begründung zu § 50

§ 50 regelt den Bestandsschutz und stellt sicher, dass alle zum Stichtag 31. Dezember 2012 bestehenden Versorgungsleistungen in unveränderter Höhe weiter geleistet werden. Die Leistungen werden künftig entsprechend den Erhöhungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD – dynamisiert bzw. der Entwicklung der Bemessungsgrundlage Ost angepasst.

Absatz 2 Satz 1 betrifft unter anderem den Fall, dass ein Rentner, der nach bisherigem Recht berufsunfähig ist und von der Versorgungsanstalt Ruhegeld erhält, von der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch keine Leistungen erhielt, dort nunmehr Altersrente bekommt. Die von der Versorgungsanstalt in diesen Fällen bisher getragene Vollversorgung (bestehend aus der Leistung in Höhe der nicht gezahlten Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich der regulären Zusatzversorgung) würde aufgrund der zusätzlichen neuen Rente zu einer Überversorgung führen, so dass der bisher von der Versorgungsanstalt übernommene Anteil der gesetzlichen Rente entfallen kann.

Satz 2 betrifft den Fall, dass ein Rentner, der bereits nach altem Gesamtversorgungsrecht eine Rente erhält, stirbt. Da sich das Witwengeld grundsätzlich am Ruhegeld orientiert, müsste für die Witwe dann auch nach 2012 das Witwengeld nach der Gesamtversorgung berechnet werden. Um dies zu vermeiden, wird für die Berechnung der Witwenrente nicht von der alten „Gesamtversorgungsrente“ des verstorbenen Mitglieds ausgegangen, sondern dessen Rente nach neuem Recht – ohne anrechenbare Rente – neu berechnet und das Witwengeld daraus entsprechend abgeleitet.

§ 51 Versorgungsanstalt

Die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Schornsteinfegerhandwerk ist die bisherige Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister.

Begründung zu § 51

§ 51 beinhaltet die Übergangsregelung für die am 31. Dezember 2012 bereits bestehenden Versorgungsanwartschaften. Diese werden zum Stichtag anhand des bestehenden Rechtszustandes gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung festgesetzt und anschließend in einem Prozentsatz der neuen Bemessungsgrundlage (§ 47) ausgedrückt. Durch dieses Verfahren werden langwierige Doppelberechnungen vermieden.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleiben die Regelungen über die Zurechnung von Mitgliedschaftszeiten im Rahmen der Rangstichtagsberechnung bestehen.

§ 52 Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder fort, die auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes in seiner vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden. § 2 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 Nr. 3 und § 25 Abs. 2 sind auf die Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder entsprechend anzuwenden.

Begründung zu § 52

§ 52 stellt klar, dass die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Schornsteinfegerhandwerk die bisherige Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister ist (vgl. auch § 27).

§ 53 Weitere Anwendung von Vorschriften

Solange noch nicht auf Grund der Ermächtigung in § 1 Abs. 1 Satz 2 neue Regelungen getroffen worden sind, sind zur Vermeidung von Lücken in der Bußgeldbewehrung § 1 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, in der bis zum 28. November 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

4. Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)

Konsolidierte Fassung des Gesetzestextes, mit Begründung der Änderungen durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens und Artikel 2 und 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 28. März 2009

I. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 (weggefallen)

§ 2 (weggefallen)

§ 3 Bezirksschornsteinfegermeister

(1) Bezirksschornsteinfegermeister ist, wer von der zuständigen Verwaltungsbehörde als Bezirksschornsteinfegermeister für einen bestimmten Kehrbezirk bestellt ist.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie der rationellen Energieverwendung nimmt er öffentliche Aufgaben wahr.

II. Teil Voraussetzungen für die Berufsausübung

1. Abschnitt Bewerbung und Bestellung

§ 4 (weggefallen)

Begründung zur Aufhebung von §§ 1, 2 und 4

Die Vorschriften des Schornsteinfegergesetzes zur Kehr- und Überprüfungspflicht und zu den Kehrbezirken werden aufgehoben, da in Artikel 1 dieses Gesetzes hierzu unmittelbar anwendbare Neuregelungen geschaffen wurden. Aufgehoben werden auch die von der Europäischen Kommission beanstandeten Vorschriften des Schornsteinfegergesetzes zur Bewerbung.

§ 5 Bestellung

(1) Als Bezirksschornsteinfegermeister wird auf bis zum 31. Dezember 2009 frei werdende Bezirke nur bestellt, wer bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Bewerberliste nach § 4 des Schornsteinfegergesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung eingetragen ist. Ab dem 1. Januar 2010 gelten für die Auswahl und die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister die §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes entsprechend.

(2) Bis zum 31. Dezember 2012 entspricht die Anzahl der Bezirke der Anzahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Bezirke.

Begründung zur Neufassung von § 5

Die Bewerberlisten bleiben zunächst in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Fassung bestehen. Neueintragungen werden aber nicht mehr vorgenommen. Die von der Europäischen Kommission kritisierten Vorschriften über das Erfordernis der vorherigen praktischen Tätigkeit bei einem Bezirksschornsteinfegermeister und das Erfordernis eines amtsärztlichen Gutachtens als Bestimmungsvoraussetzung werden aufgehoben. Mit dem Abschmelzen der Bewerberlisten für zwei Jahre sollen Vertrauens-

tatbestände erfüllt werden für solche Bewerber und Bewerberinnen auf Kehrbezirke, die bereits lange warten und nunmehr ganz oben auf den Listen stehen. Es wird klargestellt, dass eine Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr möglich ist.

Änderung durch den Bundestag (Begründung aus BT-Drs. 16/9794): Durch den Bundestag ist § 5 neu gefasst worden.

Absatz 1

Die Änderung dient der Angleichung der Übergangsfrist. Damit wird sichergestellt, dass für die Verbraucher nicht unterschiedliches Recht innerhalb der Übergangsfrist gilt.

In der Übergangszeit wird bis zum 31. Dezember 2009 die Bewerberliste abgearbeitet. Ab 1. Januar 2010 frei werdende Bezirke werden, wie von der Europäischen Kommission gefordert, ausgeschrieben und nach Eignung, Leistung und Befähigung besetzt, aber bis zum 31. Dezember 2012 mit Bezirksschornsteinfegermeistern mit vollem Tätigkeitsumfang. Die Dienstleistungsfreiheit bleibt sichergestellt.

Absatz 2

Um den derzeit angestellten Meistern einen Zugang zum Markt zu ermöglichen, soll die Zahl der Kehrbezirke zumindest in der Übergangszeit konstant bleiben. Die Bundesländer können nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes von dieser Regelung abweichen. Die Gewährleistung der Brandsicherheit muss jedoch als übergeordnetes Kriterium sichergestellt sein.

§ 6 Reihenfolge der Bestellung

Die Reihenfolge der Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters richtet sich nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste.

Begründung zur Änderung von § 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 7 (weggefallen)

Begründung zur Aufhebung von § 7

Die Regelung zur Probezeit wird aufgehoben.

2. Abschnitt Erlöschen der Bestellung

§ 8 Erlöschensgründe

Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erlischt durch

1. Rücknahme oder Widerruf (§ 11 Abs. 1 bis 3);
2. Aufhebung der Bestellung (§ 11 Abs. 4);
3. Versetzung in den Ruhestand (§ 10);
4. Erreichen der Altersgrenze (§ 9);
5. Tod.

Begründung zur Änderung von § 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 9 Altersgrenze

Bezirksschornsteinfegermeister erreichen mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufes.

§ 10 Versetzung in den Ruhestand

(1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister, der aus gesundheitlichen Gründen dauernd unfähig ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen, ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Aufforderung durch die zuständige Verwaltungsbehörde verpflichtet, ein amtsärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn

Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.

§ 11 Rücknahme, Widerruf, Aufhebung

(1) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist zurückzunehmen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Bestellung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat.

(2) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Anhörung des Vorstandes der Schornsteinfegerinnung zu widerrufen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bezirksschornsteinfegermeister nicht die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung seines Berufs besitzt;

2. der Bezirksschornsteinfegermeister, gegen den innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal wegen Verletzung seiner Berufspflichten Warnungsgeld angeordnet worden ist, abermals seine Berufspflichten schuldhaft gröblich verletzt hat.

(3) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister kann widerrufen werden, wenn die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters ist seine Bestellung aufzuheben.

Begründung zur Änderung von § 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

III. Teil Ausübung des Berufes

1. Abschnitt Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

§ 12 Allgemeine Berufspflicht

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeister sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß und gewissenhaft nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unparteiisch auszuführen. Bezirksschornsteinfegermeister dürfen keine Bescheinigungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 für Anlagen in ihrem Bezirk ausstellen, die sie oder Angehörige ihres Betriebs verkauft oder eingebaut haben. § 20 gilt entsprechend.

(2) Bezirksschornsteinfegermeister dürfen an Anlagen in ihrem Bezirk, an denen sie Tätigkeiten ausführen, die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorgeschrieben sind, keine gewerblichen Wartungsarbeiten ausführen, wenn diese einen Einfluss auf das Überprüfungs- oder Überwachungsergebnis haben können.

(3) Mit ihren Aufgaben und Befugnissen als Bezirksschornsteinfegermeister sind sie unbeschadet der Vorschrift des § 20 auf ihren Bezirk beschränkt. In Notfällen oder auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde sind sie verpflichtet, auch außerhalb ihres Bezirks tätig zu werden.

Begründung zur Neufassung von § 12

Die Regelungen zur allgemeinen Berufspflicht werden an die Neuregelungen angepasst. Es wird klargestellt, dass die Bezirksschornsteinfegermeister trotz der Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots mit ihren hoheitlichen Aufgaben als Bezirksschornsteinfegermeister weiterhin grundsätzlich auf ihren Kehrbezirk beschränkt sind.

Um Interessenkonflikte durch die Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots auszuschließen, ist den Bezirksschornsteinfegermeistern nicht erlaubt, Bescheinigungen auszustellen für Feuerungsanlagen,

die sie oder ein Angehöriger ihres Betriebs verkauft oder eingebaut haben. Für die Ausstellung der Bescheinigung müssen die Bezirksschornsteinfegermeister in diesen Fällen entsprechend der Regelungen des § 20 einen Vertreter beauftragen.

Änderungen durch den Bundestag (Begründung aus BT-Drs. 16/9794): § 12 Abs. 2 wird eingefügt.

Die Regelung wird eingefügt, um dem Sanitär-, Heizungs-, Klimahandwerk entgegenzukommen. Dieses hatte befürchtet, dass es bei einer vollständigen Aufhebung des Nebenerwerbsverbots der Bezirksschornsteinfegermeister in der Übergangszeit zu Wettbewerbsverzerrungen zu seinen Lasten kommen könnte. Die jetzige Regelung trägt diesen Bedenken Rechnung, indem sie den Bezirksschornsteinfegermeistern in der Übergangszeit Wartungen an Anlagen im eigenen Bezirk verbietet.

§ 13 Aufgaben

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der durch die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes oder diekehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten und regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
2. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes oder derkehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BImSchV oder den landesrechtlichen Bauordnungen auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks (Feuerstättenschau);
3. unverzügliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen vorgefundenen Mängel;

a) an den Grundstückseigentümer, im Falle von Wohnungseigentum an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und, sofern die Einrichtung sich in den Räumen des Wohnungseigentümers befindet und zum Sondereigentum gehört, zusätzlich an den Wohnungseigentümer, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat,

b) an die zuständige Behörde, wenn die Mängel nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu setzenden Frist abgestellt worden sind;

4. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit in anderen als den in Nummer 2 genannten Fällen;

5. Beratung in feuerungstechnischen Fragen;

6. Vornahme der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr nach Landesrecht;

7. Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung auf Aufforderung durch die zuständige Behörde in seinem Bezirk;

8. Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen;

9. Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist;

10. Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken oder ähnlichen Einrichtungen sowie Feststellung und Weiterleitung der für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes;

11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- oder raumlufttechnische oder der Versorgung mit Warmwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen im Zuge der

Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Überwachung nach § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643), in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist;

12. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb heizungs- oder raumlufttechnischer oder der Versorgung mit Warmwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen, soweit ihm diese nach § 7 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist;

13. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- oder raumlufttechnische oder der Versorgung mit Warmwasser dienenden Anlagen oder Einrichtungen einschließlich Empfehlungen zu deren Nachrüstung im Zuge der Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Aufgaben nach § 7 Abs. 3 Satz 3 oder Satz 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden sind.

(2) Andere als in diesem Gesetz aufgeführte Arbeiten dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nur übertragen werden, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Bundes zugelassen ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Bezirksschornsteinfegermeister andere Reinigungs-, Überprüfungs-, Meß- und sonstige Überwachungsarbeiten insbesondere zum Zweck der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit), zum Zweck des Umweltschutzes oder der rationellen Energieverwendung zu übertragen, soweit diese Arbeiten einen Bezug zum Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters nach Absatz 1 aufweisen.

(3) Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1, 4 bis 8, und 10 dürfen vorübergehend und gelegentlich auch von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung im Schornsteinfegerhandwerk unterhalten, durchgeführt werden, wenn sie die in den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) bestimmten Voraussetzungen erfüllen.

Begründung zur Änderung von § 13

Bei den Änderung von Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Absatz 3

Den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend wird die Dienstleistungsfreiheit im Schornsteinfegerhandwerk eingeführt. Im Wege der Dienstleistungserbringung über die Grenze ausgeübt werden dürfen alle Schornsteinfegerarbeiten mit Ausnahme der Feuerstättenschau und der Ausstellung der Bescheinigungen zur Bauabnahme nach Landesrecht. Beide Tätigkeiten sind auch künftig einem nach deutschem Recht hoheitlich Beliehenen vorbehalten, der der Aufsicht der zuständigen deutschen Behörde untersteht.

§ 13 Abs. 1 Ziffer 3 ist ausgenommen, weil für die Mängelverfolgung in § 5 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes eigenständige Regelungen getroffen worden sind. Die Dienstleistungserbringer müssen die Voraussetzungen der §§ 7 ff. der EU/EWR-Handwerkverordnung erfüllen.

Änderungen durch den Bundestag (Begründung aus BT-Drs. 16/9237)

Absatz 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 9 wird eingefügt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 16 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz.

Absatz 3

Die Verweisung auf § 13 Abs. 1 Nr. 11 wird gestrichen.

Soweit die Länder eine Aufgabenübertragung nach § 13 Abs. 1 Nr. 11 SchfG vorgenommen haben, werden die Aufgaben in den Ländern im Zuge der Feuerstättenschau durchgeführt. Eine von der Feuerstättenschau getrennte zusätzliche Überwachung von Feuerungsanlagen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung würde zu zusätzlichem Verwaltungs- und Kostenaufwand führen, der den Verbrauchern nicht vermittelbar wäre.

Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Die Änderung von § 13 Abs. 1 Nr. 11 SchfG muss mit § 24 Abs. 1 SchfG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in Übereinstimmung gebracht werden. Nach der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung des § 24 Abs. 1 SchfG besteht für den Bund für Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister nach § 13 Abs. 1 Nr. 11 SchfG keine Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung von gebührenpflichtigen Tatbeständen und von den Bezirksschornsteinfegermeistern für ihre Aufgaben zu erhebenden Gebührensätzen. Die Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister nach § 7 Abs. 2 EnEG (von der Landesregierung übertragen) und nach § 7 Abs. 3 EnEG (von der Bundesregierung übertragen) müssen wie bisher in § 13 Abs. 1 SchfG getrennt aufgeführt werden. Dieses Vorgehen ist insbesondere vor dem Hintergrund der künftigen getrennten gebührenrechtlichen Regelungsbefugnisse – Gebühren für bundesrechtlich übertragene Aufgaben der Schornsteinfeger regelt der Bund, Gebühren für landesrechtlich übertragene Aufgaben regeln die Länder – erforderlich. Soweit im Gesetzent-

wurf der Bundesregierung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 EnEG die Ermächtigung der Bundesregierung zur Übertragung hoheitlicher Überwachungsaufgaben erweitert wird, sollen diese aus der Nummer 11 herausgelöst und gesondert in einer neuen Nummer 13 verankert werden. Infolge der Verlagerung kann die Änderung des § 13 Abs. 1 Nr. 11 SchfG auf den veralteten Begriff „Brauchwasser“ und die letzte Änderung des Gesetzes beschränkt werden.

In § 13 Abs. 1 Nr. 12 SchfG soll zusätzlich zu den schon im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen die Bezeichnung des Energieeinsparungsgesetzes redaktionell mit der Darstellungsweise in Nummer 11 harmonisiert werden.

Aus den oben genannten Gründen ist die Überwachung der vom Bund den Bezirksschornsteinfegermeistern übertragenen hoheitlichen Aufgaben nach § 7 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 EnEG in § 13 Abs. 1 Nr. 13 – neu – SchfG aufzunehmen. Im Gesetzentwurf waren die entsprechenden hoheitlichen Überwachungsaufgaben noch in Nummer 11 geregelt.

Bei den Aufgaben, die auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 und 3 EnEG übertragen werden können, handelt es sich um Beleihungen mit öffentlichen Aufgaben. Der Bezirksschornsteinfegermeister wird als Beliehener hoheitlich tätig. Dementsprechend sind auch die bundesrechtlich nach § 13 Abs. 1 Nr. 12 und 13 SchfG übertragenen Aufgaben dem Bezirksschornsteinfegermeister vorbehalten. Als Folge sind in § 13 Abs. 3 SchfG die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 12 SchfG zu streichen. Diese Tätigkeiten sind auch künftig einem nach deutschem Recht hoheitlich Beliehenen vorbehalten, der der Aufsicht der zuständigen deutschen Behörde untersteht. Dies entspricht auch der vom Deutschen Bundestag vorgenommenen Streichung des § 13 Abs. 1 Nr. 11 SchfG für landesrechtlich auf den Bezirksschornsteinfegermeister zu übertragende Aufgaben.

§ 14 (weggefallen)

§ 15 Gesellen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister muß einen Gesellen beschäftigen. Für die ordnungsgemäße Ausführung der Kehrarbeiten bleibt der Bezirksschornsteinfegermeister verantwortlich.

(2) Die zuständige Behörde kann Inhabern von Kehrbezirken die Einstellung eines zweiten Gesellen aufgeben, wenn sonst die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet sind.

(3) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat.

§ 16 Lehrlinge

(1) Lehrlinge dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Gesellen arbeiten.

(2) Zum Ausgleich der dem einzelnen Bezirksschornsteinfegermeister durch eine Lehrlingsausbildung entstehenden Kosten werden von den Schornsteinfegerinnungen Ausgleichskassen errichtet; mehrere Schornsteinfegerinnungen können eine gemeinsame Ausgleichskasse errichten. Die für diese Einrichtung erforderlichen Vorschriften erläßt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung mit der Maßgabe, daß jeder Bezirksschornsteinfegermeister, der im Innungsbereich einen Lehrling ausbildet, bis zu 25 vom Hundert des tariflich vereinbarten Gesellenlohnes der höchsten Lohnstufe erhält und daß die Mittel für die Ausgleichszahlungen und die für die Ausgleichskasse erforderlichen Verwaltungskosten von den Bezirksschornsteinfegermeistern des Innungsbezirks zu gleichen Teilen durch Umlagen aufgebracht werden. Rückständige Umlagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet sind, werden auf Antrag des Innungsvorstandes von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören.

§ 17 (weggefallen)

§ 18 (weggefallen)

§ 19 (weggefallen)

Begründung zur Aufhebung von §§ 14 und 17 bis 19

Die Vorschriften zum Nebenerwerbsverbot werden aufgehoben. Entsprechend der Vorgaben der Europäischen Kommission werden außerdem die Vorschriften zur Residenzpflicht und zur Zugehörigkeit zur Feuerwehr aufgehoben. Die Vorschriften zu Aufzeichnungen der Bezirksschornsteinfegermeister werden aufgehoben, da hierzu in Artikel 1 unmittelbar anwendbare Neuregelungen geschaffen wurden. Bezüglich der Datenübermittlung gelten die Landesdatenschutzgesetze.

§ 20 Vertretung

Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen anderen Schornsteinfegermeister, möglichst den Inhaber eines benachbarten Kehrbezirks, mit seiner Vertretung zu beauftragen. Bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit oder Verhinderung hat die zuständige Behörde einen Stellvertreter zu bestellen; eine Bestellung zum Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Vertreter und der Stellvertreter führen die dem Bezirksschornsteinfegermeister obliegenden Aufgaben unter eigener Verantwortung auf dessen Rechnung aus. Die Kosten der Vertretung oder Stellvertretung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister.

Begründung zur Änderung von § 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 21 (weggefallen)

2. Abschnitt Kehrbezirk

§ 22 (weggefallen)

§ 23 (weggefallen)

Begründung zur Aufhebung von §§ 21 bis 23

Die Vorschriften zur Nutzungszeit der Erben sowie die Vorschriften zur Einteilung und zur Neueinteilung der Kehrbezirke werden aufgehoben.

3. Abschnitt Kehr- und Überprüfungsgebühren

§ 24 Gebührenordnung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 10, 12 und 13 zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Gebühren nach Zeitaufwand, oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zu bemessen; der mit den in Satz 1 genannten Tätigkeiten verbundene Personal- und Sachaufwand des Bezirksschornsteinfegermeisters ist zu berücksichtigen.

(2) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 gelten die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnungen der Länder fort, die auf der Grundlage des § 24 in seiner vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden.

Begründung zur Neufassung von § 24

Absatz 1 ermächtigt – in Anpassung an die Neuregelungen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrats eine Gebührenordnung zu erlassen. Da es sich bei der Gebührenordnung um eine Regelung des Verwaltungsverfahrens handelt, können die Länder von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG abweichen.

Absatz 2 stellt deklaratorisch klar, dass die auf der Grundlage des Schornsteinfegergesetzes alter

Fassung erlassenen Kehr- und Überprüfungsgebührenordnungen der Länder bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 fortgelten.

Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

§ 24 Abs. 1 SchfG ist bezüglich der Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch für die nach § 7 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 EnEG dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen, entsprechend zu ergänzen.

§ 25 Einziehung der Gebühren

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf für die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Tätigkeiten nur die in der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 oder in der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung oder nach sonstigem Landesrecht bestimmten Gebühren und seine Auslagen erheben. Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Gebühren ist nicht zulässig.

(2) Den Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt. Das gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat eine spezifizierte Rechnung auszustellen, in der seine Auslagen und die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten getrennt von den Gebühren nach der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 oder der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung aufzuführen sind.

(4) Die Gebühr nach der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 oder der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer oder im Falle von Wohnungseigentum von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu tragen. Sie verjährt in drei Jahren. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer oder Wohnungseigentümer und Dritten sowie zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und dem einzelnen Woh-

nungseigentümer werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Bescheid festgestellt und nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

(5) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften für die Gebühren nach der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 oder der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung und für die Auslagen als Gesamtschuldner.

Begründung zur Änderung von § 25

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

4. Abschnitt Aufsicht

§ 26 Aufsichtsbehörde

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister untersteht der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auch ohne besonderen Anlass eine Überprüfung des Kehrbezirks vornehmen. An dieser Überprüfung hat außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein Sachverständiger des Schornsteinfegerhandwerks teilzunehmen. Die durch die Überprüfung entstehenden Kosten trägt, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden, der Kehrbezirkseinhaber. Die Aufsichtsbehörde kann auch ohne besonderen Anlass die Vorlage des vom Bezirksschornsteinfegermeister nach § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zu führenden Kkehrbuchs und der für die Führung des Kkehrbuchs erforderlichen Unterlagen verlangen. Sie kann verlangen, dass ihr ein Ausdruck des Kkehrbuchs vorgelegt oder der Datenträger zugänglich gemacht wird oder die Daten elektronisch übermittelt werden.

Begründung zur Änderung von § 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Vorschriften zur Vorlage des Kkehrbuchs werden an die Neuregelungen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz angepasst.

§ 27 Aufsichtsmaßnahmen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann durch die zuständige Behörde zu den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und Aufgaben durch Aufsichtsmaßnahmen angehalten werden. Aufsichtsmaßnahmen sind:

1. Verweis;
2. Warnungsgeld bis zu fünftausend Euro.

Die Aufsichtsmaßnahmen können nur einzeln verhängt werden.

(2) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Warnungsgeld darf nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Bezirksschornsteinfegermeister zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(3) Ist ein Verfahren gegen den Bezirksschornsteinfegermeister eingeleitet worden, das zu einer Strafe oder Geldbuße führen kann, ist bis zur Beendigung dieses Verfahrens von einer Aufsichtsmaßnahme nach Absatz 1 abzusehen.

(4) Die Verhängung einer Aufsichtsmaßnahme ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem zu beanstandenden Verhalten drei Jahre vergangen sind. Ist vor Ablauf dieser Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer dieses Strafverfahrens gehemmt.

§ 28 Einstweilige Untersagung der Berufsausübung

Schwebt gegen einen Bezirksschornsteinfegermeister ein Widerrufsverfahren oder ein Strafverfahren wegen einer Tat, die den Widerruf der Bestellung rechtfertigen würde, so kann die zuständige Verwal-

tungsbehörde ihm die Ausübung seiner Befugnisse als Bezirksschornsteinfegermeister bis zur Entscheidung des Verfahrens untersagen. Der Vorstand der Schornsteinfegerinnung ist zu hören. Wird dem Bezirksschornsteinfegermeister die Ausübung seiner Befugnisse untersagt, so ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Stellvertreter zu bestellen. § 20 gilt entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die einstweilige Berufsuntersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

IV. Teil Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk

1. Abschnitt Versorgungsansprüche

§ 29 Ruhegeld

(1) Ein ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Versetzung in den Ruhestand erloschen ist, erhält ein Ruhegeld. Ruhegeld erhält bei Vollendung des 65. Lebensjahres auch ein ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Rücknahme, Widerrufs oder Aufhebung erloschen ist, wenn er mindestens fünf Jahre als Mitglied der Versorgungsanstalt (§ 34) Beiträge entrichtet hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegeld entsteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erloschen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit Ablauf des Tages, an dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt. Wird der Anspruchsberechtigte als Bezirksschornsteinfegermeister wiederbestellt, so erlischt der Anspruch auf Ruhegeld mit dem Tage der Bestellung.

(3) Für die Bemessung des Ruhegeldes ist die Dauer der mit Beiträgen belegten Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt maßgebend. Weist ein Mitglied nach, daß es aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Zeitpunkt als zwölf Jahre nach dem Datum seines Rangstichtages als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden ist, so ist ihm die zwölf Jahre übersteigende Zeit der unverschuldeten Verspätung auf die Dauer seiner Mitgliedschaft anzurechnen. Ein Anspruchsberechtigter, dessen Bestellung wegen Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 55. Lebensjahres erloschen ist, ist so zu stellen, als ob der Versorgungsfall erst im Zeitpunkt der Vollendung seines 55. Lebensjahres eingetreten wäre, dabei ist mindestens eine Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt von zehn Jahren zugrunde zu legen.

(4) Der Jahresbetrag des Ruhegeldes nach § 29 Abs. 1 Satz 1 beläuft sich für jedes begonnene Jahr während der ersten 20 Jahre der Mitgliedschaft auf dreieinhalb vom Hundert, danach bis zur Erreichung des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes weitere begonnene Jahr der Mitgliedschaft auf drei vom Hundert des Jahreshöchstbetrages. Der Jahresbetrag des Ruhegeldes nach § 29 Abs. 1 Satz 2 beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft eineinhalb vom Hundert des Jahreshöchstbetrages.

(5) Das Ruhegeld ist um die Zahlbeträge der Versichertenrente zu kürzen, die dem Anspruchsberechtigten auf Grund einer Pflichtversicherung in den sozialen Rentenversicherungen zustehen; Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des Versorgungsausgleichs, die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten sowie das Rentensplittung unter Ehegatten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Hat der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt, ist das Ruhegeld ferner um den Zahlbetrag einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen, der sich ergibt, wenn die nach Satz 3 zu ermittelnden Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat, in dem der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung zur gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht gezahlt hat, mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Die Entgeltpunkte werden ermittelt, indem die für Bezirksschornsteinfegermeister in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebende jährliche Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Verletztenrente auf Grund eines Arbeitsunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zur Versetzung in den Ruhestand geführt hat. Eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als eineinhalb vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister, höchstens jedoch für 30 Jahre, unterschritten wird und soweit es sich um Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse handelt. Wird die Rente aus den sozialen Rentenversicherungen neu berechnet, so hat die Versorgungsanstalt das Ruhegeld neu festzustellen, es sei denn, die Neuberechnung beruht auf den Vorschriften des Sechsten

Buches Sozialgesetzbuch über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen.

(6) Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 3 und 4 ist einem Anspruchsberechtigten, der wegen Berufsunfalls oder einer berufsbedingten Erkrankung in den Ruhestand versetzt worden ist, ein Ruhegeld von mindestens 85 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) abzüglich der nach Absatz 5 vorzunehmenden Kürzungen zu zahlen.

(7) Bei bereits festgestellten Ruhegeldansprüchen sind Veränderungen des Jahreshöchstbetrages oder der Versicherten- und Verletztenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung jeweils zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem sie wirksam werden; Veränderungen des Jahreshöchstbetrages, die nach dem 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1977 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1977 berücksichtigt.

Begründung zur Änderung von § 29

Die für die Bemessung des Ruhegeldes maßgebende Dauer der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt ist nunmehr durch Beiträge zu belegen.

§ 30 Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes

(1) Der Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes beträgt 81 vom Hundert des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens eines Beschäftigten des Bundes in Entgeltgruppe 8 Stufe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung ohne leistungsorientierte Bezahlungskomponenten, Jahressonderzahlungen und Einmalzahlungen.

(2) Als Jahreshöchstbetrag (Ost) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Jahreshöchstbetrag nach Absatz 1 mit dem Verhältnis aus dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

Begründung zur Neufassung von § 30

Der Überführung des Bundes-Angestelltentarifvertrags auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD – wird Rechnung getragen. Der Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes orientiert sich nunmehr an Entgeltgruppe 8 Stufe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung.

§ 31 Witwengeld und Witwergeld

(1) Die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters, eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 oder eines Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erhält Witwengeld. Das Witwengeld beträgt für die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 55 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 und 6, den der Verstorbene am Todestag erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er anspruchsberechtigt gewesen wäre. Für die Witwe eines Anspruchsberechtigten oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 beträgt das Witwengeld 55 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 Satz 2, das der Verstorbene erhalten hat oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten hätte. Das Witwengeld ist um die Zahlbeträge der Witwenrente zu kürzen, die die Witwe auf Grund einer Pflichtversicherung des Verstorbenen in den sozialen Rentenversicherungen erhält; Rentenerhöhungen und Renteminderungen auf Grund des Versorgungsausgleichs, das Rentensplitting unter Ehegatten, die Minderung der Witwenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Satz 4 gilt entsprechend für die Witwenrente auf Grund eines Arbeitsunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zum Erlöschen der Bestellung des Verstorbenen geführt hat. Eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als 0,855 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft des Verstorbenen als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, höchstens für 30 Jahre, unterschritten wird. Wird die Witwenrente aus den sozialen Rentenversicherun-

gen wegen der Erfüllung oder des Wegfalls der Voraussetzungen für eine große Witwenrente oder der Aufteilung der Witwenrente auf mehrere Berechtigte neu berechnet, so hat die Versorgungsanstalt das Witwengeld neu festzustellen.

(2) § 29 Abs. 7 gilt für das Witwengeld entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Witwengeld entsteht,

1. [aufgehoben];
2. für die Witwe eines Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 mit Ablauf des Todestages des Anwartschaftsberechtigten;
3. für die Witwe eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 mit dem auf seinen Tod folgenden Vierteljahresersten.

Der Anspruch auf Witwengeld endet mit dem Tag der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Vierteljahrs, in dem die Witwe stirbt.

(4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, die §§ 21 und 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 und 4, § 61 Abs. 3 sowie § 69e Abs. 5 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

(5) Witwer und überlebende Lebenspartner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen erhalten entsprechend den Absätzen 1 bis 4 Witwergeld.

Begründung zur Änderung von § 31

Bei der Aufhebung von § 31 Abs. 3 Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung infolge des Wegfalls von § 21 des Schornsteinfegergesetzes.

Die Einbeziehung überlebender Lebenspartner eingetragener Lebenspartnerschaften in die Hinterbliebenenversorgung entspricht den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 Abs. 4 SGB VI).

§ 32 Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters, Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erhalten Waisengeld. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst nach Erreichung der Altersgrenze als Kind angenommen worden ist.

(2) Das Waisengeld beträgt für Kinder eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters oder Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 bei Halbweisen 20 vom Hundert und bei Vollweisen 40 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 und 6, den der Verstorbene am Todestag erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er anspruchsberechtigt gewesen wäre. Für die Kinder eines verstorbenen Anspruchsberechtigten oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 beträgt das Waisengeld bei Halbweisen 20 vom Hundert und bei Vollweisen 40 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 Satz 2, das der Verstorbene erhalten hat oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten hätte. Das Waisengeld ist um die Zahlungsbeträge der Waisenrente zu kürzen, die die Waise auf Grund einer Pflichtversicherung des Verstorbenen in den sozialen Rentenversicherungen erhält; Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des Versorgungsausgleichs, das Rentensplitting unter Ehegatten sowie Minderungen der Waisenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes bleiben unberücksichtigt. § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 3 gilt entsprechend für die Waisenrente auf Grund eines Arbeitsunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zum Erlöschen der Bestellung des Verstorbenen geführt hat. Eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als für die Halbweisen 0,3 vom Hundert und für die Vollweise 0,6 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft des Verstorbenen als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, höchstens für 30 Jahre, unterschritten wird.

(3) Für die Entstehung des Anspruchs auf Waisengeld gilt § 31 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. § 25 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 48 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung. Das Waisengeld entfällt, wenn aus der gesetzlichen Rentenversicherung Waisenrente nicht gewährt wird.

(4) § 29 Abs. 7 gilt für das Waisengeld entsprechend.

§ 33 Ruhen der Versorgungsleistungen, Vorleistung der Versorgungsanstalt

(1) Der Anspruch auf Ruhe-, Witwen-, Witwer- und Waisengeld wird festgestellt, sobald über den Anspruch auf Rente aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen durch die zuständigen Träger entschieden worden ist.

(2) Bis zur Feststellung der Renten aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen zahlt die Versorgungsanstalt nach näherer Bestimmung der Satzung angemessene Vorschüsse.

(3) Muß wegen einer Neuberechnung der Renten aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen der Anspruch auf Ruhe-, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld durch die Versorgungsanstalt neu festgestellt werden, kann diese durch schriftliche Anzeige an den Träger der sozialen Renten- oder Unfallversicherung den Anspruch auf Rente in Höhe des zuviel gezahlten Betrages auf sich überleiten. Die Anzeige darf nur erfolgen, wenn die Versorgungsanstalt an der Überzahlung kein Verschulden trifft. Der Rechtsübergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Berechtigten für die Zeit zusteht, für die die Überzahlung erfolgte.

§ 33a Interne Teilung beim Versorgungsausgleich

(1) Zum Ausgleich der nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte im Versorgungsausgleich findet zwischen den geschiedenen Ehegatten die interne Teilung nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und der ergänzenden Vorschrift dieses Gesetzes statt.

(2) Die interne Teilung erfolgt, indem zu Lasten der von der ausgleichspflichtigen Person nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte für die ausgleichsberechtigte Person Anrechte bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister über-

tragen werden. Anrechte aus Zeiten im Beitrittsgebiet (§65 a des Schornsteinfegergesetzes) und aus Zeiten im übrigen Bundesgebiet sind getrennt intern zu teilen.

(3) Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person geht der Anspruch auf die Hinterbliebenen über. Als Hinterbliebene gelten die nach §§ 46 und 48 Abs. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Leistungsberechtigten unter den dort für den Leistungsanspruch im Einzelnen bestimmten Voraussetzungen; die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist unbeachtlich. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst als Kind angenommen wurde, nachdem die ausgleichsberechtigte Person die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hatte.

(4) Zahlungen aus dem übertragenen Anrecht werden von Beginn des Kalendermonats an geleistet, in dem die ausgleichsberechtigte Person Anspruch auf Leistungen wegen Alters oder wegen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit aus einem gesetzlichen Altersversicherungssystem hat oder, wenn sie einem solchen System nicht angehört, in der gesetzlichen Rentenversicherung gehabt hätte. Zahlungen an Hinterbliebene beginnen mit dem Ablauf des Sterbemonats der ausgleichsberechtigten Person.

(5) Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen. Die allgemeinen Anspruchsregelungen, die dazugehörigen Satzungsbestimmungen und die §§ 30 und 56a Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person endet mit Ablauf des Monats, in dem sie verstorben ist. Für Hinterbliebene gelten die §§ 13 und 32 entsprechend.

2. Abschnitt Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister

§ 34 Träger der Zusatzversorgung

(1) Träger der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk ist die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (Versorgungsanstalt); sie hat ihren Sitz in München.

(2) Die Versorgungsanstalt ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 35 Mitgliedschaft

Mitglied der Versorgungsanstalt ist jeder Bezirksschornsteinfegermeister und jeder Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1.

§ 36 Organe

Die Organe der Versorgungsanstalt sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 37 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 30 gewählten Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Mitglieder, die Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1 sind. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden des Mitgliedes eintreten.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung sind die Mitglieder der Versorgungsanstalt. Die Amtsdauer und das Verfahren der Wahl sind in der Satzung der Versorgungsanstalt mit der Maßgabe zu bestimmen, daß die Wahlen in der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und die Wahlen in der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 getrennt voneinander durchzuführen sind.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Beschlußfassung der Vertreterversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. der Erlass der Satzung (§ 39) und ihre Änderungen,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
5. die Entscheidung über die Zuführung von Mitteln an den Härtefonds,
6. die Festsetzung der den Mitgliedern der Vertreterversammlung und dem Vorstand zu gewährenden Entschädigung.

(4) Die nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 bis 6 gefaßten Beschlüsse bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 42). Die Entscheidung über die Genehmigung eines Beschlusses nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, nach Absatz 3 Nr. 4 darüber hinaus im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu treffen.

(5) Die in Absatz 3 Nr. 2, 4 und 6 genannten Angelegenheiten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(6) Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 4 sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

§ 38 Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der Bayerischen Versorgungskammer.

§ 39 Satzung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung. Versagt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Satzung, so hat die Vertreterversammlung in der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung erlassen und auf Kosten der Versorgungsanstalt durchführen.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und ihrer Stellvertreter, die Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und die Art der Beschlußfassung in ihr sowie die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Mitglieder,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, die Rechte und Pflichten des Vorstandes und die Art der Beschlußfassung in ihm,
3. die Einberufung der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
4. die Vertretung der Versorgungsanstalt,
5. die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung,
6. die Entrichtung und Fälligkeit der Beiträge sowie Beginn und Ende der Beitragspflicht,
7. das Ruhen der Versorgungsleistungen,
8. die Vorleistung durch die Versorgungsanstalt nach § 33 Abs. 2,

9. die Höhe der Verzugs- und Stundungszinsen,
10. die Fälligkeit der Versorgungsleistung,
11. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
12. die Änderung der Satzung,
13. die Art der Bekanntmachung der Versorgungsanstalt.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Satzungsänderungen haben, sofern nichts anderes bestimmt wird, auch Wirkung für bestehende Anwartschaften und laufende Versorgungsbezüge. Die Satzung und ihre Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

§ 40 Geschäftsjahr, Rechnungs- und Kassenbücher

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsbücher und die Kassenbücher sind jährlich abzuschließen. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu prüfen und von der Vertreterversammlung abzunehmen.

§ 41 Härtefonds

- (1) Die Versorgungsanstalt bildet einen Härtefonds. Die Vertreterversammlung beschließt, welche Mittel jährlich dem Härtefonds zugeführt werden.
- (2) Der Vorstand beschließt, in welchen Fällen zur Vermeidung von unbilligen Härten einem ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeister oder seinen Hinterbliebenen Unterstützung gewährt wird.

§ 42 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Versorgungsanstalt führt das Bundesversicherungsamt. § 94 Abs. 2 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Die Versorgungsanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht enthält

1. die Jahresrechnung der Versorgungsanstalt,
2. eine Darstellung über die Entwicklung der Versorgungsanstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr,
3. auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Versorgungsempfänger sowie der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens insbesondere Modellrechnungen zur demographischen Entwicklung der Zahl der Versicherten und Versorgungsempfänger, zur Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens sowie des zu leistenden Jahresbeitrags in den künftigen zehn Kalenderjahren.

Der Geschäftsbericht ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zeitgleich der Aufsichtsbehörde, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuzuleiten.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalt anweisen, solche Maßnahmen zu treffen, die für die Durchführung der Aufgaben der Versorgungsanstalt dringend geboten sind. Kommt die Versorgungsanstalt nicht innerhalb einer gesetzten Frist diesen Weisungen nach, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen und dabei auch die Satzung der Versorgungsanstalt ändern.

(4) Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen; sie sind jederzeit zu hören.

(5) Für die Anlage des Vermögens der Versorgungsanstalt gilt § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend.

Begründung zur Neufassung von § 42

Durch die Neufassung des § 42 des Schornsteinfegergesetzes wird die Neuregelung der Aufsicht über die Versorgungsanstalt (§ 32 des Schornsteinfeger-

Handwerksgesetzes) in das Schornsteinfegergesetz übernommen. Die Vorschriften des SchfG zur Zusatzversorgung können damit einheitlich bis zum 31. Dezember 2012 weiter gelten.

3. Abschnitt Aufbringung der Mittel

§ 43 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk werden, soweit sie nicht aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen der Versorgungsanstalt gedeckt sind, durch Beiträge aufgebracht.
- (2) Beitragspflichtig ist jeder Bezirksschornsteinfegermeister. Die Beitragspflicht entsteht bei Bezirksschornsteinfegermeistern im Zeitpunkt der Bestellung.
- (3) Die Beiträge sind an die Versorgungsanstalt zu entrichten. In der Satzung kann bestimmt werden, daß die Beiträge bis zu drei Monaten im Voraus zu zahlen sind.

Begründung zur Änderung von § 43

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge des Wegfalls von § 21 des Schornsteinfegergesetzes.

4. Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 44 Wegfall der Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand

- (1) Wird ein Anspruchsberechtigter wieder berufsfähig, so hat er sich innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Berufsfähigkeit in die Bewerberliste eintragen zu lassen.
- (2) Ein Anspruchsberechtigter, dessen Bestellung wegen Versetzung in den Ruhestand erloschen ist, ist nach Aufforderung durch die Versorgungsanstalt verpflichtet, ein amtsärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind.

- (3) Kommt ein Anspruchsberechtigter den Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, so ruht der Anspruch auf Ruhegeld.

§ 45 Mitteilungspflicht und Datenübermittlung

- (1) Die Mitglieder der Versorgungsanstalt und die nach §§ 31 und 32 Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Versorgungsanstalt auf ihr Verlangen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Feststellung ihrer Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und der Zusatzversorgung erheblich sind. Der Eintritt des Versorgungsfalles ist von einem Anspruchsberechtigten der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Satzung kann bestimmen, daß eine Verletzung dieser Pflichten das Ruhen der Versorgungsansprüche zur Folge hat.
- (2) Die für die Besetzung von Kehrbezirken zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Versorgungsanstalt den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des von ihr bestellten Bezirksschornsteinfegermeisters sowie Beginn und Ende der Bestellung. Gleiches gilt für den Namen und die Anschrift von Nutzungsberechtigten sowie den Beginn und das Ende der Nutzungszeit.

§ 46 Übertragung, Verpfändung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

Ansprüche auf Zusatzversorgung können weder an Dritte übertragen noch verpfändet werden. Die Satzung kann Ausnahmen von dem Übertragungs- und Verpfändungsverbot vorsehen und die Aufrechnung von Beiträgen und sonstigen Ansprüchen aus dem Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis gegen Versorgungsansprüche regeln.

§ 47 Übergang von Schadenersatzansprüchen

Wird ein Mitglied der Versorgungsanstalt oder ein Anspruchsberechtigter nach § 31 oder § 32 körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, in der Höhe auf die Versorgungsanstalt über, in der sie infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Zusatzversorgung verpflichtet ist. Der Übergang

ist ausgeschlossen, soweit der Schadenersatzanspruch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf Träger der Sozialversicherung übergeht. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 48 Verjährung

Ansprüche gegen die Versorgungsanstalt nach diesem Gesetz sowie die Ansprüche der Versorgungsanstalt auf Beiträge, Zinsen und sonstige Nebenkosten verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Zahlung verlangt werden kann.

§ 49 Rechtsweg

Für alle Streitigkeiten, die Angelegenheiten der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk durch die Versorgungsanstalt betreffen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

V. Teil Bußgeld-, Übergangs-, Schluß- und sonstige Vorschriften

1. Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 50 (weggefallen)

§ 51 (weggefallen)

2. Abschnitt Zuständige Behörde

§ 52 Zuständige Behörde

Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Behörden für die nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen zuständig sind.

§ 53 (weggefallen)

3. Abschnitt Übergangsvorschriften

§ 54 (weggefallen)

Begründung zur Aufhebung von §§ 50 und 54

§ 50 wird aufgehoben, da in § 24 SchfHwG eine neue Bußgeldvorschrift enthalten ist. § 54 betrifft Altfälle und wird nicht mehr benötigt.

§ 55 (weggefallen)

§ 56 Versorgungsanstalt

(1) Die Versorgungsanstalt ist die bisherige Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister und die Anwartschaften auf Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk stehen den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehenden Mitgliedschaftsverhältnissen und Anwartschaften auf Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk gleich. Die Bestimmun-

gen des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 433, 806) bleiben unberührt; Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet worden sind, werden auf die Dauer der Mitgliedschaft nicht angerechnet; § 29 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber der Versorgungsanstalt bestehenden Ansprüche auf Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk bleiben in ihrem bisherigen Umfang bestehen. Die Höhe des Ruhegeldes wird um sechs vom Hundert erhöht. Die Höhe des Ruhegeldes unterliegt den gleichen Veränderungen, wie sie für den jeweiligen Jahreshöchstbetrag nach § 30 eintreten. Eine Erhöhung des Ruhegeldes wird jedoch nur vorgenommen, soweit nicht die Summe des Ruhegeldes und der Zahlbeträge der Versichertenrente und der Verletztenrente, die der Anspruchsberechtigte aufgrund einer Pflichtversicherung in den sozialen Rentenversicherungen oder aufgrund eines Arbeitsunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zur Versetzung in den Ruhestand geführt hat, aus der sozialen Unfallversicherung erhält, die Höhe des jeweiligen Jahreshöchstbetrages nach § 30 übersteigt; Rentenerhöhungen und Rentenminderungen aufgrund des Versorgungsausgleichs sowie die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Anspruchsberechtigte nach Satz 1, die neben den Leistungen der Versorgungsanstalt kein weiteres Einkommen haben, können ein bis zu zehn vom Hundert erhöhtes Ruhegeld erhalten. Über die Erhöhung beschließt auf Antrag des Anspruchsberechtigten der Vorstand der Versorgungsanstalt. Die Sätze 2 bis 6 gelten für das Witwen- und Waisengeld entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch unberücksichtigt bleibt.

(4) Absatz 3 gilt auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten freiwilligen Versorgungsleistungen und für Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung, die auf Ruhegeldansprüche nach Absatz 3 Satz 1 folgen. Absatz 3 und Satz 1 gelten auch für Ansprüche auf Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk, die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1969 entstehen.

(5) Bei Ansprüchen auf Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen, ist die Höhe der Leistungen nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist. Dies gilt nicht für die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Ruhegeldempfängers, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Ruhegeld hat, und für Ansprüche nach Absatz 2 Satz 2.

(6) Das von der Versorgungsanstalt zu gewährende Ruhegeld ist nicht um die Leistungen zu kürzen, die aufgrund einer Pflichtversicherung als Bezirksschornsteinfegermeister in der Handwerkerversicherung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden.

(7) Wurde als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk allgemein eine längere Gesellentätigkeit als fünf Jahre vorgeschrieben, so ist die fünf Jahre übersteigende Zeit auf die Zeit von 12 Jahren nach § 29 Abs. 3 Satz 2 anzurechnen.

(8) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, hat der Versorgungsanstalt bis zum 30. April 1970 mitzuteilen, ob er von der Befreiungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 7 Handwerkerversicherungsgesetz Gebrauch macht. Wird ein Bezirksschornsteinfegermeister nach § 7 Abs. 7 Handwerkerversicherungsgesetz von der Versicherungspflicht befreit, ist er verpflichtet, den Beitrag, den er ohne Befreiung als Pflichtbeitrag nach dem Handwerkerversicherungsgesetz hätte entrichten müssen, als Zusatzbeitrag an die Versorgungsanstalt zu zahlen.

(9) Die Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung zu beschließen, die den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gilt die bisherige Satzung weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widerspricht. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung gelten der bisherige Verwaltungsrat als Vertreterversammlung und der bisherige Arbeitsausschuß als Vorstand der Versorgungsanstalt.

§ 56a Ruhegeld für Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Für das Ruhegeld eines ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeisters, der am 1. August 1994 als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestellt war oder nach diesem Tag bestellt oder wiederbestellt wird, gilt § 29 mit der Maßgabe, daß

1. bei der Berechnung des Ruhegeldes für Zeiten der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, die auf einer Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beruhen, bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Jahreshöchstbetrag (Ost) (Absatz 2) zugrunde zu legen ist,
2. auch Zeiten der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Juli 1994 als Zeiten der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt gelten,
3. nach Absatz 3 Satz 2 auf die Dauer der Mitgliedschaft anzurechnende Zeiten nur Zeiten sind, die nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt worden sind,
4. in den Fällen, in denen dem Ruhegeld sowohl Zeiten, für die der Jahreshöchstbetrag nach § 30 maßgebend ist, als auch Zeiten zugrunde liegen, für die der Jahreshöchstbetrag (Ost) (Absatz 2) maßgebend ist, Teilbeträge zu ermitteln sind, deren Summe das Ruhegeld ergibt,
5. als Zahlbetrag einer Versichertenrente aufgrund einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung derjenige gilt, der insgesamt auf Entgeltpunkten für Pflichtbeitragszeiten beruht,
6. als Zahlbetrag einer Versichertenrente aufgrund einer Pflichtversicherung auch die Rente nach den Vorschriften des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes (Artikel 2 Renten-Überleitungsgesetz) sowie die Leistung nach § 315a, § 319a oder

§ 319b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung des Witwen- oder Witwergeldes nach § 31 und des Waisengeldes nach § 32.

(2) Als Jahreshöchstbetrag (Ost) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Jahreshöchstbetrag nach § 30 mit dem Verhältnis aus dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

§ 56b Beiträge

Bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge ist bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den abweichenden Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angemessen Rechnung zu tragen; hierzu kann in der Satzung der Versorgungsanstalt auch vorgesehen werden, daß für die Finanzierung der Ausgaben der Versorgungsanstalt, die auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfallen, nur die Einnahmen aus der Durchführung der Zusatzversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verwendet werden.

§ 56c Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung ist für die ab 1. Januar 1994 beginnende Amtsperiode um fünf weitere Mitglieder aus der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und je zwei Stellvertreter, der Vorstand um ein weiteres Mitglied zu ergänzen, deren Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt.

(2) Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung werden ohne Wahlhandlung aufgrund von Wahlvorschlägen der Bezirksschornsteinfegermeister, deren Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die ansonsten geltenden Wahlvorschriften entsprechende Anwendung, soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. Jedes Land in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bildet einen Wahlbereich. Der

Wahlleiter fordert im Bundesanzeiger und in der Fachzeitung „Das Schornsteinfegerhandwerk“ die Bezirksschornsteinfegermeister auf, Wahlvorschläge einzureichen und bestimmt gleichzeitig, bis zu welchem Tag und welcher Uhrzeit die Vorschläge bei ihm eingegangen sein müssen. Werden in einem Wahlbereich mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, gilt diejenige Person als gewählt, auf die die meisten gültigen Vorschläge entfallen. Bei Gleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht.

(3) Das weitere Mitglied des Vorstands wird nach Ergänzung der Vertreterversammlung von den neu bestimmten Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt.

(4) Das Ergänzungsverfahren für die Vertreterversammlung ist bis zum 31. Oktober 1994 abzuschließen.

§ 56d Anwendungsbereich früherer Übergangsregelungen, Übergangsregelungen

(1) § 56 ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht anzuwenden.

(2) Spätestens bis zum 31. Januar 1996 ist eine neue Vertreterversammlung zu wählen. Die am 1. Januar 1994 beginnende Amtsdauer der Vertreterversammlung endet mit dem Abschluß der Wahl der neuen Vertreterversammlung. Bis zum 31. Juli 1995 ist eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung zu beschließen; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Satzung weiter, soweit sie dem Gesetz entspricht.

(3) Für Berechtigte, die vor dem 1. August 1994 Anspruch auf Waisengeld hatten, gilt § 32 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 1994 geltenden Fassung.

(4) § 31 Abs. 1 Satz 2, 3, 4 Halbsatz 2 und Satz 7 sind in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

§ 57 Verfahrensrechtliche Übergangsbestimmungen

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen gelten die bisherigen Vorschriften über Fristen, Zulässigkeit von Rechtsbehelfen, Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rechtsbehelfe sowie über das weitere Verfahren.

(2) Ist bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Klage bei einem Gericht erhoben, so gelten für dieses Verfahren die bisherigen Vorschriften. Der Erhebung der Klage steht die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleich.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 58 (weggefallen)

§ 59 Anwendung der Anlage I des Einigungsvertrages*

(1) Die §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 lassen Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) unberührt.

(2) Die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a des Einigungsvertrages aufgeführte Maßgabe ist mit Ablauf des 31. Juli 1994 nicht mehr anzuwenden.

§ 60 (Inkrafttreten)

* **Amtl. Anm.:** Gemäß Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b bis e des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1000) gilt das Schornsteinfegergesetz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben:

„b) Eine am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestehende Berechtigung
aa) zur Eintragung in die Bewerberliste oder
bb) zur Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister bleibt bestehen.

c) Dem für einen Kehrbezirk in dem Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestellten Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Erfordernis nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 durch die zuständige Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zur weiteren Tätigkeit erteilt werden, soweit mit einem amtsärztlichen Gutachten bestätigt wird, daß der Bezirksschornsteinfegermeister geistig und körperlich in der Lage ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überprüfen. Das amtsärztliche Gutachten ist jährlich zu erneuern.

d) Der Rang der Eintragung in die Bewerberliste für einen Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet richtet sich, solange die Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften erfolgen, nach dem Tag der erfolgreichen Ablegung der Meisterprüfung, dem Alter und dem Prüfungsergebnis des Bewerbers.

e) Zu den Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gemäß § 13 Abs. 1 gehören auch

aa) Ausstellung der Bescheinigung bei der Prüfung von Feuerstätten zum Anschluss an bestehende Hausschornsteine;
bb) Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen.“

5. Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Konsolidierte Fassung der §§ 6 und 165 mit den Änderungen durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens

§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit:

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2. Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,

3. nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben,

4. Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister.

[...]

Begründung zur Änderung von § 6 Abs. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die veränderte Terminologie, wobei für einen Übergangszeitraum für bestimmte Personen die bisherige Bezeichnung beibehalten wird, so dass beide Bezeichnungen zunächst bestehen bleiben.

§ 165 Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei selbständig Tätigen ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen, mindestens jedoch monatlich 400 Euro,

2. bei Seelotsen das Arbeitseinkommen,

3. bei Künstlern und Publizisten das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen (§ 12 Künstlersozialversicherungsgesetz), mindestens jedoch 3.900 Euro, wobei Arbeitseinkommen auch die Vergütung für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen sind,

4. bei Hausgewerbetreibenden das Arbeitseinkommen,

5. bei Küstenschiffen und Küstenfischern das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen,

6. [aufgehoben].

[...]

Begründung zur Änderung von § 165 Abs. 1 Satz 1

Mitglieder der Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister hatten in der gesetzlichen Rentenversicherung bislang ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen zu versichern. Aufgrund der Aufgabe des bisherigen Gesamtversorgungssystems in der Zusatzversorgung ist eine beitragsrechtliche Sonderbestimmung für diesen Personenkreis nicht mehr gerechtfertigt. Durch die Aufhebung von Nummer 6 werden die Mitglieder der Zusatzversorgung zukünftig in Bezug auf die Höhe des Beitrags so behandelt wie versicherungspflichtige selbständige Handwerker. Mitglieder der Zusatzversorgung, die ein Arbeitseinkommen unterhalb der Bezugsgröße erzielen, erhalten die Möglichkeit der einkommensgerechten Beitragszahlung. Das beitragspflichtige Einkommen kann dann auch unterhalb der Bezugsgröße liegen.

6. Übergangsvorschriften

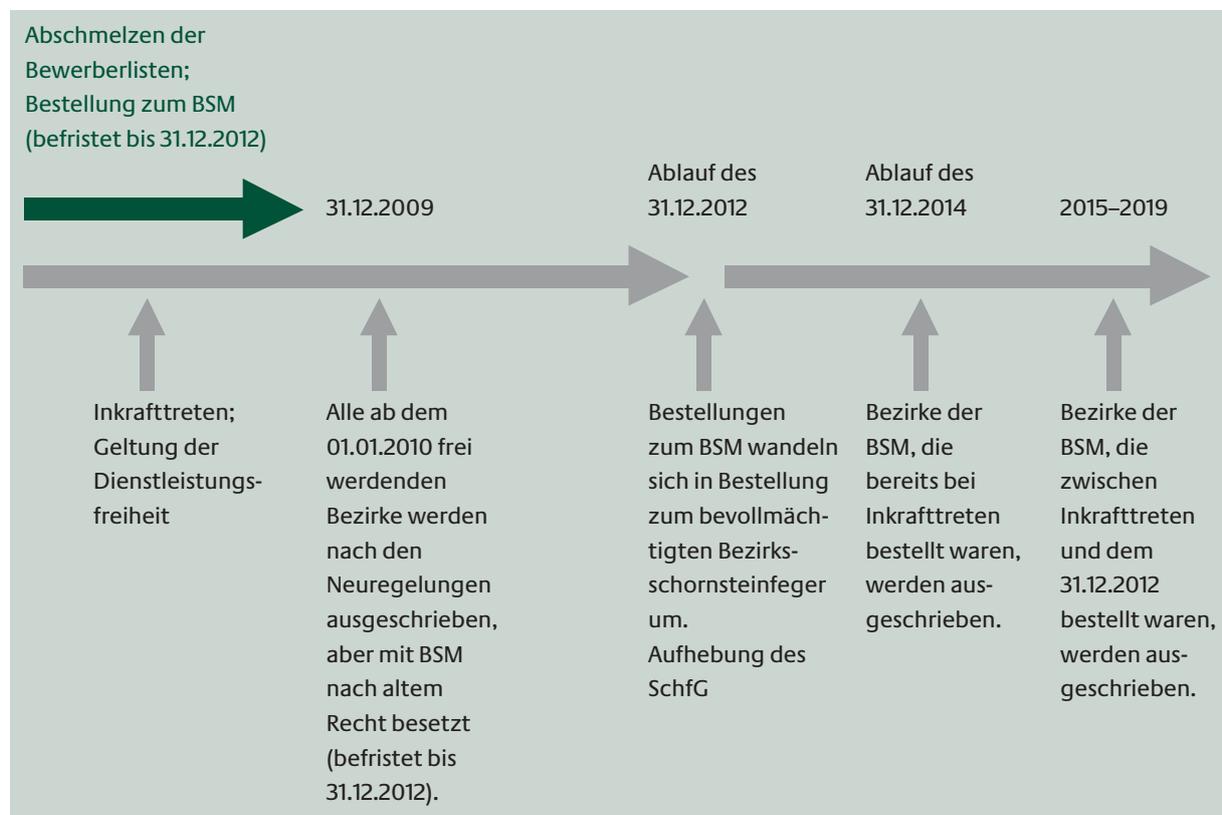
Nach Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens sind die Bestimmungen, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt, am 29. November 2008 in Kraft getreten.

Die §§ 8 bis 12, 14 bis 16, 18, 20, 21, 27 bis 47 und 49 bis 51 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen ist am 29. November 2008 außer Kraft getreten.

Die fortgeltenden Bestimmungen des Schornsteinfegergesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezembers 2012 außer Kraft.

Damit ergeben sich folgende Übergangsregelungen:



7. Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) – Paragrafenteil

Allgemeiner Teil der Begründung der Kehr- und Überprüfungsordnung

A. Gegenwärtig sind die kehr- oder überprüfungspflichtigen Anlagen, die Intervalle und andere notwendige Regelungen sowie die Gebühren des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Rechtsverordnungen der Länder auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 und des § 24 des Schornsteinfegergesetzes geregelt (Kehr- und Überprüfungsordnungen). Um eine möglichst einheitliche Rechtsetzung in den Ländern zu gewährleisten, hatten die Länder sich bereits Anfang 2006 im Bund-Länder-Ausschuss „Schornsteinfegerwesen“ auf einen Musterentwurf (Muster-KÜO) geeinigt. Grundlage dieses Musterentwurfs waren eine Arbeitszeitstudie und eine technische Anhörung. Bisher haben allerdings nur wenige Länder ihre Verordnungen an dieses Muster angepasst. Grund hierfür waren insbesondere die anhaltenden Diskussionen über die künftige Ausgestaltung des Schornsteinfegerrechts. Daher ist die Rechtslage in den Bundesländern derzeit uneinheitlich.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen bundeseinheitliche Regelungen hinsichtlich der Kehrungen und Überprüfungen und der dabei zu erhebenden Gebühren gesichert werden. Dies entspricht einem ausdrücklichen Wunsch der Länder. Der Entwurf orientiert sich an der Muster-KÜO, wobei Erfahrungen der Länder, die die Muster-KÜO umgesetzt haben, berücksichtigt werden. Die Verordnung ersetzt die entsprechenden Länderverordnungen. Allerdings können die Länder nach § 1 SchfHwG zusätzliche Anlagen der Kehr- und Überprüfungspflicht unterwerfen. Damit wird ihnen die Möglichkeit geboten, auf länderspezifische Besonderheiten zu reagieren. Im Übrigen bleibt den Ländern nach Artikel 84 des Grundgesetzes die Möglichkeit, abweichende Regelungen hinsichtlich der Gebühren zu treffen. Sie können somit von den in § 6 in Verbindung mit der Anlage 3 getroffenen Regelungen ganz oder teilweise abweichen.

Von der Ermächtigung in § 20 Abs. 4 SchfHwG, die Kosten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wird derzeit noch kein Gebrauch gemacht, da diese erst ab dem 1. Januar 2013 bestellt werden können.

B. Gesetzesfolgen

I. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Keine.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ohne Vollzugsaufwand

Keine.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen mit Vollzugsaufwand

Keine.

II. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

1. Kosten für den Bezirksschornsteinfegermeister entstehen insbesondere durch die Pflicht zur Terminankündigung; diese Verpflichtung besteht aber bereits nach geltendem Landesrecht, so dass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2. Kosten für die übrigen Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks und sonstige Handwerksbetriebe entstehen nicht. Der Wirtschaft, insbesondere auch den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

3. Preiswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau

Die Gebühren für die Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters sind auf Grundlage der Regelungen der Länder, die die Muster-KÜO bereits umgesetzt haben, festgesetzt worden. In den Ländern, in denen die Muster-KÜO umgesetzt wurde, haben sich keine generellen Gebührenerhöhungen für die Eigentümer bzw. Betreiber von Feuerstätten ergeben. Da zudem die Länder abweichende Regelungen treffen können, lassen sich die Kostenwirkungen nur schwer abschätzen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dieser Verordnung nicht zu erwarten.

C. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

a) Nach § 2 Abs. 1 ist dem Eigentümer der Zeitpunkt des Ausbrennens mitzuteilen. Diese Pflicht trifft Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks, sofern die Tätigkeit nicht vom Bezirksschornsteinfegermeister ausgeführt wird. Jährlich sind geschätzt 55 000 Mitteilungen erforderlich, wobei der Aufwand für das Erstellen der Mitteilung ca. zwei Minuten betragen dürfte. Diese Verpflichtung besteht überwiegend bereits nach den Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder. Insoweit entstehen nur geringe zusätzliche Kosten. Da der Eigentümer den Zugang zu seinem Grundstück gewährleisten muss, besteht keine Alternative zu der vorherigen Unterrichtung. Unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von 20 € dürften rd. 36 000 € an Mehrkosten entstehen.

b) Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks haben nach § 4 Abs. 3 eine Bescheinigung über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung auszustellen (sofern nicht diese Tätigkeit vom Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt wird). Diese Verpflichtung besteht bisher nur in einigen Bundesländern, zum Teil ist diese Bescheinigung nach Landesrecht nur auf Wunsch des Eigentümers auszustellen. Die Informationspflicht wird daher teilweise neu eingeführt. Der zusätzliche Aufwand gegenüber einer Bescheinigung zu Messungen nach der 1. BImSchV beträgt bei etwa 8,1 Mio. Gas- und 6,1 Mio. Ölfeuerungsanlagen je ca. 30 Sekunden. Bei den ca. 4,3 Mio. Gasfeuerungsanlagen, die nicht nach der 1. BImSchV messpflichtig sind, beträgt der alleinige Aufwand jeweils ca. 1 Minute. Eine kostengünstigere Alternative zu dieser Bescheinigung ist nicht ersichtlich, da für den Betreiber der Anlage das Prüfungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden soll. Unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von 20 € dürften einmal Mehrkosten von 2,3 Mio. € und 1,4 Mio. € entstehen. Insgesamt wären dies bei den Berichtspflichten rd. 3,8 Mio. €. Auf die Pflichten kann mit Blick auf die Einführung des Wettbewerbs nicht verzichtet werden.

2. Bürokratiekosten der Verwaltung

2.1 Bürokratiekosten der Bezirksschornsteinfegermeister

Bürokratiekosten entstehen durch die vorliegenden Regelungen vor allem bei den Bezirksschornsteinfegermeistern, die als Beliehene öffentliche Aufgaben durchführen, die ansonsten einer staatlichen Behörde übertragen werden müssten. Zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes erheben die Bezirksbevollmächtigten Gebühren auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung. Für die Ausweisung der Kosten wird daher die Aufschlüsselung für Bürokratiekosten der Verwaltung zugrunde gelegt.

Für den Bezirksschornsteinfegermeister ergeben sich aus der Verordnung folgende Pflichten:

Nach § 2 Abs. 1 hat er dem Eigentümer den Zeitpunkt des Ausbrennens mitzuteilen, sofern nicht ein Schornsteinfegerbetrieb diese Aufgabe ausführt. Hinsichtlich des Aufwands gelten die Ausführungen unter 1a).

Nach § 3 Abs.1 hat der Bezirksschornsteinfegermeister den Termin der Kehrung bzw. Überprüfung und der Feuerstättenschau anzukündigen. Pro Jahr sind geschätzt rund 22 Mio. Terminankündigungen erforderlich, jede Ankündigung erfordert einen Zeitaufwand von 42 Sekunden. Diese Verpflichtung besteht bereits nach den geltenden Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder, so dass keine neuen Bürokratiekosten für den Bezirksschornsteinfegermeister entstehen. Da der Eigentümer den Zugang zu seinem Grundstück gewährleisten muss, besteht auch keine Alternative zu der vorherigen Unterrichtung.

§ 3 Abs. 4 erfordert die Ausstellung einer Bescheinigung über das Ergebnis der Feuerstättenschau. Diese Verpflichtung besteht bisher nur in einigen Bundesländern, in anderen bestand diese Verpflichtung nur auf Wunsch des Eigentümers oder überhaupt nicht. Sie wird daher teilweise neu eingeführt. Bei rund 14 Mio. Gebäuden ist alle fünf Jahre eine Feuerstättenschau durchzuführen, so dass im Jahr 2,8 Mio. Bescheinigungen auszustellen sind. Der Zeitaufwand für die Ausstellung beträgt 1 Minute 20 Sekunden.

Da das Ergebnis der Feuerstättenschau für den Betreiber der Anlage zweifelsfrei festgestellt werden muss, sind alternative Regelungen nicht ersichtlich.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat nach § 4 Abs. 3 eine Bescheinigung über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung auszustellen, soweit nicht ein Schornsteinfegerbetrieb diese Arbeit durchführt. Hinsichtlich der Kosten gilt das unter 1 b) Ausgeführte.

2.2 Bürokratiekosten der staatlichen Verwaltung

Für die Länderbehörden wird durch § 1 Abs. 2 die Pflicht eingeführt, die für die Überprüfung von Messgeräten zuständigen Stellen bekannt zu geben. Da diese Messgeräte auch für die Messungen nach der 1. BImSchV eingesetzt werden, wird es sich in der Praxis um dieselben Stellen handeln, die nach § 13 der 1. BImSchV tätig werden. Die zusätzliche Bekanntmachung verursacht daher nur einen unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

D. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Verordnung wirkt sich gleichermaßen auf Frauen und Männer aus. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich von dem Verordnungsentwurf betroffen sein könnten.

E. Befristung

Die Regelungen der Verordnung über den Bezirksschornsteinfegermeister sind bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Im Übrigen wurde die Möglichkeit einer Befristung der vorgesehenen Regelungen geprüft, im Ergebnis ist eine Befristung jedoch abzulehnen. Die Regelungen hinsichtlich der regelmäßigen Kehrung- und Überprüfung von Feuerstätten sind aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit dauerhaft erforderlich.

Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO)*

Vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292)

Mit Begründung

Auf Grund

► des § 24 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), der zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist,

► des § 1 Absatz 1 Satz 2 und des § 4 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)

verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1 Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen

(1) Kehr- oder überprüfungspflichtig sind folgende Anlagen:

1. Abgasanlagen,
2. Heizgaswege der Feuerstätten,
3. Räucheranlagen,
4. notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch Richtlinie 2006/6/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

(2) Bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren darf der Kohlenmonoxidanteil im Rahmen der Abgaswegüberprüfung in Räumen, die für den Aufenthalt von Menschen vorgesehen oder geeignet sind, bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas, nicht mehr als 1 000 ppm betragen. Bei Überschreitung dieser Werte ist die Überprüfung in Abhängigkeit von der konkreten Gefährdungslage spätestens nach sechs Wochen zu wiederholen. Eine Kohlenmonoxidsmessung entfällt bei

1. gasbeheizten Wäschetrocknern,
2. Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand, deren Ausmündung des Abgasaustritts im Bereich von mehr als 3 Meter über Erdgleiche liegt und zu Fenstern, Türen und Lüftungsöffnungen einen Abstand von mehr als 1 Meter hat.

Die Messungen sind mit geeigneten Messeinrichtungen durchzuführen. Messeinrichtungen gelten als geeignet, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben. Die eingesetzten Messeinrichtungen sind halbjährlich einmal in einer der Stellen zu überprüfen, die in § 13 Absatz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet sind.

(3) Von derkehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. dauernd unbenutzte Anlagen nach Absatz 1, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben und die Gaszufuhr zu Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe durch Verschluss der Gasleitungen dauerhaft unterbunden ist,
2. freistehende senkrechte Teile der Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10.000 Quadratzentimeter an der Sohle,

3. frei in Wohnungen oder Aufenthaltsräumen verlaufende demontierbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, Etagenheizungen oder Heizungsherden für feste oder flüssige Brennstoffe, sofern sie nicht von unten in die Schornsteinsohle einmünden und nicht abgedeckt werden können,

4. Heizgaswege von unbenutzten Anlagen sowie in Feuerstätten vonkehrpflichtigen Anlagen, sofern es sich bei der Feuerstätte nicht um einen offenen Kamin handelt,

5. dicht geschweißte Abgasanlagen von Blockheizkraftwerken, Kompressionswärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren,

6. gasbeheizte Haushalts-Wäschetrockner mit einer maximalen Wärmebelastung bis 6 Kilowatt,

7. Koch- und Garschränke.

(4) Die Anzahl derkehrungen oder Überprüfungen richtet sich nach Anlage 1. Treffen bei Anlagen unterschiedlichekehr- oder Überprüfungspflichten zu, so ist die geringste Festsetzung maßgebend. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl derkehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl derkehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Wurden Anlagen nach Absatz 3 Nummer 1 zum Zeitpunkt der letzten regulärenkehrung oder Überprüfung nicht benutzt, sind sie vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen und erforderlichenfalls zukehr.

(5) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters die in Anlage 1 bestimmte Anzahl derkehrungen oder Überprüfungen erhöhen, wenn es die Betriebs- und Brandsicherheit erfordert.

(6) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume und nach Anhörung der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters fürkehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen, die Bestandteil einer genehmigten Anlage nach § 4

des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind, von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen, wenn die Betriebs- und Brandsicherheit durch besondere brandschutztechnische Einrichtungen oder andere Maßnahmen sichergestellt ist.

(7) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 5 und 6 ist die Behörde, die gemäß § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung für die in § 25 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes genannten Aufgaben durch Landesrecht bestimmt ist.

(8) Werden bauliche Maßnahmen, insbesondere der Einbau von fugendichten Fenstern oder Außentüren oder das Abdichten von Fenstern oder Außentüren durchgeführt, die eine Änderung der bisherigen Versorgung der Feuerstätten mit Verbrennungsluft oder der Abgasführung erwarten lassen, so hat die unmittelbar veranlassende Person unverzüglich nach Abschluss der Maßnahmen prüfen zu lassen, ob die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Versorgung der Feuerstätte mit Verbrennungsluft und für die Abführung der Rauch- oder Abgase eingehalten sind.

Begründung zu § 1

In Absatz 1 werden die bundesweit kehr- oder überprüfungspflichtigen Anlagen aufgeführt. Diese Anlagen unterfallen derzeit in allen Ländern nach den jeweiligen Kehr- und Überprüfungsordnungen der Kehr- und Überprüfungspflicht. Ausnahmen sind in Absatz 3 geregelt. Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 3 SchfHwG können die Länder darüber hinaus weitere kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen bestimmen. Das können z.B. Dunstabzugsanlagen sein, die derzeit in mehreren Ländern überprüfungspflichtig sind.

Kohlenmonoxid ist ein für den Menschen in bestimmten Dosen gesundheitsschädigendes oder sogar tödliches Gas. Daher ist eine Bestimmung des zulässigen Grenzwertes erforderlich. Die in Absatz 2 Satz 3 aufgeführten Ausnahmen sind mit einer fehlenden Gefährdung begründet. Die Vorgaben in Satz 4 hinsichtlich der eingesetzten Messgeräte entsprechen dem Immissionsschutzrecht.

Anlage 1 regelt die Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen. Diese kann nach Absatz 5 nur im Einzelfall erhöht werden, und nur, wenn konkrete Gründe der Betriebs- und Brandsicherheit diese erfordern. Abweichende Regelungen der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Absatz 6 müssen die Betriebs- und Brandsicherheit durch gleichwertige Maßnahmen gewährleisten. Dies kann z. B. bei besonderen brandschutztechnischen Einrichtungen der Fall sein. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, also auch die Anlagen nach der 1. BImSchV, sind von der Ausnahmeregelung des Absatzes 5 nicht betroffen.

§ 2 Besondere Kehrarbeiten

(1) Eine kehrpflichtige Anlage ist auszubrennen, auszuschlagen oder chemisch zu reinigen, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht entfernt werden können. Sie darf nicht ausgebrannt werden, wenn ihr Zustand oder sonstige gefahrbringende Umstände entgegenstehen. Ausbrennarbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks berechtigt sind. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragten, den Hausbewohnern und dem Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz vorher mitzuteilen. Nach dem Ausbrennen ist die Anlage auf Brandgefahren zu überprüfen.

(2) Reinigungsarbeiten an asbesthaltigen Abgas- und Lüftungsanlagen und Verbrennungsluft- und Abluftanlagen sind von Schornsteinfegern nach dem Stand der Technik, insbesondere entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 23. Januar 2007, GMBL S. 122, berichtigt am 8. März 2007, GMBL S. 398), durchzuführen.

Begründung zu § 2

Absatz 1 regelt das Ausbrennen, Ausschlagen und die chemische Reinigung einer kehrpflichtigen Anlage. Diese Arbeiten sind mit erhöhten Gefahren verbun-

den und erfordern daher erhöhte Sicherheitsmaßnahmen sowie eine besondere Sachkunde des Ausführenden. Wegen der Gefährdungen derjenigen Personen, die mit Asbest umzugehen haben, bedürfen Reinigungsarbeiten an asbesthaltigen Anlagen besonderer Vorsichtsmaßnahmen. Diese sind insbesondere in den in Absatz 2 genannten technischen Regeln für Gefahrstoffe aufgeführt.

§ 3 Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister hat den Termin der beabsichtigten Kehrung oder Überprüfung sowie der Feuerstättenschau spätestens fünf Werktage vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter auf die Ankündigung verzichtet.

(2) Die Kehr- oder Überprüfungsarbeiten sind in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen.

(3) In einem gemeinsamen Arbeitsgang sind durchzuführen, soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter eine getrennte Durchführung wünscht:

1. bei Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe, die nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen wiederkehrend gemessen werden:

- ▶ Emissionsmessungen nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen,
- ▶ Überprüfungsarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1.9 und
- ▶ Feuerstättenschauen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfegergesetzes;

2. bei Anlagen zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe, die nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen wiederkehrend gemessen werden:

- ▶ Emissionsmessungen nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen,
- ▶ Überprüfungs- und erforderlichenfalls Kehrarbeiten nach Anlage 1 Nummer 2.5 bis 2.10, soweit diese nicht zweckmäßigerweise zusammen mit Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1 oder 2.1 bis 2.3 auf dem gleichen Grundstück durchgeführt werden können, und
- ▶ Feuerstättenschauen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfegergesetzes;

3. bei Anlagen zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe:

- ▶ Emissionsmessungen nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen,
- ▶ Überprüfungs- und erforderlichenfalls Kehrarbeiten nach Anlage 1 Nummer 3, soweit diese nicht zweckmäßigerweise zusammen mit Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1 oder 2 auf dem gleichen Grundstück durchgeführt werden können, und
- ▶ Feuerstättenschauen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfegergesetzes.

(4) Über das Ergebnis der Feuerstättenschau hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

Begründung zu § 3

Die Pflicht zur rechtzeitigen Ankündigung nach Absatz 1 liegt sowohl im Interesse des Bezirksschornsteinfegermeisters, der für einen unangemeldeten Besuch keine Gebühren verlangen kann, als auch des Kunden, der sich rechtzeitig auf den Besuch einstellen können muss. Die Frist von fünf Tagen hat sich in der Praxis bewährt. Absatz 2 Satz 1 schreibt vor, dass

zwischen den einzelnen Kehrunge und Überprüfungen möglichst gleiche Zeitabstände liegen. In der Praxis wird die Mehrzahl dieser Arbeiten durchgeführt, wenn die Anlagen in Betrieb sind. Die Zusammenlegung der Arbeiten nach Absatz 3 dient dem Interesse des Kunden. Dieser kann aber ausdrücklich eine getrennte Durchführung verlangen. Weitergehende Zusammenfassungen sind im Einzelfall einvernehmlich möglich. Die Bescheinigung nach Absatz 4 soll das Ergebnis der Feuerstättenschau zweifelsfrei klarstellen und damit dem Kunden Sicherheit geben.

§ 4 Durchführung der Kehr- oder Überprüfungsarbeiten

(1) Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu kehren oder zu überprüfen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass eine Kehrung erforderlich ist, ist diese durchzuführen; dies gilt nicht für Heizgaswege von Feuerstätten.

(2) Die bei den Arbeiten anfallenden Rückstände sind von der Schornsteinfegerin oder dem Schornsteinfeger, der oder die die Arbeiten durchgeführt hat, zu entfernen und in die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder dessen Beauftragten bereitzustellenden geeigneten Behältnisse zu füllen.

(3) Über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

Begründung zu § 4

Die Vorschrift stellt klar, dass alle Schornsteinfegerarbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind. Die Bescheinigung nach Absatz 3 ist dem Formblatt beizufügen (§ 5 Satz 2).

§ 5 Formblätter

Für die Formblätter nach § 4 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 ist dem Formblatt als Anlage beizufügen.

Begründung zu § 5

Die Ausgestaltung der Formblätter richtet sich nach Anlage 2.

§ 6 Gebühren

Die gebührenpflichtigen Tatbestände nach § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 10, 12 und 13 des Schornsteinfegergesetzes ergeben sich aus Anlage 3 zu dieser Verordnung, die Gebührensätze richten sich nach den dort festgesetzten Arbeitswerten. Der Arbeitswert ist in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf einen Betrag von 0,92 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, in den übrigen Ländern auf 1,01 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

Begründung zu § 6

Die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 10 und 12 SchfG (geändert auf Grund Maßgabe des Bundesrates). Die vom Bezirksschornsteinfegermeister hierfür zu erhebenden Gebühren richten sich nach den für die einzelnen Tätigkeiten aufgeführten Arbeitswerten, multipliziert mit der in Satz 2 festgesetzten Gebühr pro Arbeitswert. Dieses System liegt derzeit allen Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder (bis auf Hessen) zugrunde. Aufgrund der unterschiedlichen Kostenstruktur in den neuen und den alten Bundesländern werden jeweils unterschiedliche Gebühren pro Arbeitswert festgesetzt. Grund hierfür ist, dass nach der Ermächtigung in § 24 SchfG die Gebühren nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zu bemessen sind, in den alten Bundesländern eine Arbeitsstunde im Durchschnitt jedoch teurer ist als in den neuen Bundesländern. Von den neuen Ländern hat Sachsen als bisher einziges Bundesland die Muster-KÜO umgesetzt und in diesem Zusammenhang einen Wert von 0,86 € angesetzt. Von den alten Ländern hat bislang nur Niedersachsen die Muster-KÜO umgesetzt, dort wird ein Arbeitswert von 0,96 € veranschlagt; die entsprechende Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die sich eng an der Muster-KÜO orientiert, setzt einen Gebührenwert von 1,01 € an. Ein Durchschnittswert von 0,90 € für die neuen (geändert aufgrund

Maßgabe des Bundesrates) und 1,01 € für die alten Bundesländer erscheint angemessen. Dabei wurden auch Preissteigerungen berücksichtigt, die bis zum Inkrafttreten des gebührenrechtlichen Teils der Verordnung zum 1. Januar 2010 auftreten können.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die in Anlage 4 aufgeführten Begriffsbestimmungen zugrunde zu legen.

Begründung zu § 7

Diese Vorschrift enthält zusammen mit Anlage 4 die für das Verständnis der Verordnung wichtigen Begriffsbestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 5 und § 6 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 5.8 dieser Verordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2010 in Kraft. Die §§ 3 und 6 treten am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung zu § 8

Die Formblätter sind für das Funktionieren des SchfHWG unerlässlich, daher muss § 5 sofort in Kraft treten. Im Übrigen soll die Verordnung am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Grund hierfür ist, dass sich sowohl die Eigentümer vonkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen als auch die Bezirksschornsteinfegermeister sowie die Schornsteinfeger auf die neue Rechtslage, insbesondere die neuen Fristen einstellen müssen. Es wäre in der Praxis nicht durchführbar, im Laufe des Jahres die Zeiträume für die Kehrungen und Überprüfungen umzustellen. Dies soll erst mit dem Jahreswechsel geschehen. Da sich ab dem 1. Januar 2013 die Bestellungen zum Bezirksschornsteinfegermeister umwandeln in solche zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister, und das Schornsteinfegergesetz zum 31. Dezember 2012 aufgehoben wird, können die §§ 3 und 6, die ausschließlich für Bezirksschornsteinfegermeister gelten, mit dem 31. Dezember 2012 außer Kraft treten.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

8. Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) – Anlagen

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4)

Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen

Anlagen und deren Benutzung (soweit sie nach § 1 der Kehrung oder Überprüfung unterliegen)	Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr	Anzahl der Überprüfungen
1 Feste Brennstoffe		
1.1 ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	4	
1.2 regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzte Feuerstätte	3	
1.3 Feuerstätte zur Verbrennung von Holzpellets (Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 5a 1. BImSchV) und erkennbar rückstandsarmer Verbrennung	2	
1.4 Blockheizkraftwerk	2	
1.5 nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte	2	
1.6 mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	2	
1.7 gelegentlich benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	1	
1.8 nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte mit Einrichtungen zur Sicherstellung der Verbrennungsgüte (z. B. durch CO-Sensoren)	1	
1.9 notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen		einmal im Kalenderjahr
1.10 betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2 Flüssige Brennstoffe		
2.1 regelmäßig benutzte Feuerstätte	3	
2.2 mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte	2	
2.3 gelegentlich benutzte Feuerstätte	1	
2.4 Verbrennungsluft- und Abluftanlagen von Anlagen nach Nummer 2.1– 2.3		einmal im Kalenderjahr
2.5 betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2.6 nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2.7 Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal im Kalenderjahr

Anlagen und deren Benutzung (soweit sie nach § 1 der Kehrung oder Überprüfung unterliegen)	Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr	Anzahl der Überprüfungen
2.8 Anlagen nach 2.6 zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603, sofern es sich um eine raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck oder eine raumluftunabhängige Feuerstätte handelt		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
2.9 Anlage nach 2.8 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in jedem dritten Kalenderjahr
2.10 ortsfeste Netzersatzanlage (Notstromaggregat)		einmal in jedem dritten Kalenderjahr
3 Gasförmige Brennstoffe		
3.1 raumluftabhängige Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
3.2 raumluftunabhängige Feuerstätte		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
3.3 raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
3.4 Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
3.5 Anlage nach 3.2 oder 3.3 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in jedem dritten Kalenderjahr

Anlage 2 (zu § 5) Formblatt

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters _____ _____	Bezirksnummer laut Feuerstättenbescheid: Datum des Feuerstättenbescheides: Objektnummer laut Feuerstättenbescheid:
Bezirksschornsteinfegermeister(in) _____ _____	Liegenschaft: _____ _____

Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten
 (§ 4 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG – vom 26. November 2008, BGBl. I S. 2242)

Folgende Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Verordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG oder nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 14. März 1997, BGBl. I S. 490) jeweils an dem angegebenen Datum gekehrt, überprüft oder überwacht worden:

Laut Feuerstättenbescheid	Datum der Arbeitsausführung	Mängel vorhanden ja/nein	Änderungsmitteilung/Bemerkungen (ggf. Verweis auf gesondertes Blatt)
Nr. Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anhang)			

Anschrift und Reg.-Nummer des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde _____ _____ Ausführender Schornsteinfeger: _____	Die Schornsteinfegerarbeiten sind entsprechend dem Feuerstättenbescheid ordnungsgemäß durchgeführt worden. _____ Datum Unterschrift des Schornsteinfegers Bestätigung der Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten _____ Datum Unterschrift des Eigentümers/Verwalters
--	---

Gasförmige Brennstoffe

Anschrift und Reg.-Nr. des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde		Tag der Überprüfung und Messung:	
		Art der Überprüfung und Messung: § 1 KÜO und ggf. wiederkehrend nach § 15 1. BImSchV	
		Ausfertigung für den	
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters		Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:	
		Gebäudeteil:	
Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Verordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 14. März 1997, BGBl. I S. 490)		
Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich	Nennleistung	
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich	Brennstoff
Feuerstättenart	Art der Anlage		
Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):			
Verbrennungsluft/Lüftung	Abgasabzug	Abgasleitung	
Feuerstätte	an der Strömungssicherung	O ₂ -Gehalt im Abgas	%
Befestigung/Abstände	in Brennerhöhe	unverdünnter CO-Gehalt	ppm
äußerer Zustand	an anderer Stelle	O ₂ -Differenz im Ringspalt	%
Brenner/Heizgasweg	Abgasklappe	Lufttemperatur im Ringspalt	°C
Flammenbild	Verbindungsstück	Druckdifferenz im Ringspalt	Pa
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:		<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.	
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. <input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. <input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.			
Messergebnis gemäß 1. BImSchV:		Grenzwert für Abgasverlust	
Wärmeträgertemperatur	°C	Verbrennungslufttemperatur	°C
Sauerstoffgehalt im Abgas	%	Druckdifferenz	Pa
		Abgastemperatur	°C
		Abgasverlust	%
		Messunsicherheit	%
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung. <input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Grenzwert für Abgasverlust + Messunsicherheit überschritten wird. Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.			
Bemerkungen:			
Datum		Unterschrift	
		Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.	

Flüssige Brennstoffe

Anschrift und Reg.-Nr. des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde	Tag der Überprüfung und Messung:		
	Art der Überprüfung und Messung: § 1 KÜO und ggf. wiederkehrend nach § 15 1. BImSchV		
	Ausfertigung für den		
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil:		
Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Verordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 14. März 1997, BGBl. I S. 490)		
Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich	Nennleistung	
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Brennstoff	
Feuerstättenart	Art der Anlage		
Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):			
Verbrennungsluft/Lüftung	Brenner/Heizgasweg	Verbindungsstück	
Feuerstätte	Abgasabzug	Abgasleitung	
Befestigung/Abstände	in Brennerhöhe	O ₂ -Differenz im Ringspalt	%
äußerer Zustand	an anderer Stelle	Druckdifferenz im Ringspalt	PA
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:		<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.	
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.			
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.			
<input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.			
Messergebnis gemäß 1. BImSchV:		Grenzwerte:	Rußzahl
Rußzahl-Einzelwerte		Rußzahl-Mittelwert	
Wärmeträgertemperatur	°C	Verbrennungslufttemperatur	°C
Sauerstoffgehalt im Abgas	%	Druckdifferenz	Pa
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.		Ölderivate	keine
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.		Abgasverlust	%
Bemerkungen:		Messunsicherheit	%
Datum	Unterschrift		
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.			

Anlage 3 (zu § 6)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1	Grundgebühr für jede Begehung (Begehungsgebühr)	
1.1	Grundwert je Gebäude bei Kehrunen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstätten-schauen	
1.1.1	► für Kehr- und Überprüfungsarbeiten, die an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden	9,2
1.1.2	► für Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstätten-schauen, wenn keine Kehr- und Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden	3,5
1.1.3	Werden Überprüfungs- und Messarbeiten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 KÜO in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf	12,9
1.1.4	Werden Überprüfungsarbeiten nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV zusammen mit Kehrarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1.1 bis 1.8 und 2.1 bis 2.3 in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf	18,9
1.2	Anteilige Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt – unter Beachtung von § 3 Absatz 3 – für jeden notwendigen Arbeitsgang je Nutzungseinheit, in der Arbeiten nach den Nummern 1.1 bis 4.6 durchgeführt werden	6,2 für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg und 8,2 für die übrigen Länder
	Anmerkung: Für Arbeiten nach Nummer 3.9 kann die anteilige Fahrtpauschale höchstens für drei Nutzungseinheiten in einem Gebäude berechnet werden.	
1.3	Bei Arbeiten nach Nummer 5 für zusätzliche Fahrten, für jeden im Kehrbezirk zusätzlich zurückgelegten Kilometer als besonderes Entgelt	1,6
2	Arbeitsgebühr je Kehrung	
2.1	Kehrarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter	0,3
2.2	Bei innenbesteigbaren Schornsteinen von mehr als 1.600 cm ² Querschnitt, abweichend von Nummer 2.1 je Arbeitsminute	0,8
2.3	Räucherammer für jeden vollen und angefangenen Quadratmeter zu kehrende Fläche	
2.3.1	► bei privat genutzten Anlagen	0,7
2.3.2	► bei gewerblich genutzten Anlagen	3,3
2.3.3	Rauchwagen	6,7

Gebührenverzeichnis Fortsetzung

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
2.3.4	Raucherzeuger, je Arbeitsminute	0,8
2.4	Abgaskanal für jeden vollen und angefangenen Meter	
2.4.1	▶ bis 500 cm ² Querschnitt	1,5
2.4.2	▶ über 500 cm ² bis 2.500 cm ² Querschnitt	2,4
2.4.3	▶ über 2.500 cm ² Querschnitt	6,0
2.5	Abgasrohr	
2.5.1	▶ für den ersten Meter (einschließlich Reinigungsöffnung und einer Richtungsänderung)	7,0
2.5.2	▶ je weiteren vollen und angefangenen Meter	1,0
2.5.3	▶ je weitere Richtungsänderung	3,0
2.5.4	Zuschlag je Rohr bei staubfreier Kehrung mittels Staubsauger	4,1
2.5.5	Zuschläge für Abgasrohre, die nicht ausschließlich privat genutzt werden	
2.5.5.1	▶ je wärmegeämmte Reinigungsöffnung	6,7
2.5.5.2	▶ je Abgasrohr über Durchgangshöhe (2,5 m)	4,9
2.6	Rauchfang vom offenen Kamin	1,3
3	Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich einer ggf. erforderlichen Kehrung, Feuerstättenschau	
3.1	Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter bei	0,3
	▶ flüssigen Brennstoffen	
	▶ gasförmigen Brennstoffen	
	▶ unbenutzten Anlagen	
3.2	Abgaswegüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	
3.2.1	▶ für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	13,8
3.2.2	▶ für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	7,3
3.2.3	▶ für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	8,3
3.3	Abgaswegüberprüfung für raumluftabhängige Gasfeuerstätten Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	
3.3.1	▶ für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	15,5

Gebührenverzeichnis Fortsetzung

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
3.3.2	► für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	8,7
3.3.3	► für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	9,7
3.4	Abgaswegüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.	
3.4.1	► für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	18,9
3.4.2	► für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	11,7
3.4.3	► für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	12,2
3.5	Abgaswegüberprüfung für Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.	
3.5.1	► für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	16,0
3.5.2	► für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	8,9
3.5.3	► für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	9,3
3.6	Müssen im Ringspalt Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, je Arbeitsminute	0,8
3.7	Wiederholungsüberprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 2	10,0
3.8	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftanlagen nach Anlage 1 Nummer 1.9 und 2.4	
3.8.1	► Leitungen je vollem und angefangenem Meter	1,0
3.8.2	► Jede nicht leitungsgebundene notwendige Öffnung ins Freie	0,5
3.8.3	Schächte je vollem und angefangenem Meter	0,3
3.9	Feuerstättenschau	
3.9.1	Für jeden vollen und angefangenen Meter von senkrechten Teilen von allein stehenden Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen Anmerkung: Nicht berechnet werden Längen von Abgasanlagen, die sich vollständig in Aufstellungsräumen befinden, in denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung durchgeführt wird. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet.	1,0

Gebührenverzeichnis Fortsetzung

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
3.9.2	Zuschlag je Feuerstätte Anmerkung: Unberücksichtigt bleiben Feuerstätten, an denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung oder Emissionsmessung durchgeführt wird.	3,1
4	Arbeitsgebühr je Emissionsmessung	
4.1	Anlagen zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe in der Nutzungseinheit	
4.1.1	▶ zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2	10,3
4.1.2	▶ nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2 für die erste Messstelle	19,1
4.1.3	▶ nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2 für jede weitere Messstelle	17,2
4.1.4	Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
4.2	Anlagen zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe je Messstelle in der Nutzungseinheit	
4.2.1	▶ zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5	6,5
4.2.2	▶ nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für die erste Messstelle	15,3
4.2.3	▶ nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für jede weitere Messstelle	13,5
4.2.4	Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
4.3	Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 1. BImSchV in der Nutzungseinheit	
4.3.1	▶ für die erste Messstelle	62,3
4.3.2	▶ für jede weitere Messstelle	57,7
4.4	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 1. BImSchV in der Nutzungseinheit	
4.4.1	▶ für die erste Messstelle	75,7
4.4.2	▶ für jede weitere Messstelle	70,0
4.5	Auswertung der Messung staubförmiger Emissionen	Nach Zeit- und Sachaufwand
4.6	Wiederholungsmessung	Wie bei Nummer 1 und Nummer 4.1 bis 4.5

Gebührenverzeichnis Fortsetzung

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
5	Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühr, Bescheide	
5.1	Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung vonkehrpflichtigen Anlagen und Einrichtungen	Nach Zeit- und Sachaufwand
5.2	Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden, je Arbeitsminute	0,8
5.3	Reinigung asbesthaltiger Abgasanlagen und notwendiger Be- und Entlüftungsanlagen je Arbeitsminute	0,8
5.4	Zuschläge für erhöhten Arbeitsaufwand	
5.4.1	▶ bei Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln für Einrichtungen zur Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen, je Arbeitsminute	0,8
5.4.2	▶ bei Zusatzeinrichtungen, wie Aufsätze, Abgasventilatoren, Abgasreinigungseinrichtungen oder Kondensatabläufe, je Arbeitsminute	0,8
5.4.3	▶ Auf den Inseln und Halligen, mit Ausnahme der Inseln, die mit einer festen Straßenverbindung mit dem Festland verbunden sind, und der Hamburger Hallig, erhöhen sich die Gebühren nach Nummer 1 bis Nummer 5.3 <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kehrbezirke auf einer Insel oder Hallig und für Kehrbezirke, die sich auf das Festland und Teile von einer Insel erstrecken, um 10 Prozent und 2. für Kehrbezirke, die sich auf mehrere Inseln oder Halligen oder das Festland und andere als die unter Nummer 1 fallenden Inseln und Halligen erstrecken, um 25 Prozent. <p>Bei Bauzustandsbesichtigungen an Feuerungsanlagen nach den jeweiligen Landesbauordnungen auf Inseln oder Halligen, die nicht im Zusammenhang mit regelmäßig wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt werden können, kann die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten bis zu einem Betrag von 20,00 Euro verlangen.</p>	
5.4.4	▶ wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist, insbesondere Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte, je Minute der Wegezeit sowie besondere Auslagen	0,7
5.5	Zuschlag für Arbeiten, die außerhalb des üblichen Arbeitsganges ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne triftigen Grund verhindert wurden	10,0

Gebührenverzeichnis Fortsetzung

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
5.6	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten nach den Nummern 1 bis 5 bei Arbeiten, die auf besonderen Wunsch ausgeführt werden	
5.6.1	▶ von Montag – Freitag vor 6:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr oder am Samstag	in Höhe von 50 v. H. der Beträge
5.6.2	▶ an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	in Höhe von 100 v. H. der Beträge
5.7	Mahnung, wenn eine rückständige Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wurde	5,0
5.8	Ausstellung eines Bescheides	
5.8.1	▶ für bis zu 3 Feuerstätten	10,0
5.8.2	▶ für mehr als 3 Feuerstätten	10,0; zusätzlich 2,0 je zusätzlicher Feuerstätte, insgesamt höchstens 30 je Bescheid

Anlage 4 (zu § 7)

Begriffsbestimmungen

Es bedeuten die Begriffe:

1. „Abgasanlage“: Anlage, wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung oder Luft-Abgas-System, für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten und Räucheranlagen sowie eine Anlage zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten;
2. „Abgasanlage für Überdruck“: Abgasanlage, bei deren Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der statische Druck in der Umgebung der Abgasanlage in gleicher Höhe;
3. „Abgaskanal“: Verbindungsstück, das mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden ist;
4. „Abgasleitung“: Abgasanlage, die nicht rußbrandbeständig sein muss;
5. „Abgasrohr“: Frei verlaufendes Verbindungsstück;
6. „Abgasweg“: Heizgasweg und Strömungsstrecke der Abgase innerhalb des Verbindungsstücks;
7. „Blockheizkraftwerk“: Stationärer Motor oder Gasturbine, der oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung sowohl elektrischen Strom als auch Wärme produziert;
8. „Brennstoffzellenheizgerät“: Stationäre Anlage, die die im Brennstoff gebundene chemische Energie in einer Brennstoffzelle direkt in elektrische Energie umwandelt und die dabei entstehende Wärme für Heizzwecke nutzt;
9. „Brennwertfeuerstätte“: Feuerstätte, bei der die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;
10. „Feuerstätte“: Im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen;
11. „Feuerungsanlage“ (abweichend von der bauordnungsrechtlichen Begriffsbestimmung): Einheit von Verbrennungsluftversorgung, Feuerstätte oder Räucheranlage und Abgasanlage; wenn mehrere überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind (Mehrfachbelegung), zählt jeder Anschluss als Feuerungsanlage;
12. „Gebäude“: Selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;
13. „Heizgasweg“: Strömungsstrecke der Verbrennungsgase oder Abgase innerhalb der Feuerstätte;
14. „Luft-Abgas-System“: Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten, durch die Feuerstätten Verbrennungsluft über den Luftschacht aus dem Bereich der Mündung der Abgasanlage zugeführt und von denen Abgase über den Abgasschacht ins Freie abgeführt werden;
15. „notwendige Abluftanlage“:
 - a) Schacht oder sonstige Anlage, der oder die zum Betrieb einer Feuerstätte oder zur Lüftung eines Raumes mit Feuerstätte erforderlich ist und deren Betrieb beeinflussen kann,
 - b) Abluftschacht, der einen Raum entlüftet und Abgase einer Feuerstätte ins Freie leitet;
16. „notwendige Verbrennungsluftanlage“: Anlage oder Öffnung zur Zuführung von Außenluft zum Zwecke der Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte (einschließlich der Öffnung zum Zwecke des Verbrennungsluftverbundes);
17. „Nutzungseinheit“: Gebäude oder Teil eines Gebäudes, der selbständig nutzbar ist und einen eigenen Zugang hat (z. B. Wohnung);

Anlage 4 (zu § 7)

Begriffsbestimmungen Fortsetzung

Es bedeuten die Begriffe:

18. „ortsfester Verbrennungsmotor“: Stationäre Wärmekraftmaschine, die durch innere Verbrennung von Treibstoff über Kolben oder eine Turbine mechanische Arbeit verrichtet;
19. „Räucheranlage“: Anlage zum Konservieren oder zur Geschmacksveränderung von Lebensmitteln, die aus Raucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer besteht;
20. „Raumluftunabhängige Feuerstätte“: Feuerstätte, der die Verbrennungsluft über dichte Leitungen direkt aus dem Freien zugeführt wird, und bei der bei einem statischen Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellungsraum kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellungsraum austreten kann;
21. „Schornstein“: Senkrechter Teil der Abgasanlage, der rußbrandbeständig ist;
22. „Senkrechter Teil der Abgasanlage“: Vom Baugrund oder von einem Unterbau ins Freie führender Teil der Abgasanlage;
23. „Verbindungsstück“: Vorrichtung zwischen dem Abgasstutzen der Feuerstätte, der Räucheranlage, des Blockheizkraftwerks, der Wärmepumpe, des ortsfesten Verbrennungsmotors oder des Brennstoffzellenheizgeräts und dem senkrechten Teil der Abgasanlage;
24. „Wärmepumpe“: Maschine, die der Luft, dem Wasser oder dem Erdreich Wärme entzieht, diese über verbrennungsmotorisch angetriebene Kompressoren oder über Sorptionseinrichtungen von einem niedrigen Temperaturniveau auf ein höheres bringt und damit für Heizzwecke bzw. Warmwasserbereitung nutzbar macht.

Begründung zu Anlage 1

Anlage 1 bestimmt, in welchen Intervallen die dort genannten Anlagen zu kehren bzw. zu überprüfen sind, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 von derkehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen sind. Die Tabelle gliedert sich in Anlagen für feste, für flüssige und für gasförmige Brennstoffe. In der ersten Spalte werden die Anlagen benannt, in der zweiten und dritten Spalte ist jeweils die Anzahl der Kehrunge (2. Spalte) und Überprüfungen (3. Spalte) festgesetzt.

Begründung zu Anlage 2

Das Formblatt dient nach § 4 SchfHWG dem Nachweis der Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten, sofern diese nicht vom Bezirksschornsteinfegermeister ausgeführt wurden. Dem Formblatt müssen zudem nach § 4 Abs. 4 Satz 2 SchfHWG alle für die Kkehrbuchführung relevanten Daten entnommen werden können. Demgemäß ist das Formblatt in der Weise ausgestaltet, dass die nach § 19 SchfHWG erforderlichen Daten, insbesondere Name und Anschrift des Eigentümers bzw. des Betreibers und die zur Identifizierung der Anlage notwendigen Daten, einzutragen sind. Weiterhin sind anzugeben das Datum der Ausführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten sowie eventuelle Mängel. Angaben über den ausführenden Schornsteinfegerbetrieb sind ebenfalls einzutragen. Die Form der Bescheinigung nach § 4 Abs. 3, die dem Formblatt beizufügen ist, wird ebenfalls vorgegeben.

Begründung zu Anlage 3

Das Gebührenverzeichnis entspricht weitgehend der Muster-KÜO; im Gegensatz zur Muster-KÜO wurden allerdings Gebühren für Bauabnahmen nicht aufgenommen, da diese in den unterschiedlichen Bauordnungen der Länder festgesetzt sind. Grundlage der Gebührenfestsetzung in der Muster-KÜO war eine bundeseinheitliche Arbeitszeitstudie, die von einer Projektgruppe der Länder begleitet wurde. Die Projektarbeit zog sich insgesamt über drei Jahre hin, die Muster-KÜO wurde abschließend 2006 vom Bund-Länder-Ausschuss „Schornsteinfegerwesen“ beschlossen. In der Tabelle wird jeweils die Tätigkeit beschrieben, der zugehörige Arbeitswert ist in der dritten Spalte aufgeführt. Die Summe der Arbeitswerte ist

dann mit dem Entgelt nach § 6 zu multiplizieren. Anwendungsfall der Ziffer 5.8 – Ausstellen eines Bescheides – ist der Feuerstättenbescheid. Bei dessen Ausstellung sind die Eigentumsverhältnisse zu beachten: Der Bescheid ergeht für jede selbständig vom Eigentümer genutzte Nutzungseinheit; bei Wohnungseigentum ist der Bescheid an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu richten; sofern sich bei Gemeinschaftseigentum die Anlage nur auf die Räume des Sondereigentümers erstreckt, ergeht ein Bescheid an den Wohnungseigentümer.

Begründung zu Anlage 4

Die Begriffsbestimmungen entsprechen, soweit nicht Abweichungen aufgrund der Besonderheiten des Schornsteinfegerrechts dies erfordern, den im Baurecht gebräuchlichen Begriffen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.